

**Bericht der Republik Österreich
gemäß Artikel 25 Abs. 1 des
Rahmenübereinkommens zum Schutz
nationaler Minderheiten**

Wien, am 30. Juni 2000

TEIL I: Allgemeines

1) Einleitung:

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates wurde von Österreich am 31. März 1998 ratifiziert und trat gemäß seinem Art. 28 Abs. 1 am 1. Juli 1998 in Kraft. Gemäß Art. 25 Abs. 1 soll der vorliegende Bericht anhand der Vorgaben des Europarates vom 24. März 1998 beziehend auf die einzelnen Artikel des Rahmenübereinkommens die Situation der Volksgruppen in Österreich umfassend darstellen.

Österreich sieht in der Vielfalt der auf seinem Gebiet ansässigen Volksgruppen eine Bereicherung für die gesamte Gesellschaft.

Laut § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sind unter Volksgruppen „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ zu verstehen.

Welche Gruppen diese Voraussetzungen erfüllen und daher als Volksgruppen anerkannt sind, ist im Gesetz nicht ausgesagt. Hierzu bedarf es einer Betrachtung der auf Verordnungsstufe stehenden Regelungen, vor allem der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte.

Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 sind für folgende Volksgruppen als erfüllt anzusehen:

- Volksgruppe der burgenländischen Kroaten
- Volksgruppe der Slowenen
- Volksgruppe der Ungarn
- Volksgruppe der Tschechen

- Volksgruppe der Slowaken
- Volksgruppe der Roma

Zu dem in der Praxis gehandhabten Modus der „Anerkennung“ siehe die Ausführungen zu Artikel 15.

Der Begriff „Volksgruppe“, der sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat und auch international vielfach anzutreffen ist, wurde 1976 vor allem deshalb gewählt, um eine oft als diskriminierend empfundene Färbung des bis dahin gängigen Ausdruckes „Minderheit“ zu vermeiden. Wenn auch durch die Staatsverträge von St. Germain, StGBl. Nr. 303/1920 (Art. 62 ff.), und den Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 (Art. 7), der Begriff der Minderheit in die österreichische Rechtsordnung eingeführt bzw. dieser Begriff wiederholt wurde, so soll doch, der nunmehrigen österreichischen Rechtssprache folgend, von „Volksgruppen“ gesprochen werden. An den erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs kann sich durch diesen Ersatz eines überholt erscheinenden Ausdrucks durch einen moderneren, gängigen Ausdruck naturgemäß nichts ändern.

Am 24. Juni 1997 haben die Österreichischen Volksgruppen der Bundesregierung und dem Nationalrat ein Memorandum mit dem Motto „Für die Vielfalt in unserem Lande“ übergeben. Dieses Memorandum enthält eine allgemeine Stellungnahme sowie einen umfassenden Forderungskatalog zur Volksgruppenpolitik in Österreich. Eine der vorrangigen Forderungen ist die „Annahme einer Staatszielbestimmung in Verfassungsrang, welche ein Bekenntnis der Republik Österreich zu ihrer historisch gewachsenen, kulturellen, sprachlichen und ethnischen Vielfalt enthalten soll“. Eine solche Staatszielbestimmung wurde vom zuständigen Menschenrechtsausschuss des Nationalrates bereits beschlossen und wird am 7. Juli 2000 vom Nationalrat beschlossen werden (siehe Details zu Art. 4, Abs. 2). Sie soll mit 1. August 2000 in Kraft treten.

Die Volksgruppe der burgenländischen Kroaten:

Vor mehr als 450 Jahren wurden im Gebiet des damaligen Westungarn (heutiges Burgenland, Grenzraum Westungarn, Teile Niederösterreichs, der Slowakei und Tschechiens) Kroaten angesiedelt. Nach 1848 lässt sich das Entstehen eines kroatischen Bewusstseins feststellen. Das tägliche oder wöchentliche Pendeln vieler Burgenländer nach Wien, das bereits zwischen den beiden Weltkriegen einsetzte, hat, ebenso wie die Abwanderung aus diesen Gebieten, Assimilationstendenzen bei manchen Kroaten begünstigt. Um dem drohenden Verlust der kroatischen Identität in der Großstadt Wien entgegenzuwirken, hat sich 1934 der „Kroatisch-Burgenländische Kulturverein in Wien“ gebildet, der im Laufe der Jahrzehnte ein Mitspracherecht - wie es auch der „Kroatische Akademikerklub“ mit Sitz in Wien besitzt - in den Angelegenheiten der Burgenlandkroaten erlangen konnte. Die Kroaten haben sehr früh den Weg der Integration beschritten und sich in allen Bereichen - sozial, wirtschaftlich, beruflich und politisch - integriert. Dadurch konnten viele Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der eigenen Sprache und Kultur notwendig waren, umgesetzt werden. Das steigende Bewusstsein der kroatischen Identität seit den Siebzigerjahren, vor allem auch bei der studentischen Jugend, bewirkte seit den Achtzigerjahren schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Lage der kroatischen Sprache und Kultur und eine Festigung der kroatischen Identität.

Heute leben die Burgenländischen Kroaten in rund 50 Orten im Burgenland, wobei ihre Zahl rund 30.000 beträgt. Die Siedlungen sind als Sprachinseln über das ganze Bundesland verteilt. Es besteht kein geschlossenes Siedlungsgebiet (siehe Landkarte vom Burgenland mit Skizze aller im Burgenland lebenden Volksgruppen und Aufteilung der kroatischen Gemeinden im Annex zum Staatenbericht). Darüber hinaus leben etwa 12.000 Burgenländische Kroaten in Wien.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zur Situation der Burgenländischen Kroaten durchgeführt (siehe Artikel 12). Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien sind hier kurz zusammengefasst:

- In der Altersstruktur sind die Burgenländischen Kroaten eindeutig älter als die übrige Bevölkerung (im Durchschnitt 8 Jahre) - die Begründung liegt vor allem darin, dass die jüngere Generation nicht mehr kroatisch gelernt hat.
- Das wichtigste Identitätsmerkmal für die Burgenländischen Kroaten ist die Sprache.
- Je jünger die Befragten umso stärker zeigt sich die Wertschätzung der Zweisprachigkeit und damit auch des Kroatischen.
- Innerhalb der letzten drei Generationen zeigt sich ein dramatischer Verlust der Sprachkompetenz innerhalb der Familie - nur mehr 27% der Eltern, die selbst zweisprachig erzogen wurden, sprechen mit ihren eigenen Kindern kroatisch.
- Die Kroaten zeigen ein ausgesprochen starkes "Harmoniebedürfnis" und bezeichnen mit überwältigender Mehrheit (82%) das Verhältnis zur übrigen Bevölkerung als „problemlos und harmonisch“.
- Die Einschätzung der Ortstafeln in ihrer Wirkung ist innerhalb der Volksgruppe geteilt: 47% meinen sie sind "wichtig, weil sonst die Identität der Kroaten nicht anerkannt wird", 46% meinen, das sei nicht so.
- Positiv sind die Lebenserfahrungen mit der Zweisprachigkeit - 48% der Pendler sagen, dass ihnen die Zweisprachigkeit im beruflichen Fortkommen geholfen hat, nur 2% meinen, sie sei ihnen hinderlich gewesen, 50% meinen, dass die Zweisprachigkeit „keinen Einfluss“ habe.
- Fast zwei Drittel finden, "es ist wieder modern, mit den Kindern kroatisch zu reden".
- Rund ein Fünftel der Kroaten meint, dass "Kroatisch eine Sprache für alte Leute ist" - dieser Standpunkt ist im Süden des Landes besonders verbreitet.
- Die Ansicht, dass zweisprachige Kinder in der Schule leichter lernen, ist weit verbreitet - 68% der Kroaten teilen diese Meinung.

- Der Wunsch, dass die eigenen Kinder kroatisch unterrichtet werden, ist bei 50% der Befragten vorhanden.

Die Volksgruppe der Slowenen:

„Die Slowenen (vorerst als Alpenslawen) siedelten sich vor rund 1400 Jahren auch auf dem Gebiet Kärntens und der Steiermark an, wurden jedoch nach der von der ostfränkischen Herrschaft gestützten Einwanderungen und Ansiedlung bayerischer und fränkischer Bauern seit dem 9. Jahrhundert noch im Verlauf des Mittelalters in wechselseitigen Assimilationsprozessen zunehmend auf Süd- und Südost-Kärnten bzw. die Untersteiermark zurückgedrängt.

Im 15. Jahrhundert bildete sich so in Kärnten eine Sprachgrenze entlang der Linie Hermagor-Villach-Maria Saal-Diex-Lavamünd heraus, die im Wesentlichen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben sollte.

Der in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Kärnten deutlich spürbar werdende Nationalismus bot die Grundlage für ethnisch motivierte Auseinandersetzungen. Zu der ethnischen trat die weltanschauliche Differenzierung, da die Slowenen einen starken Rückhalt in der römisch-katholischen Kirche fanden, während bei den Deutschen liberales Gedankengut eine wichtige Rolle einnahm. Die Entwicklung von Fremdenverkehr, Industrie und Handel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte den Gebrauch der deutschen Sprache und begünstigte die Assimilation. Die enger werdenden Kontakte der Kärntner Slowenen mit den Slowenen in Krain und anderen Kronländern trugen ebenfalls zu einer stärkeren ethnopolitischen Abgrenzung bei. Der Zerfall Österreich-Ungarns ließ die Frage nach der staatlichen Zuordnung bzw. den Grenzen Kärntens aktuell werden. Der Staatsvertrag von St. Germain sah zwar einerseits die Abtretung zweier ganz (Seeland) bzw. überwiegend (Mießtal) slowenisch besiedelter Teile Kärntens an Jugoslawien vor, andererseits aber auch in der hauptsächlichen Frage, der Zugehörigkeit Südkärntens zu Österreich oder

Jugoslawien, eine Volksabstimmung. Diese am 10. Oktober 1920 durchgeführte Abstimmung brachte ein Ergebnis von 59% für Österreich, womit die territoriale Einheit Kärntens im Wesentlichen gewahrt blieb. Der Volksabstimmung war u. a. eine EntschlieÙung der Vorläufigen Landesversammlung von Kärnten am 28. September 1920 vorangegangen, in der die Landesversammlung an die Kärntner Slowenen appellierte und dabei versprach, „dass sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und allezeit wahren will, und dass sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes“. Bei der Volksabstimmung haben nach Schätzungen etwa 12.000 Slowenen für Österreich gestimmt.

In der Folge war die Österreichische Minderheitenpolitik, von den Wiener Tschechen abgesehen, im Wesentlichen mit den die Kärntner Slowenen betreffenden Fragen befasst; es kam auch zu Beschwerden an den Völkerbund. Mehrjährige Verhandlungen in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre über die Einrichtung einer Kulturautonomie der Kärntner Slowenen, die u. a. auch das Bekenntnis zu einer „slowenischen Volksgemeinschaft“ (als „Gemeinschaft öffentlich-rechtlicher Art“) durch Eintragung in das „slowenische Volksbuch“ vorsah, brachten schließlich kein Ergebnis. In der nationalsozialistischen Zeit waren die Slowenen der Verfolgung ausgesetzt, es kam ab 1942 auch zu Aussiedlungsaktionen.

In der Nachkriegszeit zeigte sich bald die tief gehende ideologische und politische Differenzierung innerhalb der Volksgruppe, die ihre Ursachen u. a. im Gegensatz zwischen Katholizismus und Kommunismus hatte sowie in den bis 1949 von Jugoslawien immer wieder vorgetragenen und die Existenz der Volksgruppe als Begründung benützenden Gebietsansprüchen auf Südkärnten. Letztere Frage wurde erst durch den Staatsvertrag 1955 einer definitiven Lösung zugeführt. Die Bemühungen um die Verwirklichung bzw. auch den Ausbau und die zeitgemäÙe Interpretation der im Staatsvertrag von 1955 ebenfalls

verankerten Minderheitenschutzrechte (Art. 7) sind seither immer wieder ein Thema der Politik. Obwohl sich diese Rechte schon nach dem Wortlaut des Staatsvertrages nicht nur auf die Kärntner Slowenen beziehen, sondern auf „die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark“, ist die Austragung von Meinungsunterschieden über Art. 7 in spektakulärerer Form auf Kärnten beschränkt geblieben; genannt seien nur der gegen den - bis dahin (seit 1945) bestehenden - obligatorischen zweisprachigen Unterricht geführte Schulstreik 1958, der so genannte Ortstafelkonflikt 1972 sowie Protestaktionen anlässlich der geheimen Erhebung der Muttersprache 1976. Die tieferen historischen Wurzeln dieses größeren Konfliktpotentials liegen zweifellos vor allem in den geschilderten territorialen Auseinandersetzungen.

Die Zahl der Slowenen in Österreich wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Bei der letzten Volkszählung im Jahr 1991 haben insgesamt 20.191 Personen österreichischer Staatsbürgerschaft angegeben, Slowenisch als Umgangssprache zu verwenden. Auf die Gründe für die Ungenauigkeit solcher Volkszählungsergebnisse wird zu einem späteren Zeitpunkt noch eingegangen werden. Festzuhalten ist, dass aktuelle wissenschaftliche Erhebungen, die über die „Slowenisch-Kenntnisse“ in den politischen Bezirken Kärntens durchgeführt wurden, zu dem Ergebnis kommen, dass ca. 59.000 Personen im Alter über 15 Jahren Slowenisch-Kenntnisse besitzen. Das heisst jedoch nicht, dass alle diese Personen auch der slowenischen Volksgruppe angehören. Laut Eigeneinschätzungen von slowenischen Organisationen leben in Österreich zur Zeit ca. 50.000 Slowenen.

Laut Einschätzung des „Artikel-VII-Vereins für Steiermark“, der Vertretungsorganisation der Steirischen Slowenen, leben davon ca. 3.000 bis 5.000 in der Steiermark. Die Steirischen Slowenen leben vor allem in einigen Dörfern des Radkersburger Winkels im Südosten der Steiermark und in der Gegend von Leutschach sowie im Gebiet der Soboth; darüber hinaus hat sich ein Teil der

Steirischen Slowenen im Zuge der Industrialisierung in der Landeshauptstadt Graz niedergelassen.

Die Volksgruppe der Ungarn:

Die Vorfahren der jetzigen ungarischen Volksgruppe waren die frühesten Siedler, die für die ungarischen Könige die Westgrenze zu schützen hatten. Daher findet man heute noch entlang der ungarischen Grenze sog. Grenzwächtersiedlungen; Ortsnamen wie Oberwart und Siget in der Wart erinnern daran. Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich im Jahr 1921 wurde aus den burgenländischen Ungarn eine Minderheit.

War zwischen den Weltkriegen der Kontakt der Volksgruppe mit Ungarn ungehindert, so änderte sich dies nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch bewirkten die wirtschaftlichen Veränderungen nach 1945 genauso wie bei den Burgenlandkroaten eine verstärkte Landflucht, eine erhöhte Zahl von Wochenpendlern und eine allgemeine Tendenz zum Nebenerwerbsbetrieb bzw. zum Industriearbeiter. Dieser soziale Wandel stellte ebenso wie der Eisernen Vorhang den bisherigen Wert der ungarischen Muttersprache in Frage und bewirkte eine starke sprachliche Assimilierung, der erst durch verstärkte private Bildungsarbeit entgegengewirkt werden konnte. Aufgrund der Situation, dass heute viele 30- bis 60-jährige die ungarische Sprache nicht mehr beherrschen, wird vor allem die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Zweisprachigkeit forciert.

Der Fall des Eisernen Vorhangs hat sich auf die Ungarn im Burgenland sehr positiv ausgewirkt. Die Erleichterung der Kontakte mit Ungarn hat in der Folge zu einer Stärkung der Identität der burgenländischen Ungarn geführt.

Das heutige Siedlungsgebiet umfasst den Raum Oberwart (Oberwart, Unterwart, Siget in der Wart) und den Raum Oberpullendorf (Oberpullendorf,

Mittelpullendorf). Darüber hinaus leben burgenländische Ungarn noch in größeren Orten und Städten wie in Eisenstadt, Frauenkirchen usw. Darüber hinaus leben bereits seit Jahrhunderten ungarische Familien in Graz und Wien. Heute sind vor allem die Ungarn in Wien zahlenmäßig wesentlich größer als die burgenländischen Ungarn.

Die Situation der ungarischen Sprachgruppe in Wien wurde vor allem durch die drei großen Auswanderungs- und Fluchtwellen aus Ungarn 1945, 1948 und 1956 beeinflusst. 1992 wurden die Wiener Ungarn als Teil der ungarischen Volksgruppe anerkannt und entsenden seitdem Mitglieder in den bereits 1977 gesetzlich eingerichteten ungarischen Volksgruppenbeirat.

Laut Eigeneinschätzungen von ungarischen Organisationen leben in Österreich zur Zeit ca. 20.000 bis 30.000 Ungarn.

Die Volksgruppe der Tschechen:

Seit den Tagen des Königs Premysl Otakar waren Tschechen in Wien angesiedelt. Ende des 18. Jahrhunderts war die Zuwanderung schließlich so stark, dass in Wiener Vororten Verlautbarungen auch in tschechischer Sprache veröffentlicht werden mussten. Den Höhepunkt erreichte die tschechische Zuwanderung nach Wien zwischen 1880 und 1890, als über 200.000 Tschechen, vor allem Arbeiter und Handwerker, nach Wien kamen. Der Großteil der heute noch existierenden tschechischen Vereine wurde in der Zeit zwischen 1860 und 1890 gegründet. Die Blütezeit der Wiener Tschechen war sicher die Zeit nach der Jahrhundertwende. In dieser Zeit war Wien auch gleichzeitig die zweitgrößte tschechische Stadt der Welt. Nur noch in Prag lebten mehr Tschechen. Trotz kräftigen politischen Widerstandes gelang es in dieser Zeit die ersten selbständigen tschechischen Schulen zu gründen. Für die Tschechen der damaligen Zeit war Dank der großen Vielfalt der tschechischen Betriebe, Zünfte, Genossenschaften, Banken und Zeitungen sowie politischer Parteien, und einem

überaktiven Gesellschaftsleben in unzähligen Vereinen das tägliche Leben in allen seinen Facetten fast ausschließlich in tschechisch möglich.

Zwei große Rückwanderungswellen nach den beiden Weltkriegen halbierten jeweils die Zahl der Tschechen in Wien. Bis in die sechziger Jahre war die Zahl stetig fallend. Mit dem Jahr 1968 war die Talsohle erreicht. Schließlich veranlasste die Situation in der Tschechoslowakei in den Jahren 1968 und 1969 viele Tschechen, sich in Wien niederzulassen. Die tschechische Sprachgruppe war nach der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968/69 wieder gewachsen, als 10.000 tschechoslowakische Bürger um politisches Asyl in Österreich ansuchten.

Die Situation der Wiener Tschechen seit 1945 ist einerseits gekennzeichnet durch eine starke Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Situation in der damaligen Tschechoslowakei; andererseits hat sich aber auch - durch den „Eisernen Vorhang“ gefördert - eine gewisse Eigenständigkeit der Wiener Tschechen entwickelt. Ein Problem der fünfziger Jahre war die Teilung der Minderheit auf einen Teil, der mit der damaligen Tschechoslowakei offizielle Kontakte pflegte und dem größeren Teil, der sich jeglichem kommunistischem Kontakt verweigerte. Erst in den neunziger Jahren gelang die Wiedervereinigung und die Einigung auf den gemeinsamen tschechischen Beirat beim Bundeskanzleramt. Dieser Schritt war die Grundlage zu einer gewissen internen Imagekorrektur, die vor allem die jüngeren Tschechen wieder zum Mitmachen animierte und eine Reihe von Neuerungen auslöste.

In Folge der politischen Veränderungen in der CSSR im November 1989 entwickelten sich wieder stärkere Kontakte zwischen den in Wien ansässigen Tschechen und der tschechischen Republik. Die rund 20.000 Personen umfassende tschechische Volksgruppe in Wien hat durch die Ostöffnung wieder an Bedeutung gewonnen. Bei der letzten Volkszählung im Jahr 1991 haben

8.033 Wiener Tschechisch als ihre Umgangssprache angegeben. Die Schätzungen heute pendeln sich zwischen 15.000 und 20.000 ein.

Die Volksgruppe der Slowaken:

Die österreichischen Slowaken sind eine kleine, aber in Österreich schon sehr lange beheimatete Volksgruppe. Die östlichen Gebiete Niederösterreichs haben einst den ersten Staatsgebilden der Urslowaken im 5. bis 9. Jahrhundert angehört. Sprachliche und ethnographische Analysen lassen auf eine kontinuierliche slowakische Besiedelung dieser Gebiete bis heute schließen. Etwa ein Viertel der Volksgruppe lebt in Niederösterreich. Der größte Teil der Volksgruppe, etwa zwei Drittel, lebt heute in Wien. Slowaken leben in allen Bezirken der Stadt, es gibt aber keine echten Ansammlungsbereiche und keine kompakten slowakischen Inseln. Der Rest der Volksgruppe ist auf ganz Österreich zerstreut, vor allem in Oberösterreich und in der Steiermark.

Um 1900 erreichte die Zahl der in Österreich ansässigen Slowaken ihren Höhepunkt mit ca. 70.000 Personen, größtenteils in Wien und im Marchfeld. Danach ging die Zahl rasch zurück, um 1914 wurden 20.000 Slowaken im heutigen Österreich angegeben. Nach 1918 sind einige Slowaken in die neugegründete Tschechoslowakei umgesiedelt, die Volkszählung 1923 ergab noch 4.802 Slowaken in ganz Österreich. Seither sinkt diese Anzahl. Bei der Volkszählung 1991 gaben 2.120 Personen in ganz Österreich an, Slowakisch als Umgangssprache zu verwenden, davon 1.015 österreichische Staatsbürger. Von allen Gemeldeten waren 1.645 Personen in Wien und Niederösterreich wohnhaft, darunter 835 österreichische Staatsbürger. Die tatsächliche Zahl der Volksgruppenangehörigen wird jedoch weit höher geschätzt. Slowakische Organisationen schätzen die Zahl der Volksgruppenangehörigen auf 5.000 bis 10.000 Personen.

Die Slowaken wurden am 21. Juli 1992 durch die Novellierung der Verordnung BGBl. Nr. 38/1977 (BGBl. 148/1992) als Volksgruppe im Sinne des Volksgruppengesetzes anerkannt. Seit 1993 besteht der Volksgruppenbeirat für die slowakische Volksgruppe.

Die Volksgruppe der Roma:

Derzeit lassen sich fünf größere Roma-Gruppen in Österreich unterscheiden; nach der Länge ihres Aufenthalts im mitteleuropäisch-deutschsprachigen Raum geordnet sind das: Sinti, Burgenland-Roma, Lovara, Kalderaš und Arlije. Einen zusammenfassenden Überblick über die migrationshistorischen und geographischen Parameter dieser fünf Gruppen gibt die folgende Tabelle.

	SINTI	BGLD.-ROMA	LOVARA	KALDERAŠ	ARLIJE
Emigrationsland	<i>Süd-Deutschland Tschechien</i>	<i>Ungarn</i>	<i>Ungarn Slowakei</i>	<i>Serbien</i>	<i>Mazedonien Kosovo</i>
Immigrationszeit	<i>um 1900</i>	<i>ab 15. Jhdt.</i>	<i>2. Hälfte 19. Jhdt. 1956</i>	<i>ab 1960er</i>	<i>ab 1960er</i>
Siedlungsraum	<i>primär Städte</i>	<i>Burgenland (oöst. Städte)</i>	<i>primär Raum Wien</i>	<i>Raum Wien</i>	<i>Raum Wien</i>

„Emigrationsland“ steht für das letzte Gast- oder Aufenthaltsland vor der Einwanderung nach Österreich. Nicht aufgenommen in diese Aufstellung sind genaue Zahlen. Nach Schätzungen leben in Österreich um die 25.000 Roma, wobei Angaben für die einzelnen hier vorgestellten Gruppen derart differieren, dass es höchst unseriös wäre, irgendwelche diesbezüglichen Angaben zu machen. Anzumerken ist jedoch, dass die Anzahl der als Arbeitsmigranten ab den 60er-Jahren nach Österreich gekommenen Roma, die heute in der überwiegenden Mehrzahl österreichische Staatsbürger sind, bei weitem höher

ist, als die Anzahl der bereits länger in Österreich ansässigen Sinti, Burgenland-Roma und Lovara.

Der unterschiedlich lange Aufenthalt auf heute österreichischem Staatsgebiet bedingt auch unterschiedliche soziohistorische Entwicklungen der einzelnen Gruppen. Während die als Arbeitsmigranten zugewanderten Roma nur peripher oder kaum vom Nazi-Genozid betroffen waren, leiden Burgenland-Roma, Sinti und auch Lovara bis heute darunter. In den KZs wurde die damals kulturtragende und damit kulturtradierende Großelterngeneration fast zur Gänze ermordet, wodurch u. a. auch die Soziostruktur – Großfamilien, etc. – zerstört wurde; eine Zäsur, von der sich die betroffenen Gruppen z. T. bis heute nicht erholen konnten, da Marginalisierung und Diskriminierung nach der Befreiung der wenigen Überlebenden keineswegs beendet waren. In diesem Zusammenhang muss auch auf den politisch motivierten, von einem inzwischen rechtskräftig verurteilten Einzeltäter begangenen Mord an vier Oberwarter Roma vom 4. Februar 1995 hingewiesen werden.

Dass Roma auch positiv in der österreichischen Öffentlichkeit wahrgenommen werden, hängt mit der u. a. vom „Anschlussgedenkjahr“ 1988 ausgelösten Selbstorganisation zusammen. Nähere Details zu dieser positiven Entwicklung siehe Artikel 5.

Die Roma wurden, wie bereits erwähnt, 1993 offiziell als Volksgruppe anerkannt.

Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen:

Um eine Übersicht von der ethnischen Zusammensetzung des österreichischen Staatsvolkes zu erhalten, kann auf die Ergebnisse der Volkszählung zurückgegriffen werden, wobei die letzten erhältlichen Daten aus 1991 stammen.

Bei der Volkszählung 1991 gaben von den 7.278.096 österreichischen Staatsbürgern

<u>Kroatisch:</u>	29.596	0,4 % der österreichischen Staatsbürger
davon	19.109	im Burgenland
	6.604	in Wien
<u>Slowenisch:</u>	20.191	0,3% der österreichischen Staatsbürger
davon	14.850	in Kärnten
	1.832	in Wien
	1.697	in der Steiermark

<u>Ungarisch:</u>	19.638	0,3% der österreichischen Staatsbürger
davon	8.930	in Wien
	4.973	im Burgenland
	2.389	in Niederösterreich
	1.182	in Oberösterreich
<u>Tschechisch:</u>	9.822	0,1 % der österreichischen Bevölkerung
davon	6.429	in Wien
	1.604	in Niederösterreich
<u>Slowakisch:</u>	1.015	unter 0,1% der österreichischen
Staatsbürger		
davon	619	in Wien
<u>Romanes:</u>	122	0,002% der österreichischen Staatsbürger

als Umgangssprache an. Mehrfachnennungen mit „Deutsch“ wurden der Volksgruppensprache zugerechnet.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ist „das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ... frei“ und niemand ist verpflichtet, seine „Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen“. Zieht man außerdem noch in Betracht, dass das nach der Legaldefinition der Volksgruppe (§ 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes) maßgebende sprachliche Element die Muttersprache ist, bei den Volkszählungen aufgrund des Volkszählungsgesetzes im Zehnjahresabstand aber stets nach der Umgangssprache gefragt wird, so ergibt sich daraus, dass derzeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, exakte Angaben über die Zahl der Volksgruppenangehörigen zu erhalten. Da außerdem der Begriff der „Umgangssprache“ unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist,

können die Volkszählungsergebnisse nicht mehr als einen Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe liefern.

Neben den Ergebnissen der ordentlichen Volkszählungen können als weitere Anhaltspunkte für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe die Verbreitung der betreffenden Sprache im Unterricht, das Vorhandensein bzw. die Reichweite lokaler Vereinigungen der Volksgruppe, die Wahlergebnisse wahlwerbender Gruppen (Parteien) bzw. Kandidaten mit volksgruppenspezifischer Zielsetzung - insbesondere auf lokaler Ebene, die Verbreitung der Massenmedien in der Volksgruppensprache und jedenfalls auch der Gebrauch der Volksgruppensprache im kirchlichen Leben herangezogen werden. Es versteht sich von selbst, dass nahezu jeder dieser Anhaltspunkte durch verschiedene, nicht unbedingt volksgruppenspezifische Faktoren bedingt ist und daher für sich allein ebenfalls nicht aussagekräftig ist.

Am wenigsten abschätzbar ist die Anzahl der in Österreich ansässigen Roma. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Volkszählung zum Punkt Umgangssprache gemessen an der Zahl autochthoner Roma zu niedrig sind. Vermutlich leben in Österreich, und hierbei konzentriert mit Ausnahme des Burgenlandes in Wien und anderen Städten, einige zehntausend Personen, die in ethnischer Hinsicht den Roma zuzurechnen wären.

Eine gewisse Hilfestellung, um sich der Anzahl der Volksgruppenangehörigen anzunähern, können auch die Statistiken der zweisprachigen Schulen sein. Hierbei sind folgende Einschränkungen zu beachten: Es kommt häufig vor, dass einsprachige Kinder den zweisprachigen Unterricht besuchen oder Kinder aus Volksgruppenfamilien aus verschiedenen Gründen vom zweisprachigen Unterricht abgemeldet werden bzw. nicht angemeldet werden. Im Burgenland wiederum, in dem der zweisprachige Unterricht in zweisprachigen Gemeinden generell eingeführt ist, führen die Schulstatistiken die Umgangssprache der Kinder an. In jedem Fall ist aber eine ethnische Vereinnahmung unzulässig,

daher können die Schulstatistiken nur als Indizien für die Volksgruppenzugehörigkeit gewertet werden.

Beispielsweise haben im Schuljahr 1998/99 1.620 VolksschülerInnen, das sind 26,52 % aller VolksschülerInnen, im Bereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welcher das traditionelle Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen im Süden des Landes umfasst, den zweisprachigen bzw. den Slowenischunterricht besucht. Darüber hinaus haben noch weitere 103 SchülerInnen die zweisprachigen Volksschulen in Klagenfurt besucht.

Im Jahr 1998/99 besuchten im gesamten Burgenland 12.040 Kinder die Volksschulen, davon 1.436 Kinder zweisprachige Volksschulen. In den zweisprachigen Volksschulen gaben 476 Kinder Kroatisch und 26 Ungarisch als Umgangssprache an.

2. Rechtslage:

Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass die Angehörigen der Volksgruppen in Österreich als österreichische Staatsbürger dieselben Rechte, insbesondere politische Rechte und Grundrechte, genießen wie jeder andere Staatsbürger auch. Wie in der Darstellung zu den einzelnen Artikeln näher dargelegt wird, erfüllt Österreich eine Vielzahl der mit diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen bereits dadurch, dass die Angehörigen der Volksgruppen diese allen Österreichern gewährleisteten Rechte in Anspruch nehmen können.

Daneben kennt die österreichische Rechtsordnung einige spezifische Rechtsnormen, die nur die Volksgruppen betreffen. Diese werden im Folgenden vorerst nur aufgelistet und bei den entsprechenden Artikeln des Abkommens näher beschrieben.

2.1. Verfassungsrechtslage:

Folgende die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen stehen im Verfassungsrang:

- Art. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1920
- Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920; diese Bestimmungen stehen gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang
- Art. 7 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien), BGBl. Nr. 152/1955; Art. 7 Z 2 bis 4 steht gemäß Art. II Z 3 der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 59/1964 im Verfassungsrang
- Art. I Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959
- § 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Österreich im Verfassungsrang steht, und daher eine behauptete Verletzung einer ihrer Rechte unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar ist. Große Bedeutung kommt dabei dem Art. 14 EMRK zu, weil dadurch gesichert ist, dass der Genuss der in der EMRK garantierten Rechte ohne Benachteiligung insbesondere hinsichtlich der Sprache zu gewährleisten ist.

Zu erwähnen ist auch Art. 19 StGG, welcher lautet:

„(1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

(2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.“

Der Verfassungsgerichtshof geht allerdings in seiner Rechtsprechung (VfSlg. 2459/1952 u.a.) davon aus, dass Art. 19 StGG durch die Art. 66 bis 68 des

Staatsvertrages von St. Germain im Zusammenhalt mit Art. 8 B-VG derogiert wurde; der Begriff „Volkssämme“ habe sich auf die Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie bezogen, in der Republik seit 1920 gebe es keine Volksstämme mehr, sondern Minderheiten. Für die Anwendung von Art. 19 StGG bleibe daher kein Raum.

2.2. Einfachgesetzliche Rechtslage:

Auf einfach-gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Ebene existieren folgende Rechtsakte:

- Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976
- Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959
- Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994
- Verordnungen aufgrund des Volksgruppengesetzes:
 - Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977;
 - Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. Nr. 306/1977;
 - Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 307/1977;
 - Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977;
 - Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 307/1977;
 - Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000;
 - (Amtssprachenverordnung-ungarisch: Diese ist bereits von der

Bundesregierung am 14. Juni 2000 beschlossen worden. Sie soll am 1. Oktober 2000 in Kraft treten).

2.3. Rechtsprechung:

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Angelegenheiten der Volksgruppen wird bei den entsprechenden Artikeln des Rahmenübereinkommens dargelegt.

TEIL II: Zu den einzelnen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Österreich war stets unter jenen Ländern, die engagiert an der Erarbeitung internationaler Dokumente zum Minderheitenschutz mitgearbeitet haben.

Österreich hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates Anfang Februar 1995 unterzeichnet. Am 30. September 1997 hat die Bundesregierung das Rahmenübereinkommen samt der Interpretativen Erklärung, mit welcher der Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens auf Volksgruppen beschränkt wird, dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zugeleitet. Am 31. März 1998 hat Österreich das Rahmenübereinkommen ratifiziert. Es trat für Österreich völkerrechtlich am 1. Juli 1998 in Kraft.

Das Regierungsprogramm vom Februar 2000 und die diesem vorangestellte Deklaration vom 3. Februar 2000 sind Ausdruck des Bewusstseins der besonderen Verantwortung gegenüber Minderheiten.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Österreich unterstützt dieses in Artikel 2 sichtbar gewordene Anliegen des Europarates auch im Wege zahlreicher zwischenstaatlicher Abkommen. Beispielsweise ist auf die zahlreichen Abkommen auf dem Gebiet der Kultur, Wissenschaft etc. hinzuweisen. Österreich pflegt insbesondere mit seinen Nachbarstaaten sehr gute bilaterale Beziehungen. Besonders hervorzuheben unter den zahlreichen von Österreich abgeschlossenen Kulturabkommen ist dabei das Europäische Kulturabkommen, BGBl. Nr. 80/1958.

Aber auch in multilateralen Übereinkommen kommt die Verbundenheit gegenüber diesen Anliegen zum Ausdruck. Insbesondere hat Österreich die folgenden internationalen Abkommen ratifiziert:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 9. Dezember 1966;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966;
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966;
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokollen;
- Satzung des Europarates.

Schließlich ist auch auf die zahlreichen einschlägigen OSZE-Dokumente zu verweisen, die von Österreich mitgetragen werden.

Artikel 3

1. ***Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.***

2. ***Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in der Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.***

Zu Abs. 1:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ist das Bekenntnis zu einer Volksgruppe frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 ist im Zusammenhang mit der österreichischen Grundrechtsordnung zu sehen (Gleichheitssatz, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, ...). Wie unter Punkt 2.1. von Teil

I bereits ausgeführt, kommt dabei Art. 14 EMRK hinsichtlich der Volksgruppen wesentliche Bedeutung zu.

Der Individualrechtsschutz ist in Österreich gut ausgeprägt. Die durch die österreichische Rechtsordnung Volksgruppenangehörigen eingeräumten subjektiven Rechte können von diesen im von der Verfassung vorgegebenen Rechtsweg geltend gemacht werden. Gegen Akte der Verwaltung steht die Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs-, Verfassungsgerichtshof) offen, wenn ein Volksgruppenangehöriger der Meinung ist, durch einen solchen Akt in diesen seinen subjektiven Rechten verletzt worden zu sein.

So hat etwa der Verfassungsgerichtshof aufgrund von Beschwerden betroffener Eltern kürzlich in einem Erkenntnis die Beschränkung des zweisprachigen Volksschulunterrichtes in den entsprechenden Gebieten Kärntens auf die ersten drei Schulstufen zugunsten der Zweisprachigkeit in allen vier den Elementarunterricht umfassenden Volksschulstufen aufgehoben.

Kollektive Rechte kennt das österreichische Volksgruppenrecht nur ansatzweise, so zum Beispiel die Befassungsrechte der Volksgruppenbeiräte und die Vorschlagsrechte repräsentativer Volksgruppenorganisationen für potentielle Volksgruppenbeiratsmitglieder, samt der Möglichkeit bestimmter repräsentativer Vereinigungen, die Zusammensetzung des jeweiligen Volksgruppenbeirates beim Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen (§ 4 Abs. 1 Volksgruppengesetz; siehe dazu unter Artikel 15).

Von einigen Volksgruppenorganisationen wird die Verstärkung der kollektiven Rechte verlangt (in erster Linie das Verbandsklagerecht).

Abschnitt II

Artikel 4

1. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.***

2. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.***

3. ***Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.***

Zu Abs. 1

Diese Bestimmung wird in Österreich durch den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) verwirklicht, der eine der Säulen der österreichischen Verfassungsordnung darstellt. Demnach sind alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich. Dieser Gleichheitssatz bindet alle Organe des Staates, und zwar Bundes- wie Landesorgane wie auch die Organe der Gemeinden gleichermaßen.

Daneben sieht der im Verfassungsrang stehende Art. 66 Abs. 1 StV von St. Germain-en-Laye vor, dass alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion gleich sind und dieselben politischen und bürgerlichen Rechte genießen. Nach Art. 67 dieses Vertrages genießen österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen.

Außerdem sieht Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vor, dass österreichische Staatsbürger der slowenischen und kroatischen Minderheit dieselben Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen genießen.

Schließlich ist auch hier auf Art. 14 EMRK zu verweisen, der - so wie die gesamte EMRK - Teil der österreichischen Bundesverfassung ist.

Zu Abs. 2:

Der in Abs. 1 wiedergegebene allgemeine Gleichheitssatz hindert den Gesetzgeber nicht, Angehörige einer Volksgruppe gegenüber Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung zu bevorzugen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet der Gleichheitssatz den Gesetzgeber, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen, an unterschiedliche Tatbestände aber unterschiedliche Rechtsfolgen (Sachlichkeitsgebot) zu knüpfen. Speziell auf den Minderheitenschutz bezogen hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen (VfSlg. 9224/1981), dass die verschiedensten, die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen in Verfassungsrang zusammen eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes enthalten. Der (einfache) Gesetzgeber hat diese Wert-

entscheidung bei Erlassung von Regelungen zu beachten. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.

Diesem Ziel soll auch die bereits erwähnte Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs. 2 B-VG dienen. Diese stellt einen Rechtsgestaltungsauftrag an die Organe des Staates dar, im Sinn dieser Bestimmung zu handeln.

Der Verfassungsgerichtshof fasst solche Staatszielbestimmungen auch als Interpretationshilfe auf, sodass Regelungen, die diesem Ziel dienen, dadurch ihre sachliche Rechtfertigung erhalten.

Art. 8 Abs. 2 B-VG lautet:

„Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

Gemäß Punkt 5.5. des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen unzulässig. Bei diesem Ehrenkodex handelt es sich um Grundsätze für die publizistische Arbeit, die sich die österreichischen Medien selbst auferlegt haben.

In einschlägigen Untersuchungen wird darauf hingewiesen, dass Bevölkerungsteile, die zweisprachig aufwachsen, vielfach einen höheren

Bildungsgrad erreichen. Dies gilt auch für die Angehörigen der österreichischen Volksgruppen. Eine Ausnahme bildet zurzeit noch die Volksgruppe der Roma. Spezielle Fördermaßnahmen (schulische und außerschulische Betreuung der Kinder und Jugendlichen), die von der öffentlichen Hand mittelbar oder unmittelbar finanziell unterstützt werden, sollen dieses derzeit noch bestehende Defizit ausgleichen.

Jene Volksgruppen, deren autochthone Siedlungsgebiete in wirtschaftlich benachteiligten Regionen liegen, sind von diesem Nachteil ebenso betroffen wie die dort lebende Mehrheitsbevölkerung. Besonders nachteilig wirkt sich diese Situation dann auf die Volksgruppen aus, wenn durch die Abwanderung jüngerer Volksgruppenangehöriger in wirtschaftliche Ballungszentren eine Überalterung der Volksgruppen in den autochthonen Siedlungsgebieten entsteht. Alle Volksgruppen - mit Ausnahme der in Wien ansässigen Volksgruppen - sind von diesem Problem betroffen.

Artikel 5

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.***
- 2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet***

sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Zu Abs. 1:

Sowohl der Bund als auch die Länder tragen im zum Teil erheblichen Ausmaß durch finanzielle Förderungen dazu bei, dass Volksgruppenangehörige ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln können.

Bei den österreichischen Volksgruppen bildet die Religionszugehörigkeit als Identitätsmerkmal nur eine untergeordnete Rolle. Dessen ungeachtet spielen historisch wie aktuell Bemühungen kirchlicher Institutionen für die Erhaltung der Sprachkompetenz der Volksgruppenangehörigen eine nicht unbedeutende Rolle.

Die Bewahrung des kulturellen Erbes und die Weiterentwicklung der Kultur werden im Besonderen durch staatliche Förderungen erleichtert. Seit dem Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes hat sich beispielsweise die **Volksgruppenförderung** des Bundeskanzleramtes wie folgt entwickelt:

1977:	S 5 Mio.
1978:	S 5 Mio.
1979:	S 5 Mio.
1980:	S 5 Mio.
1981:	S 5 Mio.
1982:	S 5 Mio.
1983:	S 5 Mio.
1984:	S 4,25 Mio.
1985:	S 3,825 Mio.
1986:	S 5 Mio.
1987:	S 4,850 Mio.
1988:	S 4,462 Mio.
1989:	S 14,35 Mio.*

1990:	S 20,35 Mio.
1991:	S 24 Mio.
1992:	S 34 Mio.**
1993:	S 37,8 Mio.
1994:	S 39,8 Mio.
1995:	S 52,72 Mio.***
1996:	S 52,72 Mio.
1997:	S 52,72 Mio.
1998:	S 67,72 Mio. davon S 15 Mio. für die Förderung der Volksgruppenradios
1999:	S 66,848 Mio. davon S 15 Mio. für die Förderung der Volksgruppenradios
2000:	S 51,848 Mio.

* Die bedeutende Steigerung ergibt sich aus der Konstituierung des Volksgruppenbeirats für die slowenische Volksgruppe.

** Der Beirat für die ungarische Volksgruppe wurde erweitert (Einbeziehung der Wiener Ungarn) und der ursprünglich bestehende Beirat für die tschechische Volksgruppe wurde in einen Beirat für die tschechische Volksgruppe und in einen Beirat für die slowakische Volksgruppe getrennt.

*** Der in der Regierungsvorlage ursprünglich vorgesehene Betrag von S 42,72 Mio. wurde, begründet mit dem durch die Konstituierung mehrerer Volksgruppenbeiräte entstandenen finanziellen Nachholbedarf, um S 10 Mio. auf S 52,72 Mio. erhöht (politischer Hintergrund: Roma-Attentat im Februar 1995).

Im Gegensatz zu Kürzungen in anderen Förderungsbereichen wurde der nach den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen für die Volksgruppenförderung zur Verfügung stehende Betrag in den Jahren 1995 bis 2000 (abgesehen von den

jeweiligen Ausgabenbindungen) konstant möglichst auf dem gleichen Niveau bzw. knapp darunter gehalten.

Vereinsstrukturen der österreichischen Volksgruppen:

Bedingt durch die Siedlungsstruktur haben die Burgenländischen Kroaten kein kulturelles oder wirtschaftliches Zentrum. Schon sehr früh bildete daher die örtliche Aktivität auf dem kulturellen Sektor eine Säule der Identitätsstiftung. Die lokalen Vereine (32 Musikgruppen, 14 Theatergruppen, 12 Chöre, rund 40 örtliche Kulturvereine) sind daher besonders wichtig. Seit 60 Jahren verfügen die Burgenländischen Kroaten auch über landesweit wirkende Vereine und Organisationen - auch in Wien bestehen seit mehreren Jahrzehnten kulturelle Vereinigungen.

Insgesamt bestehen folgende überregionale Vereine, die sich verschiedenen Aufgabenfeldern - Kultur, Erwachsenenbildung, Medien, Literatur, Wissenschaft und Dokumentation - widmen:

- HKD - Hrvatsko kulturno drustvo (Kroatischer Kulturverein)
- hkdc - Hrvatski kulturni i dokumentarni centar (Kroatisches Kultur- u. Dokumentationszentrum)
- HStD - Hrvatsko stamparsko drustvo (Kroatischer Presseverein)
- HNVS - Narodna visoka skola Gradiscanskih Hrvatov (Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten)
- HGKD - Hrvatsko gradiscansko kulturno drustvo (Burgenlandkroatischer Kulturverein in Wien)
- HAK - Hrvatski akademski klub (Kroatischer Akademikerklub)
- ZORA - Drustvo gradiscanskohrvatskih pedagogov (Burgenlandkroatischer Pädagogenverein)
- ZIGH - Znanstveni institut Gradiscanskih Hrvatov (Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten)

- DOGH - Društvo za obrazovanje Gradiscanskih Hrvatov (Bildungswerk der Burgenländischen Kroaten);

Regional tätige Vereine sind:

- KUGA - Kulturna zadruha (Kulturgenossenschaft Großwarasdorf),
- PAIN - Panonski Institut (Pannonisches Institut, Güttenbach).

Die Schwerpunkte der Volksgruppenarbeit dieser Vereine umfasst folgende Bereiche: Pflege und Stärkung der örtlichen Kulturaktivitäten (Musik, Theater, Literatur), wissenschaftliche Betreuung und Evaluation des zweisprachigen Unterrichts, Erstellen neuer Schulbücher und Materialien für Schulen und Kindergärten, spezifische Ausbildungsprogramme für zweisprachige PädagogInnen, Schulprojekte und Beteiligung an Schulpartnerschaften, Entwicklung neuer, zeitgemäßer Kulturarbeit (Jugendkultur, moderne Literatur, Neue Medien, etc.), Schaffung zentraler Einrichtungen für Dokumentation und Geschichte der Volksgruppe (Förderung wissenschaftlicher Arbeiten etc.), Sicherung und Ausbau der medialen Versorgung in der Volksgruppensprache, weitere Normierung der Sprache und Entwicklung von Strategien bei der Einbringung der Mehrsprachigkeit in das wirtschaftliche Leben (Einrichtung eines Übersetzungsservice, Au-Pair-Service und Service für Studienaustausch etc.) sowie die Herausgabe von Publikationen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Erwachsenenbildung zahlreiche Kurse organisiert und es werden internationale Kontakte und Kooperationen gepflegt.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die burgenländischkroatischen Dörfer ein reichhaltiges und buntes Vereinswesen aufweisen, das sich - mit Ausnahme jener Vereine, die sich der Pflege der kroatischen Sprache und Kultur widmen - in seiner Struktur kaum von den deutschsprachigen Orten unterscheidet. Die Aktivitäten der Vereine werden durchwegs von Freiwilligen und unentgeltlich organisiert und durchgeführt. Kulturelle Arbeit im Dorf dient in erster Linie der Befriedigung kultureller Bedürfnisse im Dorf selbst und wirkt daher nicht über die

Volksgruppe hinaus. In mehreren Bereichen (zB. Folklore, Lamentheater) ist eine Professionalisierung elementarer Strukturen und die Vernetzung der Aktivitäten erforderlich, weil vieles von Einzelpersonen abhängig ist und daher eine langfristige Weiterentwicklung nicht sichergestellt ist. Die 1998 publizierte Studie „Kulturmanagement im Dorf: Untersuchung der kulturellen Aktivitäten in den kroatischen Dörfern, Strukturanalyse des Vereinswesens“ schlägt vor, dass anhand von konkreten Projekten durch den Einsatz von professionellem Kulturmanagement bestehende Aktivitäten neu ausgerichtet und präsentiert werden sollen. Diese Phase ist derzeit in Umsetzung (Projekte: Heimathaus Stinatz; Gräberfeld und alte Schmiede Schandorf, Kultursommer Parndorf, Wallfahrtskirche Dürnbach).

Zu den Vereinen und Institutionen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten zählen u.a. politische, kulturelle und Jugendorganisationen:

Der Zentralverband slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij ist eine der beiden demokratischen und legitimen Dachorganisationen, die die Kärntner Slowenen seit mehreren Jahrzehnten politisch vertreten. Seine antifaschistische Ausrichtung stellt nicht nur einen Bezug zu seinen historischen Wurzeln in der Widerstandsbewegung während des Zweiten Weltkrieges her, sondern bedeutet heute eine entschiedene Absage an jene politischen und nationalistischen Bestrebungen, die slowenische Volksgruppe als ein homogenes nationales und ethnisches Gebilde sehen oder sie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in Frage stellen. Daher tritt der Zentralverband für eine erweiterte und offene Auffassung des Volksgruppenbegriffs ein, der sich gegen kollektive Vereinnahmungsversuche durch das ethnische Bekenntnisprinzip stellt.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev besteht seit 1949 als unabhängige Vereinigung und ist eine der beiden zentralen Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen. Er stellt keine

Dachorganisation dar, arbeitet aber mit einer Reihe von Organisationen in der slowenischen Volksgruppe eng zusammen; ist nicht ideologisch ausgerichtet, stützt sich auf eine derzeit über 6200 Personen umfassende Wählerbasis im gesamten gemischtsprachigen Gebiet Kärntens und verfügt über 18 Ortsausschüsse. Der Obmann und der 48 Mitglieder zählende Volksgruppentag als wichtigstes Entscheidungsorgan des Rates werden alle vier Jahre in direkten Wahlen demokratisch gewählt. In den Aufgabenbereich des Rates fällt die Vertretung der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte und Interessen der Kärntner Slowenen. Er setzt sich für eine eigenständige Politik ein und unterstützt selbständige Kandidaturen der Kärntner Slowenen bei Wahlen, insbesondere bei Gemeinderats- und Landtagswahlen, bzw. strebt eine gesetzlich garantierte Vertretung der slowenischen Volksgruppe im Kärntner Landtag an. Das Ziel seiner Tätigkeiten sind die Erhaltung der ethnischen Identität der slowenischen Volksgruppe sowie deren Entfaltung bei gleichberechtigter Integration in die gesellschaftlichen Strukturen Österreichs. Zugleich gilt die Sorge der Organisation der Zusammenarbeit mit den Bürgern und Strukturen Sloweniens auf kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Gebieten. Der Rat ist auch Herausgeber der wöchentlich in slowenischer Sprache erscheinenden Zeitung „Naš tednik“. Der Rat ist eingebunden in ein österreich- und europaweites Netzwerk von Volksgruppenorganisationen – über das Volksgruppenzentrum in Wien, das Österreichische Komitee des Europäischen Büros für Sprachminderheiten, die Föderalistische Union europäischer Volksgruppen und setzt sich darin für die Intensivierung der Zusammenarbeit und die Stärkung der Volksgruppen ein.

Der Slowenischer Kulturverband/Slovenska prosvetna zveza ist ein Dachverband von 43 lokalen Kulturvereinen und ist Eigentümer von vier Kulturhäusern und der Slowenischen Studienbibliothek in Klagenfurt. Den Mitgliedsvereinen bietet der Verband Serviceleistungen an, wie z. B. die Vermittlung von Kulturgruppen, Theatervorstellungen, Organisationshilfe, finanzielle Unterstützung zur Realisierung der Kulturprogramme, Verfassen von Einladungen, Ansuchen oder

Beratung in Kulturfragen. Am Vereinssitz befindet sich ein umfangreiches Archiv von Theatertexten und Noten, das den Mitgliedsvereinen kostenlos zur Verfügung steht. Außer Serviceleistungen für Mitgliedsvereine entwickelt der Verband eine breit gefächerte eigene Tätigkeit. Ein wichtiges Anliegen ist die Förderung der Künstler. So werden Aufträge für Kompositionen und Texterstellungen für Theaterstücke vergeben, um Musikern und Autoren Gelegenheit zu bieten, auch im zweisprachigen Gebiet tätig zu sein. Jährlich entstehen dadurch zwei eigene Theaterproduktionen, werden Konzerte und Autorenlesungen organisiert. Einmal jährlich gibt es im November eine „Leistungsschau“ der zahlreichen Chöre. Darüber hinaus organisiert der Verband Vorträge zu aktuellen Themen (Minderheitenpolitik, Gesundheitswesen, Kunst und Kultur, EU), Fortbildungsseminare für Mitglieder und Funktionäre, Tanz-, Sprach-, Mal-, Theater- und Keramik-Workshops für Erwachsene und Jugendliche. Der Verband hat in den letzten zehn Jahren etwa 40 Bücher herausgegeben.

Der Christliche Kulturverband/ Kršèanska kulturna zveza wurde 1953 in Klagenfurt, mit Sitz im Hermagorashaus, als Nachfolger des Slowenischen christlich-sozialen Verbandes für Kärnten gegründet. Die Ziele die sich der Christliche Kulturverband in letzter Zeit setzt, unterscheiden sich grundsätzlich von denen aus der Zeit der Gründung nur unwesentlich. Der Zweck des Vereines ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der kulturellen Leistungen, Bedürfnisse und Interessen der Slowenen in Kärnten, die Förderung von Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich, die Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die Vermittlung von kulturellen Gütern zwischen beiden in Kärnten lebenden Volksgruppen. Dem Christlichen Kulturverband sind 52 slowenische lokale Kulturvereine angegliedert. Die Probleme und Bedürfnisse der slowenischen Volksgruppe haben sich mit der Zeit verändert, deswegen versucht der Christliche Kulturverband sich neu zu strukturieren um besser auf die neuen Herausforderungen eingehen zu können. Die Palette der Veränderungen reicht vom neuen äußeren Erscheinungsbild, über die Nutzung

der neuen Medien bis zu neuen inhaltlichen Schwerpunkten. Unter anderem will man in Zukunft noch näher auf die Bedürfnisse der örtlichen Kulturvereine und einzelner Personengruppen eingehen, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, obwohl schon bisher erfolgreich, soll noch verstärkt werden, der Erhaltung der slowenischen Sprache soll noch mehr Bedeutung zukommen und auch die Familien sind eine Zielgruppe, die verstärkt betreut werden soll.

Im Schuljahr 1999/2000 betreute die Slowenische Musikschule/Slovenska glasbena šola in 19 Abteilungen 515 SchülerInnen. Zusätzlich genießen 90 Kinder vorschulische Musikausbildung.

Das Kultur- und Kommunikationszentrum (k & k) in St. Johann im Rosental wurde im Jahre 1995 vom Slowenischen Kulturverband mit der Intention, traditionelle Inhalte der Kärntner Kulturszene mit neuen Ausdrucksformen in kulturellen Bereichen wie Theater, Malerei und Bildung zu bereichern, gegründet. Das k & k soll eine Kultur des Zusammenlebens entwickeln, die einen vorurteilsfreien und selbstbewussten Umgang mit der Vergangenheit und Zweisprachigkeit ermöglicht. Es werden Veranstaltungen, Seminare und kulturelle Begegnungen angeboten, die ein unmittelbares Erleben und Nachvollziehen von Zweisprachigkeit erlauben.

Das Katholisches Bildungshaus/Katoliški dom prosvete Sodalitas ist eine zweisprachige Erwachsenenbildungseinrichtung, dessen Träger die Priestervereinigung Bruderschaft Sodalitas ist. Das Bildungshaus ist Mitglied der ARGE der Bildungshäuser Österreichs und des Erwachsenenbildungsbeirates des Landes Kärnten (bzw. der neu entstehenden ARGE Kärntner Erwachsenenbildung). Pro Jahr finden im Bildungshaus bis zu 550 Veranstaltungen statt - Vorträge, Seminare, Workshops, Symposien, Gespräche, Besinnungstage, Ausstellungen, Konzerte, etc. – davon 350 eigene Veranstaltungen und 200 Gastveranstaltungen. Primärer Auftrag der Bildungsarbeit sind Weiterbildungsveranstaltungen in slowenischer Sprache (ca.

die Hälfte der Veranstaltungen) und Veranstaltungen, die zum Zusammenleben der deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerung beitragen.

KursteilnehmerInnen und Interessenten erhalten vierteljährlich die zweisprachige Programmzeitschrift „Dialog“, die mittlerweile eine Auflage von 14.000 Stück erreicht hat.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Jugend- und Studentenorganisationen, wie zum Beispiel den Kärntner Studentenverband, den Klub slowenischer StudentInnen in Graz und das Jugendzentrum „Regenbogen“ in Eberndorf. Weiters ist der Verband slowenischer Frauen und der Slowenische Wirtschaftsverband zu erwähnen. In den einzelnen Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Kärntens existieren zahlreiche kleinere kulturelle Vereine und Gruppen, die Kindertheatergruppen genau so umfassen wie gemischte Chöre und Büchereien.

Der „Artikel VII-Kulturverein für Steiermark“ ist die Vertretungsorganisation der Steirischen Slowenen. Der Verein wurde im Jahre 1988 gegründet. Eines seiner Hauptanliegen ist die Verwirklichung der im Art. 7 Staatsvertrag von Wien (BGBl. Nr. 152/1955) verankerten Rechte der slowenisch-sprechenden Bevölkerung in der Steiermark. Seit 1995 unterhält der Verein ein Büro in Graz, in der Gemeinde Radkersburg wurde das Pavel-Haus 1998 als kulturelles Zentrum der Steirischen Slowenen etabliert. Der Verein setzt sich auch für den Ausbau des Slowenischunterrichts an den Schulen in der Südsteiermark ein. Laut Informationen des Vereins wird das Angebot des Slowenischunterrichts als Freigegegenstand von der Bevölkerung in hohem Maße angenommen.

Die burgenländischen Ungarn verfügen über mehrere Vereinigungen, die sich die Pflege und Erhaltung von Sprache, Brauchtum und Kultur der ungarischen Volksgruppe zum Ziel gesetzt haben. Der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein in Oberwart ist die zentrale kulturelle Organisation. Örtliche

Kulturvereine sowie andere Organisationen nehmen die Arbeit in verschiedenen kulturellen Bereichen wahr.

Der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein hat die Aufgabe, die Kultur und die Sprache der Ungarn zu pflegen. Die Förderung von Volkstanzgruppen, von Ausbildungsprogrammen für StudentInnen, Sprachkursen für Kinder (inklusive Publikation der Kinderzeitung „Hirhozo“), sowie Publikationen und die Entwicklung zeitgemäßer Kulturarbeit sollen dazu beitragen. Darüber hinaus wird der zweisprachige Unterricht und die außerschulische ungarischsprachige Kinderbetreuung gefördert. Kulturveranstaltungen und eine Studienreise nach Ungarn werden regelmäßig organisiert.

Die Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn bietet Sprachkurse, veranstaltet Kulturtage und publiziert Bücher in ungarischer Sprache. Abschließend sind noch die kulturellen Tätigkeiten des Theatervereins Unterwart, des Heimathauses Unterwart und Aktivitäten der Kirchengemeinden zu erwähnen.

Der Dachverband Unabhängiger Ungarischer Vereine wurde 1983 gegründet und vereinigt mehrere alteingesessene unpolitische Vereine von in Wien lebenden Ungarn. Der Verein gilt als wichtiger Träger der ungarischen Kultur außerhalb des Burgenlandes.

Der Ungarische Arbeiterverein wurde bereits 1899 gegründet. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung der ungarischen Sprache und um die Pflege kultureller und sportlicher Kontakte zwischen Österreich und Ungarn.

Der Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich ist seit seiner Gründung im Jahre 1980 um die Organisierung der - außerhalb des Burgenlandes - beheimateten Ungarn und um ihre Anerkennung als Volksgruppe bemüht. Er ist der Dachverband jener Vereine, die von den ungarischen

Flüchtlingen nach 1945 gegründet wurden. Der Initiative und den Bemühungen des Zentralverbandes ist es zu verdanken, dass die in Wien und Umgebung heimischen Ungarn als Volksgruppe anerkannt wurden.

Es existieren insgesamt 62 tschechische Vereine in Wien. Einige dieser Vereine sind in Dachorganisationen zusammengefasst und werden im Rahmen der Aufzählung mit der jeweiligen Anzahl der Zweigvereine angeführt. Darüber hinaus wird auch die Haupttätigkeit des Vereines angeführt.

1	Schulverein Komensky Jugend	Schulerhalter, Zeitung,
1	Kulturklub der Tschechen und Slowaken	Kultur, Zeitung
1	Katholische Jugend	Kirche, Jugend, Seelsorge
1	Jirasek	Bücherei
1	Nova Vlast	Kultur, Soziales
1	Kontaktforum	Kultur, Kunst, Ausstellungen
1	Elternverein des Schulvereines	Jugend
1	Tschechische Pfadfinder	Jugend
1	Akademischer Verein	Vorträge, Kultur
4	Arbeiter Turnverein DTJ	Sport
1	Gesangsverein Lumir	Gesangschor
1	Klub der tschechoslowakischen Touristen	Tourismus
1	Tamborizzagruppe Adria	Musikgruppe
1	S.K. Slovan – HAC	Sport
1	Theaterverein Vlastenecka Omladina	Theatergruppe
7	Tschechisches Herz	Soziales, Kultur
1	Tschechoslowakische soz. Partei in Ö.	Politik
1	Tschechoslowakische Volksvereinigung	Politik, Zeitung
5	Turnverein Orel	Sport, Kultur
8	Turnverein Sokol	Sport, Jugend, Kultur
1	Verein Narodni Dum	Kultur

1	Verein Slovanska Beseda	Vorträge, Kultur
7	Vereinigung Barak	Kultur
1	Vereinigung Maj	Filmvorführungen, Bücherei
6	Vereinigung d. Tschechen u. Slowaken	Kultur, Bücherei, Tourismus
5	Wiener St. Method-Verein	Kirchenerhalter, Kultur
1	Touristische Vereinigung Maj	Tourismus

Von den obigen 62 Vereinen sind 54 im Rahmen des Minderheitsrates als Gesamtdachorganisation zusammengefasst. Die Renovierung der Komensky-Schule und der Bau einer kleinen Sporthalle sind sicher die herausragendsten aktuellen Aktivitäten. Das Gesellschaftsleben decken noch über fünfzig Vereine ab.

Unter allen Vereinen hat man sich für die Vergabe öffentlicher Mittel auf folgende Prioritätenliste geeinigt: Schulerhaltung, Jugendarbeit, Zeitungsherausgabe, Bibliothekserhaltung, Erhaltung von Kulturgut, Reparaturen und Renovierungen, Mietzuschüsse, Veranstaltungszuschüsse. Nach diesen Kriterien erfolgten auch die Vorschläge zur Vergabe der Mittel des Bundeskanzleramtes. Das normale Vereinsleben wird Großteils ohne staatliche Unterstützung aufrechterhalten.

1848/49 sind die ersten slowakischen Vereine in Wien gegründet worden – Vzájomnost, Tatran, Jednota und andere. An die Tradition der slowakischen Vereine schließt der im Jahre 1982 gegründete Österreichisch-Slowakische Kulturverein, eine Dachorganisation der kulturellen und sozialen Bemühungen der Slowaken und deren Freunde in Österreich, an.

Der Österreichisch-Slowakische Kulturverein organisiert in seinen Räumlichkeiten einen Musikkindergarten für Kinder im Vor- und Schulalter und einen Spiel- und Theater-Kindergarten für Kinder ab vier Jahren. Da die Slowaken einerseits nach wie vor starker Assimilation ausgesetzt sind und andererseits erst seit 1992 als Volksgruppe anerkannt sind, erachten sie eine

Stärkung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins unter den österreichischen Slowaken als dringendste Aufgabe. Dementsprechend werden auch die kulturellen Aktivitäten ausgerichtet. Literaturabende, Vorträge, Ausstellungen von den Volksgruppenangehörigen, Filmabende und Diaprojektionen finden regelmäßig in den Vereinsräumlichkeiten statt. Der Österreichisch-Slowakische Kulturverein hat eine eigene slowakische Bibliothek, zum Teil mit Beständen der slowakischen Vereine aus dem vorigen Jahrhundert.

Hintergrund der Selbstorganisation der Volksgruppe der Roma ist das Gedenkjahr 1988 (50 Jahre Anschluss 1938). Studien zum vom Nazi-Genozid betroffenen Minderheiten wurden durchgeführt und damit eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation dieser Gruppen initiiert.

Die erste Vereinsgründung erfolgte 1989 in Oberwart: Der „Verein Roma“ ist Resultat der gemeinsamen – von jungen Roma und Nicht-Roma getragenen – kritischen Auseinandersetzung mit Stigmatisierung, Diskriminierung und sozialer Marginalisierung. Gleichzeitig mit dem Verein wurde die Roma-Beratungsstelle gegründet, die sich bis heute erfolgreich arbeits-, sozial- und bildungspolitischer Anliegen der Roma annimmt.

1991 wurden in Wien der „Kulturverein österreichischer Roma“ und der mehrere Roma-Gruppen repräsentierende Verein „Romano Centro“ gegründet. Aufgrund gemeinsamer Aktivitäten dieser drei Vereine, im Besonderen des „Kulturvereins österreichischer Roma“, wurden die Roma im Dezember 1993 als eigenständige Volksgruppe anerkannt. Derzeit arbeiten – neben den drei erwähnten – auch der von Sinti getragene aber auch Roma vertretende „Verein Ketani“ in Linz, der „Verein der Volkshochschule der burgenländischen Roma“ in Oberwart und der ausschließlich auf kulturelle Aspekte beschränkte Verein „Romano-Drom“ in Wien.

Der ausschließlich von Burgenland-Roma getragene „Verein Roma“ widmet sich der Sozial- und Bildungsarbeit. Erfolge sind u.a.: Aufgrund der Lernhilfebetreuung in Oberwart besucht im Gegensatz zu früher kein Roma-Kind mehr die Sonderschule; Roma werden häufiger erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert. Der Verein fungiert weiters als Ansprechpartner bezüglich des Umgangs mit Behörden und kümmert sich um die Abwicklung von aus der Nazi-Verfolgung resultierenden Entschädigungsansprüchen. Darüber hinaus liegen Schwerpunkte sowohl auf politischer als auch auf kultureller Arbeit. Dazu gehören bildungspolitische Aufklärungsarbeit an Schulen, Theateraufführungen und weitere kulturelle Veranstaltungen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen; neben politologisch-historischen Projekten, die sich mit dem Holocaust aber auch der Nachkriegszeit beschäftigen, steht die Sprache im Mittelpunkt des Interesses. Dabei geht es um Kodifizierung, didaktische Umsetzung und Bewahrung bzw. Aufbau eines lebendigen sprachlichen Umfelds, was u.a. die Herausgabe von Zeitungen und die Betreuung von Radiosendungen umfasst.

Der „Kulturverein österreichischer Roma“ repräsentiert die Volksgruppe auf öffentlich-politischer Ebene. Neben der Herausgabe einer Vierteljahresschrift („Romano Kipo“) liegt der Schwerpunkt der Arbeiten auf dem Aufbau eines Dokumentations- und Informationszentrums, in dessen Mittelpunkt der Holocaust und seine Auswirkungen steht. Diesem Umstand wird auch durch eine permanente Ausstellung zur Geschichte der österreichischen Roma in den Vereinsräumlichkeiten Rechnung getragen. Des Weiteren ist der Verein in der bildungspolitischen Aufklärungsarbeit tätig.

Der Verein „Romano Centro“ nimmt unter den europäischen Roma-Vereinen insbesondere eine Sonderstellung ein, da er mehrere Roma-Gruppen repräsentiert. An erster Stelle zu erwähnen ist die sozial- und bildungspolitische Arbeit. Die richtungsweisende Lernbetreuung von Roma-Kindern in ihren

Familien, die u.a. dazu beigetragen hat, dass der Anteil von Roma-Kindern mit Schulabschluss in Wien markant gestiegen ist. Weiters ist die umfassende Sozialbetreuung zu erwähnen, die dazu geführt hat, dass der Verein heute nicht nur Anlaufstelle für Roma ist, sondern auch Ansprechpartner für Behörden. Darüber hinaus ist der Verein aufgrund der größten Roma-spezifischen Bibliothek Österreichs Service-Institution für jede Art von wissenschaftlicher Auseinandersetzung. In diesem Zusammenhang hat „Romano Centro“ das erfolgreich laufende „Romani-Projekt“ initiiert (Details dazu siehe Artikel 12). Erwähnenswert neben der Medienarbeit (zweisprachige Zeitung, Radio) ist die internationale Vernetzung des Vereins, die sich u.a. in der Zusammenarbeit mit dem „European Roma Rights Centre“ in Budapest und der OSZE manifestiert.

Der Linzer „Verein Ketani“ widmet sich sowohl der Sozial- und Beratungstätigkeit als auch kulturellen Aufgaben. Der Abwicklung von Entschädigungszahlungen aufgrund der Nazi-Verfolgung, der Flüchtlingsbetreuung und anderen soziale Tätigkeiten wird ebenso nachgegangen wie der Aufklärungsarbeit über die soziohistorische Situation der Volksgruppe. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die Ausstellung „Wege nach Ravensbrück. Erinnerungen von österreichischen Überlebenden des Frauenkonzentrationslagers“. Weitere Tätigkeiten betreffen den Sprach- und damit den Kulturerhalt in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der „Verein der Volkshochschule der burgenländischen Roma“ in Oberwart beschäftigt sich einerseits mit der Vermittlung von Sprache und Kultur der Volksgruppe durch spezielle Kurse für Roma und Nicht-Roma. Andererseits ist die Dokumentation der soziohistorischen und soziokulturellen Situation der Roma ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt. Erstes Ergebnis dieser Bemühungen ist die auch für die Präsentation in Schulen gedachte Ausstellung „Roma 2000“.

Primärer Arbeitsschwerpunkt des Wiener Vereins „Romano-Drom“ ist die Produktion von Theaterstücken in Romanes, die sich mit der Geschichte und

aktuellen Situation der Volksgruppe auseinander setzt. Gemeinsam mit weiteren literarischen Werken wird damit ein Beitrag zur kulturellen Emanzipation der Volksgruppe geleistet.

Abschließend ist Folgendes festzuhalten: Bei den Roma war in den letzten Jahrzehnten in besonderem Maße das Phänomen der „Identitätsflucht durch soziale Emanzipation“ zu beobachten. Das Trauma der Vernichtungslager der Nationalsozialisten und der sozialen Diskriminierung ließ viele Roma die angestammten Siedlungen verlassen, um in der Anonymität der Ballungszentren „unterzutauchen“. Jene, denen aus eigener Kraft der soziale und berufliche Aufstieg gelang, wollten nicht als Angehörige der Volksgruppe erkannt werden.

Dank der Aktivitäten der oben genannten Vereine und anderer Gruppierungen gelang in den letzten zehn Jahren eine Trendumkehr im Bezug auf das Bekenntnis zur Volksgruppe. Es ist eine Stärkung der Identität innerhalb der Volksgruppe der Roma eingetreten. Diese Entwicklung wurde maßgeblich von Vereinigungen und Vereinen der Volksgruppe, aber auch durch die gesetzliche Anerkennung als Volksgruppe durch die Republik Österreich verstärkt.

Zur Bewahrung der Sprache sei auf die Bemühungen im Schulbereich in den Artikeln 12 und 14 verwiesen.

Zu Abs. 2:

Die vordringliche Problematik der meisten autochthonen österreichischen Volksgruppen liegt heute in dem starken Assimilierungsdruck, dem sich die Volksgruppen aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl ihrer Angehörigen, ihrer Beheimatung in nicht geschlossenen Siedlungsgebieten und der geänderten Lebensverhältnisse (Zurückdrängung der agrarischen Lebensweise, zunehmende Kommunikation mit Anderssprachigen und Mobilität, Mischehen) ausgesetzt sehen. Wirtschaftliche und soziale Probleme (z.B. Pendlertum, Abwanderung) ergeben sich allenfalls aus der geographischen Randlage der

Siedlungsgebiete, welche grundsätzlich auch die dort ansässige Mehrheitsbevölkerung trifft.

Assimilierungstendenzen werden dadurch verstärkt, dass einerseits wichtige gesellschaftliche Bereiche, wie z.B. Medien, nicht immer ausreichend in den Volksgruppensprachen vorhanden sind. Andererseits haben gemischtsprachige Ehen mit ihren besonderen Problemen bei der sprachlichen Kindererziehung stark zugenommen; weiters steht die Internationalisierung der Interessensgebiete der Jugend teilweise im Spannungsfeld zum traditionellen Selbstverständnis der Volksgruppen.

Die Rahmenkonvention versucht in den Vertragsparteien Praktiken und Zielsetzungen zu verhindern, die auf die Assimilierung gerichtet sind. In Österreich soll vor allem die Volksgruppenförderung Assimilierungstendenzen entgegenwirken. Darüber hinaus sieht das österreichische Volksgruppenrecht die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten vor, die der Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten dienen und auch von den Landesregierungen herangezogen werden könnten.

Die Bundesregierung sieht, wie aus dem Regierungsprogramm vom Februar 2000 hervorgeht, die kulturelle, sprachliche, ethnische und religiöse Vielfalt in Österreich als große Bereicherung. Wie auch in der Deklaration vom 3. Februar 2000 festgehalten, bekennt sie sich zu ihrer besonderen Verantwortung für einen respektvollen Umgang mit ethnischen und religiösen Minderheiten. Ein respektvoller Umgang muss weit über das Tolerieren und Dulden der Volksgruppen hinausgehen. Zu Recht fordern die Volksgruppen in ihrem Memorandum umfassende Akzeptanz und Gleichberechtigung. Die österreichische Politik bemüht sich, die Bewahrung und Entwicklung der Identität der Volksgruppen zu fördern (siehe z.B. Volksgruppenförderung) und somit den Assimilierungstendenzen entgegenzuwirken.

Artikel 6

1. ***Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.***

2. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.***

Zu Abs. 1:

Wichtig ist für den Geist der Toleranz, für den interkulturellen Dialog und für die gegenseitige Achtung das Zusammenwirken von Staat, Mehrheitsbevölkerung und Volksgruppenangehörigen. Daher sind alle sich darauf beziehenden Bildungsmaßnahmen (Staatsbürgerschaftskunde, Schulpartnerschaften etc.) besonders bedeutsam.

Ein positives Beispiel für dieses Zusammenwirken ist die Erarbeitung und in der Folge die schrittweise Umsetzung des „Memorandums der österreichischen Volksgruppen“. Alle sechs Volksgruppen haben gemeinsam an diesem Memorandum mitgewirkt und die politischen Entscheidungsträger sind bemüht, die darin enthaltenen Forderungen umzusetzen.

In diesem Memorandum wird großer Wert darauf gelegt, dass die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit nicht nur geachtet wird, sondern dass auch die nötigen Bedingungen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.

Die Bedeutung und die Umsetzungsmaßnahmen Österreichs zu den Bereichen Bildung, Kultur und Medien werden in den einzelnen Artikeln näher erläutert.

Als unabhängiges Gremium zur Überprüfung und Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden wurde unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Bundesministerium für Inneres ein „Menschenrechtsbeirat“ eingerichtet. Darüber hinaus wurden bei den österreichischen Bundesministerien sowie den Landesregierungen der neun Bundesländer 1998 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Menschenrechtsfragen eingerichtet.

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurden verschiedene Schulungen und Projekte zu Fragen der Menschenrechte und der Toleranz gegenüber anderen Ethnien durchgeführt. So wurde unter dem Titel „Woche der Menschenrechte“ in den Jahren 1998 und 1999 eine Projektwoche mit follow-up für Bedienstete der Sicherheitsexekutive durchgeführt. Es wurden dabei interne Vortragende sowie externe ExpertInnen von Nicht-Regierungs-Organisationen wie etwa amnesty international oder der Caritas eingesetzt. Ziel des Projektes ist es, dass die TeilnehmerInnen gemäß ihrer Rolle als MultiplikatorInnen ihr Wissen in einem „Schneeballsystem“ an die verschiedenen Organisationseinheiten der Sicherheitsexekutive weitergeben. Im Herbst 1999 wurde unter dem Titel „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“ vom Internationalen Studienzentrum im Verband Wiener Volksbildung ein zweisemestriger Lehrgang zur Stärkung der Kompetenz im Umgang mit anderen Ethnien begonnen.

Anlässlich des UN-Menschenrechtsjahres 1998 wurden zur Unterstützung von Organisationen und Projekten, die sich diesem Themenkreis widmen, 5 Millionen Schilling als Sondermittel der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Die geförderten Projekte wurden von einem aus Nicht-Regierungs-Organisationen zusammengesetzten Gremium vorgeschlagen und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe ausgewählt.

Im Hinblick auf die Vorbereitung junger Menschen auf das Leben in einer pluralistischen Demokratie nimmt auch die Menschenrechtserziehung einen besonderen Stellenwert ein. Die Information der SchülerInnen über Grund- und Menschenrechte sowie deren Bedeutung für die Demokratie ist wesentlicher Bestandteil der politischen Bildung. Dieser Erziehungsauftrag richtet sich an die LehrerInnen aller Schulstufen und Gegenstände. Alle schulischen Instanzen und Bildungseinrichtungen wurden in diesem Zusammenhang aufgefordert, zur Entwicklung einer entsprechenden Methodik der Menschenrechtserziehung beizutragen. Für die konkrete Umsetzung hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus Anlass der UN-Dekade für Menschenrechtserziehung beim Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte eine spezielle Servicestelle eingerichtet.

Im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes wurde im Lehrjahr 1999/2000 erstmals ein eigener Lehrgang „Menschenrechte“ angeboten. Dieser bietet interessierten öffentlich Bediensteten aller Verwaltungsbereiche die Möglichkeit, sich mit den unterschiedlichen Aspekten des internationalen Menschenrechtsschutzes und seiner Umsetzung in Österreich in systematischer Weise auseinander zu setzen.

Zu Abs. 2:

Der Schutz von Volksgruppenangehörigen, wie er durch Art. 6 Abs. 2 gefordert wird, wird zuallererst durch allgemeine Bestimmungen des StGB, wie die in

seinem ersten Abschnitt des besonderen Teils aufgelisteten strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben bzw. die §§ 105 (Nötigung), 115 (Beleidigung), u.a. gewährleistet.

In Art. 7 Z 5 des Staatsvertrages von Wien verpflichtete sich Österreich, die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, zu verbieten.

Das Vereinsgesetz sieht vor, dass die Sicherheitsdirektion gesetzwidrige Vereine zu untersagen hat. Dies träfe auf eine Organisation im Sinne von Art. 7 Z 5 Staatsvertrag von Wien zu.

Als besondere Bestimmung, die u.a. dem Schutz von ethnischen Minderheiten dient, ist § 283 StGB (Verhetzung) zu nennen: Danach ist zu bestrafen, wer u.a. zu einer feindseligen Handlung gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einem Volk oder Volksstamm bestimmte Gruppe auffordert, bzw. wer gegen solche Gruppen öffentlich hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass jemand, der Personen allein aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG eine Verwaltungsübertretung begeht.

Als Reaktion auf das Bombenattentat auf vier Roma in Oberwart im Februar 1995 hat das Bundesministerium für Inneres folgende Schutzmaßnahmen für die im Burgenland lebenden Roma ergriffen:

- Täglicher Überwachungs- und Streifendienst der Romasiedlungen in Oberwart, Unterwart und Spitzzicken durch Organe der Bundesgendarmerie.
- Innen- und Außensicherung des „Oberwarter Volksgruppenkongresses“ durch Kriminalbeamte der Sicherheitsdirektion Burgenland seit dem Jahre 1996.
- Überwachung von Veranstaltungen im „Offenen Haus Oberwart - OHO“ durch Gendarmeriebeamte, sofern diese Bezugspunkte zu Minderheitenthemen udgl. aufweisen.
- Überwachung von und Teilnahme an Gedenkfeierlichkeiten in Lackenbach, im „OHO“ und in Rechnitz (Kreuzstadel) anlässlich des Gedenkens von Minderheiten, die im NS-Regime vernichtet worden sind.
- Überwachung des „Roma-Balles“ in Pinkafeld bzw. Grossbachsehn durch Gendarmeriebeamte während des Patrouillen- und Streifendienstes.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Dieser Grundsatz gilt für Angehörige der Volksgruppen gleichermaßen wie für Angehörige der Mehrheitsbevölkerung und ist international durch die Art. 9 bis 11 EMRK verwirklicht. In Österreich sind diese Freiheiten überdies im Staatsgrundgesetz garantiert.

Im Einzelnen sind folgende hier relevante Grundrechte des StGG garantiert:

Art. des StGG	garantiertes Grundrecht
11	Petitionsrecht
12	Vereins- und Versammlungsfreiheit
13	Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Verbot der Zensur
14	Glaubens- und Gewissensfreiheit

Gemäß dem im Verfassungsrang stehenden Beschluss der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 ist jede Zensur aufgehoben.

Daneben garantiert Art. 66 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain allen Einwohnern Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Spezifisch für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheit sieht Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages von Wien vor, dass sie die gleichen Rechte wie alle anderen Staatsangehörigen genießen, einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Dieses Recht steht Angehörigen der Volksgruppen in gleicher Weise wie allen österreichischen Staatsbürgern offen. Wie bereits unter Art. 7 ausgeführt, ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Art. 9 EMRK bzw. Art. 14 StGG bzw. Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain garantiert. Daneben haben nach Art. 67 Staatsvertrag von St. Germain österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, u.a. das Recht, auf eigene Kosten religiöse Einrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften kann jede Glaubensrichtung unter allgemeinen Voraussetzungen Rechtspersönlichkeit erlangen.

Es ist jedoch hinzuzufügen, dass die österreichischen Volksgruppen sich vom Religionsbekenntnis her nicht von der Mehrheitsbevölkerung signifikant unterscheiden (siehe auch Art. 5).

Artikel 9

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige***

einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

- 2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.**

- 3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.**

- 4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.**

Diesbezüglich wird nochmals auf die bereits unter Art. 7 dargestellte Grundrechtsslage in Österreich verwiesen. Diese gilt unterschiedslos auch für Angehörige der Volksgruppen.

Im Bereich der Presseförderung ist auf § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 1985 hinzuweisen, der eine Erleichterung zum Zugang zur Presseförderung für Volksgruppenmedien vorsieht. Während nämlich Wochenzeitungen eine Mindestauflage von 5000 Stück aufweisen und mindestens zwei hauptberufliche Journalisten beschäftigen müssen, entfallen diese Voraussetzungen bei Wochenzeitungen in einer Volksgruppensprache.

ORF:

Für die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ORF ist Folgendes zu erwähnen:

ORF - Fernsehprogramm:

Der ORF hat nach dem § 2 Abs. 1 Z 2 Rundfunkgesetz im Rahmen des Programmauftrages auch das Verständnis für demokratisches Zusammenleben zu fördern. Dieser Verpflichtung kommt er für den Bereich der Volksgruppen durch die Sendung „Heimat, fremde Heimat“ im besonderen Maße nach.

„Heimat, fremde Heimat“ ist ein wöchentliches Informationsmagazin über und für Zuwanderer und autochthone österreichische Volksgruppen, eine Sendung für Zusammenleben, Kulturvielfalt und Integration in Österreich, die sowohl muttersprachlich als auch deutsch gesendet wird. Die muttersprachlichen Aussagen sind mit deutschen Untertiteln versehen.

Sendezeit: Sonntag, 13.30 - 14.00, ORF 2

Samstag vierzehntägig 10.15 - 10.45, 3sat

Dieses Programm wird für das internationale Sendeformat leicht adaptiert.

„Heimat, fremde Heimat“ wird seit April 1989 im ORF ausgestrahlt. Begonnen hat das Magazin als eine Art Servicesendung für Zuwanderer mit einer Beitragslänge von 3-6 Minuten. Im Laufe der Jahre hat sich der Charakter der Sendung gewandelt und es wurde begonnen, auch über die Belange der österreichischen Volksgruppen zu berichten.

In der Folge wurde eine weitere inhaltliche und formale Veränderung vorgenommen, diese hat eine Verdreifachung der Zuseher gebracht und die Sendung genießt seither eine große Akzeptanz bei den Zusehern und hat mehr Relevanz in der öffentlichen Diskussion. Es wird regelmäßig über aktuelle politische Fragen, die Zuwanderer oder Volksgruppenangehörige betreffen, berichtet.

„Heimat, fremde Heimat“ ist laut einer Untersuchung aus der Schweiz das meistgesehene interkulturelle Magazin im gesamten deutschsprachigen Raum.

Im Burgenland und in Kärnten laufen zeitgleich zu „Heimat, fremde Heimat“ in ORF 2 „Dobar dan Hrvati“ für die Volksgruppe der Burgenlandkroaten und „Dober dan Koroska“ für die slowenische Minderheit und dies ausschließlich in der jeweiligen Muttersprache und ohne Untertitelung. "Dober dan Koroska" (Guten Tag Kärnten) wird von der slowenische Redaktion im Landesstudio Kärnten und "Dobar dan Hrvati" (Guten Tag Kroaten) von der Burgenlandkroatischen Redaktion im Landesstudio Burgenland gestaltet. Die Sendung der Kärntner Slowenen wird zeitversetzt im ersten Programm von RTV Slovenija wiederholt.

Im Jahr 1990 erhielten auch die burgenländischen Ungarn eine eigene Fernseh-sendung: "Adj' isten magyarok" (Grüß Gott, Ungarn). Diese wird im Burgenland viermal jährlich (jeweils 30 Minuten) ausgestrahlt.

In weiten Teilen des Burgenlands können Fernsehprogramme aus Ungarn und Kroatien über das Kabel- oder Satellitenfernsehen empfangen werden. Dasselbe gilt für Fernsehprogramme aus Slowenien in Kärnten und in der Steiermark sowie für Fernsehprogramme aus Tschechien und der Slowakei in Wien. Dieser technische Fortschritt ermöglicht den österreichischen Volksgruppenangehörigen vermehrt Programme in ihrer jeweiligen Sprache zu sehen.

ORF - Minderheitenredaktion:

Mit der Einrichtung der Fernsehsendungen wurde im ORF-Zentrum eine eigene Minderheitenredaktion gegründet.

Die Tatsache, dass fast alle MitarbeiterInnen der Minderheitenredaktion aus verschiedenen Kulturen kommen, ermöglicht ihnen einen differenzierten Zugang. In der Redaktion arbeiten neben Kroaten, Serben, Türken, Kurden und Armeniern auch Angehörige aller österreichischen Volksgruppen. Auf internationaler Ebene ist die Minderheitenredaktion seit 1997 in einer Reihe von Programmaustauschprojekten der EBU-Intercultural programme group eingebunden.

ORF - Radioprogramm:

Im Rahmen der ORF - Radiosendungen besteht eine eigene Kroatische Redaktion: Das Studio Burgenland widmet etwa 9% der Sendezeit im Radio den Burgenland-Kroaten und Burgenland-Ungarn. Derzeit werden im Hörfunk pro Jahr rund 15.000 Minuten kroatische Programme (täglich 41 Minuten) und 1.300 Minuten ungarische Programme (20 Minuten wöchentlich) produziert.

Die Slowenische Redaktion beim Studio Kärnten gestaltet rund 20.000 Minuten pro Jahr in slowenischer Sprache, das sind rund 10% der Lokalsendezeit (55 Minuten täglich).

Darüber hinaus werden im ORF auch Radiosendungen für und über ethnische Minderheiten gestaltet und ausgestrahlt. Seit Oktober 1992 läuft im Neuen Radio Wien wöchentlich "Heimat, fremde Heimat". Diese von der Minderheitenredaktion produzierte Radiosendung (Sonntag, 19.30-20.00) bringt ethnische Musik ("world-music"), dazu regelmäßig Studiogäste als Vertreter von Minderheiten in der Dauer von 4 x 3 Minuten, weiters Hinweise auf örtliche

Veranstaltungen. Die Radiosendung "Heimat, fremde Heimat" wird deutsch produziert.

Der Verein Romano Centro hat bis Mai 2000 einmal pro Monat eine halbstündige, zweisprachige (Deutsch/Romanes) Radiosendung (Radio Romano Centro) produziert, die auf Mittelwelle gesendet wurde. Die Radioproduktion wurde jedoch eingestellt, da der Mittelwellensender eher unbekannt ist und daher die Reichweite der Radiosendung nicht sehr groß war. Die bisher produzierten Radiosendungen sind über das Internet abrufbar.

ORF - Homepage:

Seit 15. Mai 2000 bietet der ORF über die Minderheitenredaktion sowie über die direkte Betreuung des Landesstudios Burgenland unter der Adresse „volksgruppen.orf.at“ Informationen für die Volksgruppen in deutscher, kroatischer und ungarischer Sprache an. Dieser Service umfasst aktuelle Informationen zu volksgruppenpolitischen Fragen und Entwicklungen, Veranstaltungshinweise und grundlegende Informationen über die einzelnen Volksgruppen. In absehbarer Zeit werden die Leistungen auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Das Landesstudio Kärnten unterhält diesen Servicedienst in slowenischer Sprache für die Slowenen in Kärnten und in der Steiermark.

Aktionen der ORF-Minderheitenredaktion:

Mit dem Ziel einer stärkeren Verankerung der Sendung sowohl in der Zielgruppe der ethnischen Minderheiten, als auch bei Einheimischen gibt es seit einigen Jahren eine Reihe von Aktivitäten und Veranstaltungen der Minderheitenredaktion:

1996 - Xenophilia:

Aktionstag gegen Rassismus mit der Österreichischen Liga für Menschenrechte. In diesem Rahmen wurde in Österreich erstmals über „Mehr Farbe in die Medien“, mit Fachleuten aus Großbritannien und Deutschland diskutiert.

1997 - Journalismus contra Rassismus:

Journalistenworkshop mit dem österreichischen Journalistenclub, dessen Resultat die Ausarbeitung eines Empfehlungs- und Forderungskatalogs an Journalisten war.

1996 - "ORF goes to school":

Ein medien-pädagogisches Projekt mit SchülerInnen zum Thema: „Spannungsfelder zwischen Zuwanderern und Einheimischen“. SchülerInnen entwickelten unter Anleitung von Medien-Profis - vom Drehbuch über Realisation bis zur Promotion - Kurzfilme zu diesem Thema.

Clip 97: _

"Im Zeichen der Zeit - Im Zeichen der Medien": Die bei "ORF goes to school" erarbeitete pädagogische Methodik wurde auf 22 Wiener Schulen ausgeweitet.

1999 - "Gastfreundschaft versus Fremdenhass":

Symposium an der Grazer Karl-Franzens-Universität mit der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

1999 - Tagung "Minderheiten- und Menschenrecht" im ORF-Zentrum mit der Initiative Minderheiten.

1998 - Veranstaltung zum Thema "Macht und Verantwortung der Medien":

Zwischen der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und dem ORF wurde eine enge Zusammenarbeit auf unterschiedlichsten Ebenen vereinbart.

Clip 98 – Human Rights:

An diesem Bildungs- und Medienprojekt nahmen 20 Schulklassen aus Wien, Prag und Budapest teil.

1999 - „Interface TV contra Rassismus:

Modellprojekt mit der internationalen Jugend-, Kultur- und Bildungswerkstatt "Interface" des Wiener Integrationsfonds, „Urban Wien“. Ziel dieses Projektes war es, ausländischen Jugendlichen durch die Unterstützung von Medienprofis den Zugang zum Medienbereich zu ermöglichen.

Preise für die ORF-Minderheitenredaktion:

Die Minderheitenredaktion verbuchte in den letzten Jahren auch eine Reihe von Preisen und Auszeichnungen.

1996 - Prof.-Claus-Gatterer-Preis:

für den sozialkritischen Einsatz trotz aller „Feinde und Neider“ für die Volksgruppen und Minderheiten in Österreich.

1997 - Journalistenpreis der EU-Abgeordneten der SPÖ:

Auszeichnung für den Kampf gegen Rassismus in den Medien.

1997 - "ORF goes to school":

Anerkennungspreis im Rahmen der „UNICEF - International Emmy Awards Gala 1997“ in New York von 2000 TV-Stationen unter die besten zehn der Welt eingereicht.

1997 - Fernsehpreis der österreichischen Volksbildung:

in der Sparte Sendereihe

1999 - Bronzene Olive beim 4. Internationalen TV-Festival in Bar (Montenegro):
für die 30 minütige Portrait-Trilogie City Folk/Wien.

2000 – ECRI-Auszeichnung:

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz wählte das medienpädagogische Projekt "ORF goes to School" zu den 20 besten medialen Beispielen für die Bekämpfung von Intoleranz und Rassismus in Europa.

Wie aus dem Memorandum der Volksgruppen vom 24. Juni 1997 hervorgeht, besteht in allen Volksgruppen Konsens darüber, dass der öffentliche Auftrag des ORF im Hinblick auf Bildungs- und Kultursendungen in Volksgruppensprachen präzisiert werden sollte. Weiters wurde es für sinnvoll erachtet, dass ein Volksgruppenbeiratsmitglied in der Hörer- und Sehervertretung gemäß § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes vertreten sein soll.

Darüber hinaus besteht das Anliegen, 4 mal jährlich einen Fernsehendeplatz für die Volksgruppe der Roma zu schaffen und im ORF-Burgenland eine eigene ungarische Redaktion zu schaffen. Nach den Vorschlägen im Memorandum sollte auch die ORF-Minderheitenredaktion in Wien um einen eigenen, ausschließlich die Volksgruppen betreffenden Sektor und entsprechenden Sendezeiten für Sendungen in Volksgruppensprachen erweitert werden.

Privatradios:

Die Privatrundfunkbehörde hat der Veranstaltergemeinschaft „Agora Korotan Lokalradio GmbH“ die Lizenz zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes zur Versorgung des Siedlungsgebietes der slowenischen Volksgruppe in Kärnten für die Zeit vom 1.4.1998 bis 31.3.2005 erteilt. Gemäß dem Bescheid der Behörde muss der Wortanteil des Programmes zu 50% in Slowenisch gesendet werden.

Auch im Burgenland erhielt ein Privatrado für denselben Zeitraum die Lizenz zur Veranstaltung eines Lokalradios. An diesem Privatrado ist eine Volksgruppenorganisation beteiligt. Es nennt sich „Radio MORA - Mehrsprachiges offenes Radio“ und gestaltet die Sendungen in den drei im Burgenland gesprochenen Volksgruppensprachen (Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Romanes). Am Abend wird eine einstündige Sendung zu Schwerpunktthemen in den einzelnen Sprachen gesendet.

Diese Volksgruppenprivatradios wurden bisher seitens des Bundeskanzleramtes in der Höhe von 15 Millionen Schilling jährlich gefördert (siehe Artikel 5).

Darüber hinaus gibt es weitere Privatrados, die ca. 10 bis 15% ihrer Sendezeit in den Sprachen der Volksgruppen und der Zuwanderer senden. Beispiele hierfür sind z.B. „Radio Orange“ in Wien oder „Radio Fro“ in Linz.

Expertentagung:

Am 15. November 1999 hat das Bundeskanzleramt gemeinsam mit der Arbeitsstelle für interkulturelle Studien und dem Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Klagenfurt eine Expertentagung zum Thema „Medien im multilingualen Umfeld und europäische Förderungsmodelle für Printmedien in Volksgruppensprachen“ veranstaltet.

European Ethnic Broadcasting Association:

Die European Ethnic Broadcasting Association (EEBA) hat ihren Sitz in Klagenfurt. Aufgabe dieser Vereinigung ist es, einer Bedrohung der Kleinstaaten und Volksgruppen Europas durch die globale Kommunikationsrevolution entgegenwirken. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Journalisten, die mit der Erhaltung des ethnischen Kulturerbes befasst sind, anzuregen, zu fördern und zu erleichtern, den Bildungsstand über Fragen der Erhaltung der

Volkgruppen zu heben sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für bedrohte autochthone Kulturen zu verbessern.

Printmedien:

Prinzipiell stehen die Möglichkeiten zur Herausgabe verschiedener Printmedien allen Volkgruppen offen. Die Realisierung und regelmäßige Redaktion der Ausgaben scheitert jedoch oft an Personalmangel. Trotz der Unterstützung aus den Mitteln der Volkgruppenförderung des Bundeskanzleramtes ist die Finanzierung einer regelmäßigen Zeitung oder Zeitschrift oftmals nicht realisierbar. Dies ist vermutlich auch ein ausschlaggebender Grund dafür, dass es in Volkssprachen keine Tageszeitungen gibt.

Die **kroatische Volksgruppe** verfügt über zwei kroatische Wochenzeitungen: „Hrvatske novine“ („Kroatische Nachrichten“) und die Kirchenzeitung „Crikveni Glasnik Gradisca“ („Kirchenbote des Burgenlandes“). Weiters erscheinen vierteljährlich die Zeitschriften „Novi glas“ („Neue Stimme“) und „Put“ („Der Weg“) sowie in unregelmäßigen Abständen das zweisprachige Magazin „multi“ - Zeitschrift für die Vielfalt im Burgenland. Daneben gibt es Zeitschriften burgenländischkroatischer Vereine. Diese sind entweder in kroatischer Sprache oder deutsch und kroatisch abgefasst.

Für SchülerInnen, die eine Volkssprache in der Schule lernen, erscheint regelmäßig eine von LehrerInnen verfasste Schülerzeitschrift in kroatischer und ungarischer Sprache sowie in der Sprache der Roma.

Die **slowenische Volksgruppe** in Kärnten verfügt über zwei Wochenzeitungen. Die Wochenzeitung „Slovenski vestnik“ wird vom Zentralverband slowenischer Organisationen herausgegeben und die Wochenzeitung „Nas tednik“ vom Rat Kärntner Slowenen. Der „Slovenski vestnik“ gilt einerseits als Mitteilungsorgan der Mitgliedsorganisationen, beschränkt sich andererseits jedoch nicht auf rein

volksgruppenpolitische Fragen, sondern sieht diese im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Die Auflagenhöhe beträgt 2100 Stück wöchentlich. Der „Nas tednik“ informiert über sämtliche Bereiche der slowenischen Volksgruppe von Politik bis Sport, berichtet über Ereignisse in Slowenien und Belange slowenischer Minderheiten in den Nachbarstaaten wie auch über Volksgruppen in Europa. Die Auflagenhöhe beträgt 2500 Stück wöchentlich.

Darüber hinaus haben folgende Verlage in Kärnten eine besondere Bedeutung in Hinblick auf Publikationen in slowenischer Sprache: Drava Druck- und VerlagsGesmbH, Hermagoras/Mohorjeva und der Wieser Verlag.

Die slowenische Volksgruppe in der Steiermark verfügt über keine eigene Zeitung. Jedoch der „Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark“ gibt jährlich die Informationsschrift „Signal“ heraus.

Die **ungarische Volksgruppe** verfügt über keine eigenen Printmedien. Nur eine Vereinszeitung, die vierteljährlich herausgegeben wird, und die bereits erwähnte Schülerzeitung werden hergestellt.

Die **tschechische Volksgruppe** verfügt über folgende regelmäßig erscheinenden Periodika: Die Zeitung „Wiener Freie Blätter“ erscheint 14-tägig, die „Zeitung der Landsleute“ und die Zeitschrift „Klub“ erscheinen monatlich. Die Schülerzeitung des Schulvereines Komensky erscheint fünf mal jährlich. Zusätzlich geben diverse tschechische Organisationen ihre Mitteilungsblätter heraus.

Die **slowakische Volksgruppe** verfügt nur über eine Quartalszeitung des Österreich-Slowakischen Kulturvereins. Diese Zeitung Pohľady ist das mediale Sprachrohr der österreichischen Slowaken. Sie ist als ein Informationsblatt im Jahr 1985 entstanden und erscheint mittlerweile in einer Auflage von 1.000 Exemplaren. Schwerpunkt sind kulturelle und gesellschaftliche Themen der

Volksgruppe, vereinzelt werden kürzere Werke der in Wien ansässigen Slowaken veröffentlicht.

Erste Publikationen in Romanes, regelmäßig erscheinende Vereinszeitungen und die Adaptierung einer von der kroatischen Volksgruppe herausgegebenen Kinder- & Schülerzeitung ("Mri Tikni Mini Multi") sowie Publikationen tradierter Erzählungen und neue literarische Werke kennzeichnen eine positive Entwicklung in den Bemühungen um die Erhaltung der Kultur und Sprache der **Volksgruppe der Roma**. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die zweisprachigen (Romanes/Deutsch) Vereinszeitungen: "Romani Patrin" ("Roma Blatt") des Vereins Roma in Oberwart und die international renommierte Zeitschrift "Romano Centro" des gleichnamigen Wiener Vereins. Die nur deutschsprachige Vereinszeitung "Romano Kipo" ("Roma Bild") wird vom Kulturverein der österreichischen Roma herausgegeben.

Artikel 10

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.***
- 2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen***

den Angehörigen diese Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

- 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.***

Zu Abs. 1:

Gemäß Art. 8 B-VG ist „die deutsche Sprache unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte die Staatssprache der Republik Österreich“. Diese Anordnung betrifft allerdings nur den Gebrauch der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr. Eine Aussage über den Gebrauch einer bestimmten Sprache im privaten Verkehr unter Bürgern ist damit nicht verbunden. Tatsächlich ist es so, dass die österreichische Rechtsordnung keine Regelungen darüber trifft, welcher Sprache sich eine Person zu bedienen hat, sodass dies jedermann selbst überlassen bleibt. Damit haben Angehörige einer Volksgruppe wie jede andere Person auch das Recht, selbst zu entscheiden, in welcher Sprache sie kommunizieren wollen. Eine Einschränkung dieses Rechts würde auch einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht nach Art. 8 EMRK darstellen und mit dem verfassungsgesetzlich festgelegten allgemeinen Gleichheitssatz in einem Spannungsverhältnis stehen, weil demnach eine Differenzierung in gesetzlich „zulässige“ und „unzulässige“ Sprachen einer sachlichen Rechtfertigung bedürfte, und eine solche äußerst fraglich wäre.

Daneben ist noch auf Art. 66 Abs. 3 des Staatsvertrages von St. Germain zu verweisen, wonach keinem österreichischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in Versammlungen, Beschränkungen auferlegt werden dürfen.

Zu Abs. 2:

Zu Abs. 2 ist zunächst auszuführen, dass der Gebrauch der Volksgruppensprache sich nicht auf den Verkehr mit Verwaltungsbehörden beschränkt, sondern dass ein solches Recht auch vor Gerichten besteht. Gemäß dem im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien) ist die slowenische und kroatische Sprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken im autochthonen Siedlungsgebiet zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zuzulassen. In diesen Gebieten haben daher die kroatische und die slowenische Volksgruppe unmittelbar aufgrund der Verfassung das Recht, ihre Sprache vor Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gebrauchen.

Der Verfassungsgerichtshof entschied in seinem Erkenntnis VfSlg. 11.585/1987, dass dieses Recht unmittelbar anwendbar ist, und sich ein Angehöriger der slowenischen oder kroatischen Minderheit der Behörde gegenüber unmittelbar auf dieses Recht berufen könne. Dass zum Zeitpunkt des Erkenntnisses für die burgenlandkroatische Minderheit noch eine Ausführungsverordnung existierte, hinderte - so der Verfassungsgerichtshof - einen Angehörigen der kroatischen Minderheit nicht, dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Eine Wortfolge im Volksgruppengesetz, die dieses Recht einschränkte, wurde daher vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

Bedeutsam sind nunmehr die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in diesem Erkenntnis, wonach zwar die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zulässig sind, um etwa klarzustellen, vor welchen Behörden und Dienststellen die jeweilige Minderheitensprache als Amtssprache gebraucht werden dürfe; dies hindere aber einen Minderheitsangehörigen nicht, sich vor einer Behörde, die nicht in der Verordnung genannt ist, ebenfalls der Minderheitensprache zu bedienen, wenn sie sich in einem Verwaltungs- und Gerichtsbezirk mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung befindet. Diesfalls stehe das Recht eben nicht aufgrund der Durchführungsverordnung sondern unmittelbar aufgrund Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien zu.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes sind durch Verordnung die Behörden und Dienststellen zu bezeichnen, vor denen eine Volksgruppensprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Vor solchen Behörden ist der Volksgruppenangehörige berechtigt, mündlich und schriftlich die Volksgruppensprache zu gebrauchen. Entscheidungen einer solchen Behörde sind dem Volksgruppenangehörigen in Deutsch und in der Volksgruppensprache zuzustellen. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen (VfSlg. 13.850/1994, u.a.), dass in einem solchen Fall ein Bescheid erst mit der Übermittlung in deutsch und in der Volksgruppensprache als zugestellt gilt und damit seine Rechtswirkungen entfaltet.

Bisher sind zwei solche Verordnungen in Kraft getreten:

a) kroatische Volksgruppe:

Für die kroatische Volksgruppe ist eine solche Amtssprachenverordnung seit 9. Mai 1990 in Kraft. Aufgrund dieser Verordnung ist die kroatische Sprache in mehreren in der Verordnung aufgelisteten Gemeinden in fast allen politischen Bezirken des Burgenlandes (bis auf den Bezirk Jennersdorf sowie die beiden Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust), sowie in diesen Bezirken vor

deren Bezirkshauptmannschaften als Amtssprache zugelassen. Überdies gilt das Kroatische auch als Amtssprache vor dem Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie vor diversen regionalen Bundesbehörden wie den Finanzämtern. Außerdem gilt das Kroatische als Amtssprache vor folgenden Gerichten: den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart, sowie dem Landesgericht Eisenstadt.

b) slowenische Volksgruppe:

Die Amtssprachenverordnung für die slowenische Volksgruppe ist seit 1. Juli 1977 in Kraft. Die slowenische Sprache ist demnach Amtssprache bei den Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt, sowie vor Gemeindebehörden in bestimmten Gemeinden in diesen politischen Bezirken, vor dem Amt der Kärntner Landesregierung sowie vor regionalen Bundesbehörden, wie etwa Finanzämtern. Außerdem ist das Slowenische Amtssprache vor den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg, sowie dem Landesgericht Klagenfurt.

c) ungarische Volksgruppe:

In ihrer Sitzung am 14. Juni 2000 beschloss die Bundesregierung die Erlassung einer Amtssprachenverordnung für die ungarische Volksgruppe im Burgenland. Diese Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Sie soll mit 1. Oktober 2000 in Kraft treten.

Aufgrund dieser Verordnung wird das Ungarische vor den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart, sowie vor Behörden der Gemeinden Oberpullendorf, Oberwart, Rotenturm an der Pinka und Unterwart als Amtssprache zugelassen. Daneben wird das Ungarische noch Amtssprache vor dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, dem Landesgericht Eisenstadt und sonstigen regionalen Bundesbehörden, wie etwa Finanzämtern, sein.

d) Volksgruppe der Roma:

Aufgrund der derzeitigen sprachlichen Situation des Romanes ist es laut Aussagen der Betroffenen selbst nicht vorstellbar, die Volksgruppensprache als Amtssprache zu verwenden. Das resultiert aus einer wissenschaftlichen Befragung der Roma zur Spracheinstellung und Sprachverwendung aus dem Jahr 1994. Ein Ausbau der Verwendung des Romanes im öffentlichen Bereich findet langsam aber kontinuierlich im Rahmen der Kodifizierung und damit verbunden im Rahmen der medialen Präsenz statt.

Zu Abs. 3:

Ähnliches wie zu Abs. 1 gilt auch für die Anwendung von Abs. 3: Dieses Recht ergibt sich bereits für jedermann - damit auch für Angehörige einer Volksgruppe - aus Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 3 lit. a und e EMRK, welche in Österreich im Verfassungsrang steht. Der erste Halbsatz ist außerdem noch durch Art. 4 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit gewährleistet.

Artikel 11

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragsparteien vorgesehen ist.***
- 2. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften***

sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

- 3. In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.***

Zu Abs. 1:

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 ABGB ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor. Ebenso muss der Nachname nicht deutsch sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch in der deutschen Sprache nicht verwendete diakritische Zeichen zu übernehmen sind.

Es sind allerdings die Personenstandsbücher in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen in die jeweilige Volksgruppensprache zu übersetzen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 14.452/1996) auch

dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Durch das Namensrechtsänderungsgesetz, welches das Namensänderungsgesetz abänderte, kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Angehörigen einer sprachlichen Minderheit, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Minderheitensprache anzunehmen. Nunmehr kann aus jedem beliebigen Grund der Name geändert werden.

Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung gebührenbefreit ist. Für einen Angehörigen der Minderheiten bietet sich dabei der Grund des § 2 Abs. 1 Z 10 NÄG an, wonach ein wichtiger Grund ist, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

Zu Abs. 2:

Dieses Recht wird - so wie das durch Art. 10 Abs. 1 geschützte - im Rahmen von Art. 8 EMRK geschützt. Das Recht, Mitteilungen privater Art in der Volksgruppensprache anzubringen, ist durch die österreichische Rechtsordnung unberührt, weil eine Regelung, wonach solche Mitteilungen nur in bestimmten Sprachen angebracht werden dürfen, nicht existiert. Es hat daher jedermann das Recht, Mitteilungen - in welcher Sprache immer - kundzutun. Schilder oder Aufschriften können daher nur aus allgemeinen Gründen verboten werden, weil etwa ihr Inhalt gesetzwidrig wäre - z.B. wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz - oder weil die Anbringung von Schildern an bestimmten Stellen - z.B. aus baupolizeilichen Gründen - verboten ist; dies darf allerdings nicht deswegen

passieren, weil eine bestimmte Sprache zur Verbreitung der Mitteilung gewählt wurde. Eine Beschränkung der im privaten Gebrauch zulässigen Sprachen - wenn auch für die Öffentlichkeit wahrnehmbar - stünde mit dem verfassungsgesetzlich festgelegten allgemeinen Gleichheitssatz in einem Spannungsverhältnis, weil demnach eine Differenzierung in gesetzlich „zulässige“ und „unzulässige“ Sprachen einer sachlichen Rechtfertigung bedürfte, und eine solche äußerst fraglich wäre.

Zu Abs. 3:

Gemäß Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien sind im autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen und kroatischen Volksgruppe Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in der Volksgruppensprache als auch in Deutsch anzubringen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sieht § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes vor, dass durch Verordnung die Gebietsteile zu bezeichnen sind, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, wobei diese Bestimmung auch für alle übrigen Volksgruppen gilt.

Solche Verordnungen existieren für die kroatische, slowenische und ungarische Volksgruppe. Diese Verordnungen zählen die Gebietsteile von Gemeinden auf, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur anzubringen sind, und legen die Bezeichnung dieser Gebietsteile in der jeweiligen Volksgruppensprache fest. Festzuhalten ist allerdings, dass eine Verpflichtung zur zweisprachigen Bezeichnung sich aus diesen Verordnungen nur für Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und bestimmte sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts ergeben.

Artikel 12

1. ***Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.***

2. ***In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.***

3. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.***

Artikel 14

1. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.***

2. ***In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten***

angemessene Möglichkeit haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

3. Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Österreich ist bemüht, im Rahmen dieses Staatenberichtes einen umfassenden Einblick in die rechtliche, politische und praktische Situation des Minderheitenschulwesens zu geben. Daher erscheint es sinnvoll, die Artikel 12 und 14 unter einem Punkt gemeinsam zu beantworten.

Bildung ist für jede Gemeinschaft von existentieller Bedeutung. Dies trifft natürlich besonders für jene Gruppen zu, die um den Erhalt ihrer Sprache, Identität und Kultur besorgt sind. Für alle Volksgruppen in Österreich ist daher die Bildung ein besonders sensibler Bereich und ein sehr wichtiger Grundstein für ihre Zukunft.

Das Recht auf Bildung gehört zu den elementaren Menschenrechten, das in Österreich durch Art. 2 1. ZPEMRK gewährleistet ist, das in Österreich im Verfassungsrang steht.

Die Chancengleichheit beim Bildungszugang ist in Art. 14 Abs. 6 B-VG verankert: „Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime“. Mit dieser besonderen Ausformung des Gleichheitssatzes ist gewährleistet, dass der Zugang zu öffentlichen Schulen nicht von unsachlichen Kriterien abhängig gemacht werden kann.

Das Minderheitenschulwesen ist in das gesamtösterreichische staatliche Bildungswesen integriert. Alle Schülerinnen und Schüler, die am zweisprachigen Unterricht teilnehmen, werden nach eigenen Lehrplänen unterrichtet, die sich an den Bildungszielen und Inhalten an den sonstigen österreichischen Schulen orientieren. Die Zweisprachigkeit gilt als Zusatzangebot an die Minderheit und an die Mehrheit.

Der Integrationsgedanke ist nicht nur ein Grundprinzip der allgemeinen österreichischen Bildungspolitik sondern auch die Basis der bilingualen Bildung und Erziehung in den zweisprachigen Schulen unseres Landes.

Die österreichischen Volksschulen, nicht nur jene im Geltungsbereich der Minderheiten-Schulgesetze, beinhalten interkulturelles Lernen als allgemeines Bildungsziel. Im Lehrplan der Volksschule heißt es:

„Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden“.

Im Rahmen des österreichischen Minderheitenschulrechts existieren drei verschiedene Modelle des Sprachunterrichts in der Volksgruppensprache. Beim Modell des zweisprachigen Unterrichts wird sowohl in der Volksgruppensprache als auch in der Staatssprache unterrichtet. Darüber hinaus gibt es Modelle, in denen die Volksgruppensprache die einzige Unterrichtssprache ist bzw. die Volksgruppensprache nur als Unterrichtsgegenstand vermittelt wird. ExpertInnen und VertreterInnen der Volksgruppen bewerten diese Modelle positiv.

Die Rechte der Minderheiten auf dem Gebiete des Schulwesens sind in den Staatsverträgen von St. Germain und Wien festgelegt.

Im Staatsvertrag von Saint Germain hat sich Österreich in Art. 68 dazu verpflichtet, in den Städten und Bezirken, in denen eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl nicht deutschsprachiger österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen zu gewähren, um sicherzustellen, dass den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen in den Volksschulen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werden kann.

Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrags von Wien haben österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Darüber hinaus wird normiert, dass Schullehrpläne überprüft werden und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen errichtet wird.

Während also nach dem Staatsvertrag von St. Germain für die Minderheiten nur angemessene Erleichterungen für den Unterricht an Volksschulen gefordert waren, besteht nach dem - insoweit unmittelbar anwendbaren - Staatsvertrag von Wien nunmehr ein verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer und kroatischer Sprache.

Ausführungsgesetze, die den zweisprachigen Schulunterricht regeln, dürfen der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien nicht widersprechen, um die im Staatsvertrag normierten Minderheitenrechte gleichmäßig und effektiv zu gewährleisten.

Zur Situation der burgenländischkroatischen Volksgruppe:

Minderheitenschulgesetzgebung im Burgenland:

Die Konkretisierung dieses völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Schulunterricht der burgenländischen Kroaten in ihrer Muttersprache erfolgt durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland.

Schon vor der Angliederung des Burgenlandes an Österreich stand den Kroaten in der Elementarschule Unterricht in der Volksgruppensprache zu. 1921 gab es in Österreich kein Minderheitenschulrecht, welches auf das nun zu Österreich gekommene Burgenland hätte ausgedehnt werden können. Daher wurde zunächst auf die ungarischen Schulgesetze zurückgegriffen. Erst das im Jahre 1936 erlassene Bundes-Grundsatzgesetz über das Unterrichtswesen an Volksschulen bestimmte im § 5 speziell und ausschließlich für das Burgenland: „Die deutsche Sprache ist unbeschadet der aus der Verfassung zugunsten der im Land vorhandenen sprachlichen Minderheiten sich ergebenden Rechte die Unterrichtssprache. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt es überlassen, zugunsten dieser Minderheiten weiter gehende Rechte festzusetzen. Die deutsche Sprache ist jedenfalls als Pflichtgegenstand zu lehren“. Im Landesschulgesetz 1937, welches als Ausführungsgesetz zum Bundes-Grundsatzgesetz erlassen wurde, wurden weiter gehende Rechte normiert. Sowohl die kroatische als auch die ungarische Minderheit erklärte sich damit einverstanden. Es enthielt eine für die damalige Zeit vorbildliche Regelung.

Im Jahre 1994 wurde dieses Gesetz durch das neue Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ersetzt. In diesem Gesetz ist bis zur Hochschulreife der Unterricht in der Volksgruppensprache sichergestellt, wobei vor allem im Bereich der Elementarschule das obligatorische Angebot des zweisprachigen Unterrichtes normiert wurde.

§ 1 Abs. 1 legt in einer Verfassungsbestimmung Folgendes fest:

„Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren“.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Volksschulen im autochthonen Siedlungsgebiet nur mit kroatischer Unterrichtssprache geführt werden können, wobei ein Mindestmaß von sechs Stunden wöchentlich für den Sprachunterricht in Deutsch vorgeschrieben ist. In der Praxis macht die Volksgruppe von dieser Variante der Volksgruppenschule jedoch nicht Gebrauch. Die Elementarschulen im autochthonen Siedlungsgebiet werden durchgehend obligatorisch als zweisprachige Schulen geführt. Angesichts der höchst unterschiedlichen Eingangs-Sprachkompetenz der SchülerInnen ist das Ausmaß der Zweisprachigkeit individuell unterschiedlich, erreicht jedoch in der vierten Schulstufe ein annähernd gleiches Ausmaß. Eltern, die nicht wünschen, dass ihre Kinder zweisprachig unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, ihr Kind abzumelden, wobei das Kind jedoch im Klassenverband verbleibt.

Bei nachhaltigem Bedarf sind auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes zweisprachige Schulen einzurichten bzw. Klassen oder Gruppen mit Kroatischunterricht zu eröffnen, wobei die Eröffnungszahl für eine Klasse bei sieben Anmeldungen liegt. Um den zweisprachigen Unterricht zu erleichtern, wird die Klassenschüler-Höchstzahl mit 20 festgelegt. Die Mindest-Schülerzahl für eine Klasse beträgt sieben. Zeugnisse sind auf Verlangen auch in der Volksgruppensprache auszufertigen.

Laut § 6 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland gilt:

„Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können“.

Derzeit (Schuljahr 1998/99) bestehen an 29 Standorten im autochthonen Gebiet kroatisch-zweisprachige Volksschulen, die von 1.404 Kindern besucht werden. In weiteren 4 Volksschulen im nicht autochthonen Siedlungsgebiet wird in 5 Gruppen mit 54 Kindern ebenfalls Kroatisch unterrichtet.

Kroatische Volksschulen nach Muttersprache der Kinder, Schuljahr 1998/99:

Bezirk	Schulen	Kl.	dt.	kroat.	ung.	Ausl.	Summe	Anteil kroat.
Neusiedl	3	14	107	58	1	31	214	27,1%
Eisenstadt	7	38	394	99	5	83	626	15,8%
Mattersburg	2	7	63	7	4	14	97	7,2%
Oberpullendorf	11	16	68	99	0	14	208	47,6%
Oberwart	3	7	49	13	1	13	86	15,1%
Güssing	3	12	70	66	1	21	173	38,2%
Gesamt	29	94	751	342	12	176	1404	24,4%

Das Minderheiten-Schulgesetz sieht zweisprachige Hauptschulen vor und Hauptschulen, in denen der Sprachunterricht in Kroatisch als verbindlicher Gegenstand vorgeschrieben ist. Bei Bedarf sind zweisprachige Abteilungen zu führen. In den Hauptschulen herrscht im Gegensatz zur Volksschule die Anmeldeverordnung, das heißt, wer Kroatisch-Unterricht haben will, muss sich dazu anmelden.

Im Schuljahr 1998/99 besuchten 102 SchülerInnen in 9 Hauptschulen mit zusammen 14 Gruppen den Kroatisch-Unterricht. Zusätzlich dazu besteht eine Hauptschule (Großwarasdorf), in welcher der gesamte Unterricht zweisprachig gehalten wird. Weiters bietet eine Hauptschule (St. Michael) Kroatisch als Wahlpflichtfach sowie zweisprachigen Unterricht in mehreren Gegenständen an. In diesen beiden Schulen werden 5 Klassen und 8 Gruppen geführt, die von insgesamt 141 SchülerInnen besucht werden. In den allgemein bildenden Pflichtschulen des Burgenlandes besuchen somit insgesamt 1.701 SchülerInnen den zweisprachigen (kroatisch/deutsch) bzw. den Kroatisch-Unterricht. Eine Skizze aller zweisprachigen Kindergärten, Volksschulen und Hauptschulen ist im Annex zu diesem Staatenbericht angeschlossen.

In Oberwart besteht seit 1991 das Zweisprachige Gymnasium, das sowohl in der Kombination Kroatisch-Deutsch als auch Ungarisch-Deutsch geführt wird. Der kroatische Teil bildet derzeit 100 SchülerInnen aus. Im Jahre 2000 wird zum ersten Mal eine Klasse die Reifeprüfung ablegen. Darüber hinaus wird in sieben Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) des Burgenlandes (Unter- und Oberstufe) Kroatisch in verschiedenen Formen angeboten - die Palette reicht vom teilweise zweisprachigen Unterricht über Kroatisch als Wahlpflichtgegenstand bis zum Freigegegenstand Kroatisch.

Der Fachhochschulstudiengang für internationale Wirtschaftsbeziehungen in Eisenstadt sieht das Studium einer Ostsprache obligatorisch vor. Eine dieser Sprachen ist neben Ungarisch, Tschechisch, Russisch und Slowakisch auch Kroatisch (derzeit 15 % der Studierenden).

Laut § 15 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland ist im Landesschulrat eine Abteilung für das Minderheitenschulwesen einzurichten. Ein eigenes Schulaufsichtsorgan für jede Volksgruppensprache ist zu bestellen. Diese Abteilung wurde eingerichtet; eine Bezirksschulinspektorin nimmt die Aufsicht über das kroatische Schulwesen wahr.

Folgende Tabelle bietet einen guten Überblick über die einzelnen Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland:

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (BGBl.Nr. 641/1994)

1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt	4. Abschnitt	5. Abschnitt	6. Abschnitt	7. Abschnitt	8. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen	Volksschulen	Hauptschulen, Polyt.Schulen	Allgemeinbild. höh. Schulen	Lehrer- und Erzieherbildung	Besondere sprachbildende Angebote	Schulaufsicht	Schlussbestimmungen
Rechtsanspruch: Österreichische Staatsbürger ♦ kroatische und ungarische Volksgruppe ♦ Elternrecht	Formen: einspr. kroat., ungarisch - Anmeldung ♦ kroat.-deutsch ung.-deutsch - keine Anmeldung - Abmelde-möglichkeit	Formen: einspr. kroat., ungarisch - Anmeldung ♦ kroat.-deutsch - Anmeldung ♦ kroat.-deutsch ung.-deutsch -Abteilung -Anmeldung	Formen: kroat.-deutsch ung.-deutsch - Anmeldung ♦ Alternativer Pflichtgegenstand, Freigegegenstand, Unverbindl. Übung - Anmeldung	Zusatzfach für Kinder-gärtnerInnen und LehrerInnen; Befähigungsprüfung Lehramtsprüfung	Kroatisch und Ungarisch an allen Schulen als Zusatzangebot möglich	Abteilung für Minderheiten-angelegenheiten beim Landesschulrat für Burgenland (Kroatisch, Ungarisch, Romanes) ♦ Landesschulinspektorin, Fachinspektoren	seit 1.9.1994 in Kraft

Eröffnungszahl für eigene Klasse im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der VS:	7
Eröffnungszahl für eine Gruppe im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der VS:	5
Eröffnungszahl für eigene Klasse im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der HS und PTS:	9
Eröffnungszahl für eine Abteilung im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der HS und PTS:	5
Eröffnungszahl für eigene Klasse in der AHS:	8 bzw. ab 9.Schulstufe 5
Eröffnungszahl für Sprachen als Zusatzangebot:	5

Burgenländisches Pflichtschulgesetz (LGBl. Nr. 36/1995)

Allgemeine Bestimmungen	Volksschulen	Hauptschulen	Sonderschulen	Polytechnische Schulen	Berufsschulen
Zugänglichkeit Unentgeltlichkeit Angebote Eröffnungs- und Teilungszahlen Ganztagsformen	Formen: einsprachig kroatisch, ungarisch - Anmeldung ♦ kroatisch-deutsch ungarisch-deutsch - keine Anmeldung - Abmeldemöglichkeit ♦ Klassenschülerzahl: Einsprachig: 30(10) Zweisprachig: 20 (7) Integration: einsprachig zweispr. 27 (1) 18 (1) 26 (2) 17 (2) 25 (3) 16 (3) 24 (4) 15 (4) nachhaltiger Bedarf: 7	Formen: einsprachig kroatisch, ungarisch - Anmeldung ♦ kroatisch-deutsch ungarisch-deutsch - keine Anmeldung - Abmeldemöglichkeit ♦ 3 Leistungsgruppen Klassenschülerzahl: Einsprachig: 30 (10) Zweisprachig: 20 (7) Integration: 27 (1) 26 (2) 25 (3) 24 (4) Nachhaltiger Bedarf: 9	- Selbstständige Schulen - Sonderschulklassen	Formen: kroatisch, ungarisch - Anmeldung ♦ kroatisch-deutsch ungarisch-deutsch - keine Anmeldung - Abmeldemöglichkeit ♦ 3 Leistungsgruppen	Sprachliche Zusatzangebote

- Eröffnungszahl für eigene Klasse im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der VS: 7
- Eröffnungszahl für eine Gruppe im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der VS: 5
- Eröffnungszahl für eigene Klasse im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der HS und PTS : 9
- Eröffnungszahl für eine Gruppe im nichtautochthonen Siedlungsgebiet in der HS und PTS: 5
- Eröffnungszahl für Sprachen als Zusatzangebot im nichtautochthonen Siedlungsgebiet: 5

Abkürzungserklärung: VS = Volksschulen, HS = Hauptschulen, PTS = Polytechnische Schulen, AHS = Allgemeinbildende höhere Schulen.

Grundsätzlich gibt es keine Unterschiede im Bildungsstand der Kroaten zur übrigen Bevölkerung. Statistische Unterschiede ergeben sich jedoch aus Gründen der Altersstruktur. Die Kroaten haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an über 60jährigen.

	Deutschspr.	Kroaten
Hochschule	2,0%	1,7%
Hochschulverwandte Ausbildung	1,2%	1,1%
Berufsbildende höhere Schule	4,0%	3,5%
Allgemeinbildende höhere Schule	3,3%	3,2%
Fachschule	10,4%	9,5%
Lehre	28,2%	24,2%
Allgemeinbildende Pflichtschule	51,0%	56,8%

LehrerInnen-Ausbildung:

Durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ist auch die Ausbildung pädagogischer Kräfte für den zweisprachigen Unterricht gesichert. Die Pädagogische Akademie in Eisenstadt bildet in Form eines ergänzenden Studiums in kroatischer und ungarischer Sprache zweisprachige LehrerInnen aus.

In der Bildungsanstalt für Kindergärtenpädagogik wird sowohl die Ausbildung in Kroatisch als auch in Zweisprachdidaktik angeboten.

Zugang zu Lehrbüchern:

Das kroatische Schulwesen und seine Unterrichtserfolge wurden in den vergangenen Jahren wissenschaftlich begleitet und untersucht. Im Mittelpunkt stand dabei die weitere Verbesserung der Unterrichtsgestaltung sowie Maßnahmen zur leichteren Bewältigung der Übergänge von einer Ebene in die andere. Mit Wirkung vom September 1998 ist ein neuer Lehrplan in Kraft getreten, der eine flexiblere

Gestaltung des Unterrichtes ermöglicht. Ein kroatischer Verein - das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum - erstellt mit Arbeitsgruppen von LehrerInnen dazu neue Schulbücher nach modernen methodisch-didaktischen Grundsätzen.

Kindergärten:

Das Burgenländische Kindergartengesetz geht besonders auf die Bedürfnisse nach einer frühkindlichen zweisprachigen Erziehung für die Angehörigen der burgenland-kroatischen und ungarischen Volksgruppe in den öffentlichen Kindergärten im Burgenland ein.

Durch ein Landesgesetz aus dem Jahre 1989 wurde sichergestellt, dass auch die Kindergärten in den autochthonen Gebieten zweisprachig geführt werden. Derzeit werden in den 27 zweisprachigen (kroatisch/deutsch) Kindergärten insgesamt ca. 600 Kinder bilingual betreut.

Die Betreuung in kroatischer Sprache hat mindestens sechs Stunden pro Woche stattzufinden. Eltern, die eine zweisprachige Betreuung ihrer Kinder nicht wünschen, können diese abmelden. Von der Möglichkeit, ihre Kinder von der kroatischen Betreuung abzumelden, haben im Schuljahr 1998/1999 die Eltern von acht Kindern Gebrauch gemacht. Wie in den Volksschulen bleiben jedoch allfällig abgemeldete Kinder in der Gruppe gemeinsam mit den zweisprachig betreuten Kindern.

In Kindergärten, die keine zweisprachig ausgebildeten KindergärtnerInnen beschäftigen, stellt die Landesregierung AssistenzkindergärtnerInnen zur Verfügung.

Mit Beschluss des Landtages dürfen laut Gesetz in zweisprachigen Kindergärten nur KindergärtnerInnen beschäftigt werden, die eine Ausbildung in der Volkssprache nachweisen können.

Abschließend sei noch auf die Ergebnisse von zwei Studien („Evaluation des zweisprachigen Schulwesens im Burgenland“, „Schaniergelenke“) verwiesen, die im Auftrag des Unterrichtsministeriums, des Landesschulrates für Burgenland, des

Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrums und der Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten erstellt wurden und an deren Umsetzung gearbeitet wird:

- Den LehrerInnen wird bestätigt, dass sie sehr engagiert und mit großem Einsatz arbeiten sowie überaus qualifiziert sind.
- Das Problem der mangelnden Sprachkompetenz beginnt in der Familie, weil immer weniger Kinder kroatisch erzogen werden.
- Ganz eindeutig haben sich die Kroaten auf die Unterrichtssprache festgelegt: 82% meinen, in der Schule soll burgenländischkroatisch unterrichtet werden, nur 12% wollen Standardkroatisch.
- Die durch die zuständigen Stellen und Behörden geschaffenen Rahmenbedingungen und konkreten Maßnahmen werden von den PädagogInnen durchwegs positiv beurteilt.
- In den Übergangphasen Kindergarten-Volksschule, Volksschule-Hauptschule bzw. Gymnasium sollte mehr Koordination stattfinden.
- Moderne, in Inhalt und Ausstattung den deutschsprachigen Ausgaben gleichwertige Schulbücher und Unterrichtsmaterialien sind vordringlich.
- Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der LehrerInnen im Hinblick auf Zweisprachpädagogik ist zu verstärken.

Zur Situation der Slowenischen Volksgruppe:

Minderheitenschulgesetzgebung in Kärnten:

Die Konkretisierung des völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Schulunterricht der Slowenen in ihrer Muttersprache erfolgt in Kärnten durch das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten 1959.

Für die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes (MSG) für Kärnten befindlichen Schulen (Klassen, Abteilungen) gelten hinsichtlich der Schulorganisation und der Führung des Unterrichtes die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Vorschriften mit einigen Zusatzbestimmungen. Dazu

zählt die im § 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthaltene Regelung:

„An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.“

Die zweisprachige Erziehung und Bildung in Kärnten, deren Grundlage das Minderheiten-Schulgesetz ist, wird im Wesentlichen von folgenden Eckpfeilern getragen:

- In Österreich wird der Bildungsbedarf für die Volksgruppen im Allgemeinen von staatlichen, öffentlichen Schulen abgedeckt.
- Eine wesentliche ideelle Grundlage ist der Integrationsgedanke, der einen gemeinsamen Unterricht verschiedener Schülergruppen vorsieht.
- In Kärnten wird der zweisprachige Unterricht so organisiert, wie es im § 12 lit. b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehen ist. Es sind dies

„Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen), worunter im Sinne des Bundesgesetzes auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulklassen) und in Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulabteilungen) zu verstehen sind.“

Das durch § 7 MSG definierte Elternrecht dient stellvertretend für das Recht des Kindes als Rechtsgrundlage für die Teilnahme am zweisprachigen Unterricht (Anmeldung):

„Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“

Mit der Anmeldung bringen die Erziehungsberechtigten zum Ausdruck, dass sie für ihre Kinder ein spezielles Bildungsangebot des österreichischen Schulwesens annehmen. Eine Überprüfung der Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe oder das Drängen zu einem ethnischen Bekenntnis ist untersagt.

Aufgrund verschiedener Initiativen, die zunächst nur darauf gerichtet waren, den deutschsprachigen Unterricht (steil) an zweisprachigen Volksschulen zu intensivieren (z.B. durch Einsatz eines Assistenzlehrers), kam es schließlich zu einer größeren Reformdiskussion und zur Bildung verschiedener Kommissionen. Als Hauptproblem wurde die Tatsache angesehen, dass in Klassen und Abteilungen der zweisprachigen Volksschulen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete und einsprachige Kinder gemeinsam unterrichtet wurden. Es gab die Befürchtung, dass einsprachige Schüler/innen in jenen Phasen, in denen sich der Lehrer oder die Lehrerin in slowenischer Sprache an die zweisprachigen Schüler/innen richtete, die einsprachigen Kinder benachteiligt werden. Dazu kam noch die Problematik, dass es unter den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern zunehmend solche gibt, die keinerlei Vorkenntnisse in slowenischer Sprache mitbringen, weil sie aus deutschsprachigen Familien kommen oder Angehörige der slowenischen Volksgruppe sind, deren Eltern das Vermitteln der slowenischen Sprache, aus welchen Gründen auch immer, der Schule überlassen.

Unter Bedachtnahme auf die umfangreichen Vorarbeiten dieser Kommissionen wurde schließlich 1988 das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten.

Durch diese Novelle wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen in zweisprachigen Volksschulen verbessert. Sie beinhaltet im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- geringere Klassenschülerzahlen,
- die Einrichtung von Parallelklassen,
- das Zweilehrersystem in Klassen mit einer einsprachigen und einer zweisprachigen Abteilung.

Beide Schülergruppen, die einsprachige und die zweisprachige, werden gemeinsam unterrichtet und finden hier gute Lernvoraussetzungen. Pädagogische Herausforderungen sind durchaus gegeben. Man versucht ihnen mit neuen Unterrichtsformen und einer methodisch-didaktisch gut durchdachten Gestaltung des Unterrichts, mit der kommunikativen Sprachvermittlung sowie mit einer umfassenden Differenzierung bzw. Individualisierung des Unterrichts zu entsprechen.

Im Einzelnen gelten nach der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle 1988 für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) folgende Sonderbestimmungen:

- In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Teil des zweisprachigen Unterrichts soweit wie möglich für alle Schüler/innen der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.
- Die Zahl der Schüler/innen in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben nicht unterschreiten und zwanzig nicht übersteigen.
- Sind auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen.
- In Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler/innen gemeinsam mit nicht angemeldeten unterrichtet werden, ist eine weitere Lehrerin oder ein Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer/in).
- Für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler/innen, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ist ein zusätzlicher Förderunter-

richt in Slowenisch anzubieten, der ab drei Kindern (erforderlichenfalls schulstufenübergreifend) zu führen ist.

- Für Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache wurden neue Lehrpläne erlassen. Darin wurde die Didaktik des zweisprachigen Unterrichts und das interkulturelle Lernen verankert. Es soll das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten vermittelt werden, wobei auch klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule eine besondere Bedeutung zukommt.

Die kleinen Einheiten und die Tatsache, dass in Klassen, wo angemeldete und nicht angemeldete Kinder gemeinsam unterrichtet werden, ein Zweitlehrer zum Einsatz kommt, sichern gute Lern- und Unterrichtsbedingungen und die Möglichkeit einer umfassenden individuellen Betreuung des einzelnen Schülers oder der Schülergruppe. Dieses Zweilehrersystem war eine Zeit lang einzigartig im österreichischen Schulsystem. Nun wird es auch in anderen Bereichen der pädagogischen Praxis angewandt, besonders in heterogenen Gruppen und Situationen, wo der Integrationsgedanke wichtig ist.

Die örtliche Festlegung der für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen erfolgte für jene Gemeinden, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt wurde.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15.12.1989, VfSlg. 12.245/1989 zum Elementarschulwesen:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989 (G 233, 234/89-13) ausgesprochen, dass § 10 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten verfassungswidrig sei, und hat eine Wortfolge im § 11 dieses Gesetzes und den § 1 Abs. 1 des entsprechenden Kärntner Ausführungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei von der Annahme ausgegangen, dass Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien unmittelbar anwendbar ist. Das subjektive (öffentliche) Recht österreichischer Staatsangehöriger der

slowenischen Minderheit auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache besteht daher für Minderheitsangehörige grundsätzlich für den ganzen Kärntner Landesbereich, also nicht nur für den „autochthonen slowenischen Siedlungsbereich“ in Südkärnten.

Im Bundesland Kärnten gab es im Schuljahr 1998/99 insgesamt 330 Volksschulen. Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes befinden sich 81 Volksschulen. Zusätzlich wird an zwei Volksschulen außerhalb des Geltungsbereiches (Klagenfurt-Stadt) zweisprachig unterrichtet. Gemäß dem oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes besteht bei „nachhaltigem Bedarf“ die Möglichkeit der zweisprachigen Grundschulbildung auch außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des MSG für Kärnten. So wurde in Klagenfurt die öffentliche zweisprachige Volksschule und eine konfessionelle private zweisprachige Volksschule errichtet.

Volksschulen in Kärnten	Anzahl
Volksschulen gesamt	330
Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes	81
davon Volksschulen mit Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht	63
Zweisprachige Volksschulen außerhalb des MSG	2

Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

Bezirk Hermagor

Egg bei Hermagor
St. Stefan im Gailtal
Görtschach-Förolach

Bezirk Klagenfurt-Land

Feistritz i.R.
Ferlach 1
Ferlach 2
Ferlach 3
Grafenstein
Gurnitz
Keutschach
Köttmannsdorf
Ludmannsdorf
Maria Rain
Mieger
Radsberg
St. Margareten im Rosental
Schiefling
Wabelsdorf
Windisch Bleiberg
Zell Pfarre
Zell Winkel

Bezirk Villach-Land

Arnoldstein 1
Arnoldstein 2
Damschach
Finkenstein
Fürnitz
Goritschach
Gödersdorf
Hohenthurn
Köstenberg
Latschach
Ledenitzen
Lind ob Velden
Maria Elend
Nötsch im Gailtal
Rosegg
Rosenbach
St. Egyden
St. Georgen im Gailtal
St. Jakob im Rosental
St. Leonhard bei Siebenbrunn
Thörl Maglern
Velden 1
Velden 2

Okraj Šmohor

Brdo pri Šmohorju
Štefan na Zilji
Gorièe-Borlje

Okraj Celovec-dežela

Bistrica v Rožu
Borovlje 1
Borovlje 2
Borovlje 3
Grabštanj
Podkrnos
Hodiše
Kotmara vas
Bilèovs
Žihpolje
Medgorje
Radiše
Šmarjeta v Rožu
Škofièe
Vabnja vas
Slovenji Plajberk
Sele Fara
Sele Kot

Okraj Beljak-dežela

Podklošter 1
Podklošter 2
Domaèale
Bekštanj
Brnca
Gorièe
Vodièa vas
Straja vas
Kostanje
Loèe
Ledince
Lipa pri Vrbi
Podgorje
Ėajna v Ziljski dolini
Rožek
Področca
Šentilj
Šentjurij v Ziljski dolini
Šentjakob v Rožu
Šentlenart pri Sedmih studencih
Vrata
Vrba 1
Vrba 2

Bezirk Villach-Stadt

VS 11 Villach - Maria Gail

Bezirk Völkermarkt

Bleiburg
Diex
Eberndorf
Ebriach
Edling
Bad Eisenkappel
Gallizien
Globasnitz
Grafenbach
Greutschach
Griffen
Haimburg (Völkermarkt 3)
Heiligengrab
Klein St. Veit (Völkermarkt 4)
Kömmelgupf
Kühnsdorf
Leppen
Loibach
Mittertrixen (Völkermarkt 5)
Möchling
Neuhaus
Rinkenberg
Ruden
St. Kanzian
St. Margarethen ob Bleiburg
St. Margarethen o. T. (Völkermarkt 6)
St. Michael ob Bleiburg
St. Peter am Wallersberg (Völkermarkt 7)
St. Philippen ob Sonnegg
St. Primus
Schwabegg
Sittersdorf
Tainach (Völkermarkt 8)
Untermitteldorf
Völkermarkt 1
Völkermarkt 2

Bezirk Klagenfurt-Stadt

VS 24 Klagenfurt
VS Hermagoras

Okraj Beljak-mesto

LŠ 11 Beljak - Marija na Zilji

Okraj Velikovec

Pliberk
Djekše
Dobrla vas
Obirsko
Kazaze
Železna Kapla
Galicija
Globasnica
Kneža
Krèanje
Grebinj
Vovbre (Velikovec 3)
Božji grob
Mali Šentvid (Velikovec 4)
Komelj
Sinèa vas
Lepena
Libuèe
Srednje Trušnje (Velikovec 5)
Mohlièe
Suha
Vogrèe
Ruda
Škocjan
Šmarjeta pri Pliberku
Šmarjeta pri Velikovcu (Velikovec 6)
Šmihel pri Pliberku
Šentpeter na Vašinjah (Velikovec 7)
Šentlipš pri Ženeku
Šentprimož
Žvabek
Žitara vas
Tinje (Velikovec 8)
Srednja vas
Velikovec 1
Velikovec 2

Okraj Celovec-mesto

LŠ 24 Celovec
LŠ Mohorjeva

**Entwicklung der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht /
Slowenischunterricht ab dem Schuljahr 1958/59**

Schuljahr	Gesamtschülerzahl	zweisprachig	Prozentanteil	Vorschüler	Klagenfurt
1959/60	10325	1994	19,31%	0	0
1960/61	10533	1820	17,27%	0	0
1961/62	10570	1689	15,97%	0	0
1962/63	10950	1610	14,70%	0	0
1963/64	11188	1673	14,95%	0	0
1964/65	11070	1602	14,47%	0	0
1965/66	11082	1602	14,46%	0	0
1966/67	11193	1569	14,01%	0	0
1967/68	10791	1538	14,25%	0	0
1968/69	10288	1487	14,45%	0	0
1969/70	10544	1485	14,08%	0	0
1970/71	10290	1485	14,43%	0	0
1971/72	10019	1481	14,78%	0	0
1972/73	9748	1441	14,78%	0	0
1973/74	9427	1372	14,55%	0	0
1974/75	8978	1292	14,39%	0	0
1975/76	8768	1224	13,96%	0	0
1976/77	8461	1138	13,45%	0	0
1977/78	8113	1111	13,69%	0	0
1978/79	7819	1100	14,07%	0	0
1979/80	7435	1065	14,32%	0	0
1980/81	7020	1115	15,88%	0	0
1981/82	6690	1096	16,38%	0	0
1982/83	6364	1088	17,10%	0	0
1983/84	6068	1063	17,52%	12	0
1984/85	5821	1070	18,38%	19	0
1985/86	5707	1098	19,24%	34	0
1986/87	5682	1130	19,89%	31	0
1987/88	5683	1107	19,48%	32	0
1988/89	5638	1092	19,37%	63	0
1989/90	5664	1134	20,02%	44	41
1990/91	5650	1163	20,58%	54	71
1991/92	5639	1242	22,03%	69	100
1992/93	5757	1302	22,61%	67	118
1993/94	5881	1338	22,75%	81	113
1994/95	5780	1368	23,67%	71	110
1995/96	5798	1375	23,71%	100	101
1996/97	5707	1427	25,00%	109	102
1997/98	5811	1494	25,71%	113	110
1998/99	6108	1620	26,52%	32	103

Slowenischkenntnisse der Schüler/innen in der 1. Schulstufe

Schuljahr	Angabe in Prozenten			Schülerzahlen		
	normale	geringe	keine	normale	geringe	keine
1980/81	43,05%	25,69%	31,25%	124	74	90
1981/82	48,32%	22,39%	29,36%	130	60	79
1982/83	48,32%	22,39%	29,36%	130	60	79
1983/84	44,19%	21,35%	34,46%	118	57	92
1984/85	37,87%	22,79%	39,34%	103	62	107
1985/86	37,66%	28,66%	33,66%	113	87	101
1986/87	32,37%	17,63%	50,00%	101	55	156
1987/88	35,00%	23,70%	41,30%	99	67	117
1988/89	30,56%	25,24%	44,18%	92	76	133
1989/90	32,00%	28,62%	39,38%	104	93	128
1990/91	31,03%	20,48%	48,49%	103	68	161
1991/92	33,50%	28,70%	42,80%	122	86	156
1992/93	27,42%	19,84%	52,74%	105	76	202
1993/94	29,77%	20,10%	50,13%	114	77	192
1994/95	26,16%	20,20%	54,40%	101	78	210
1995/96	27,60%	19,70%	52,70%	112	80	214
1996/97	23,65%	16,67%	59,68%	105	74	265
1997/98	21,49%	20,61%	57,89%	98	94	264
1998/99	24,90%	21,29%	53,80%	131	112	283

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 19.3.2000, G 2-4/00 zum Elementar-
schulwesen:

§ 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten lautet wie folgt: „An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht - unbeschadet des Abs. 2 - in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen“.

Mit dem Urteil vom 19. März 2000 hat der Verfassungsgerichtshof im ersten Satz des § 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten die Worte „ersten drei“ im ersten Halbsatz sowie den zweiten Halbsatz als verfassungswidrig aufgehoben.

Um organisatorische Maßnahmen und allfällige Vorkehrungen für die folgenden Schuljahre zu ermöglichen, tritt die Aufhebung der als verfassungswidrig erkannten Gesetzesbestimmungen erst mit Ablauf des 31. August 2001 in Kraft. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass der einfache Gesetzgeber des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten den Anspruch österreichischer Staatsangehöriger der slowenischen Minderheit auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache - der dem Angehörigen der slowenischen Minderheit nur für die ersten drei Schulstufen der Volksschule gewährleistet ist - im Widerspruch zu Art. 7 Z 2 StV Wien unzulässigerweise eingengt hat. Ein Elementarunterricht in slowenischer Sprache ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn Slowenisch - wenn auch als Pflichtfach - nur wie eine andere Fremdsprache unterrichtet wird, während der übrige Fachunterricht - ausgenommen der Religionsunterricht - in deutscher Sprache erteilt wird. Laut Schulorganisationsgesetz ist die Grenze zwischen Elementarunterricht und weiterführendem Unterricht mit der vierten Klasse der Volksschule gezogen worden. Dazu kommt, dass Art. 7 Z 2 StV Wien österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten sowohl Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache als auch auf verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen einräumt. Der Verfassungsgerichtshof hält es für systemwidrig, für die slowenische Minderheit in Kärnten eigene Mittelschulen einzurichten und gleichzeitig vorzusehen, dass in der letzten Volksschulklasse vor der Mittelschule der Unterricht nicht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache, sondern ausschließlich in deutscher Sprache (mit vier Wochenstunden Slowenisch als Pflichtgegenstand) erteilt wird.

Am 15. Mai 2000 hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entwurf für eine Novelle des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten zur Begutachtung ausgesendet. § 16 Abs. 1 soll diesem Entwurf zufolge lauten:

An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der

Vorschulstufe sowie auf den ersten vier Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen.“

Insgesamt befinden sich 22 Hauptschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes von Kärnten. Im Schuljahr 1998/99 waren in 13 Hauptschulen Schüler/innen zum Slowenischunterricht angemeldet.

Hauptschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

Bezirk Hermagor

HS Hermagor 1
HS Hermagor 2

Okraj Šmohor

GŠ Šmohor 1
GŠ Šmohor 2

Bezirk Klagenfurt-Land

HS Ferlach 1
HS Ferlach 2

Okraj Celovec-dežela

GŠ Borovlje 1
GŠ Borovlje 2

Bezirk Klagenfurt-Stadt

HS 3 Klagenfurt
HS 6 Klagenfurt
HS 13 Klagenfurt-Viktring

Okraj Celovec-mesto

GŠ Celovec 3
GŠ Celovec 6
GŠ 13 Celovec-Vetrinj

Bezirk Villach-Land

HS Arnoldstein
HS Finkenstein
HS Nötsch
HS St. Jakob i.R.
HS Velden 1
HS Velden 2

Okraj Beljak-dežela

GŠ Podklošter
GŠ Bekštanj
GŠ Ęajna
GŠ Šentjakob v Rožu
GŠ Vrba 1
GŠ Vrba 2

Bezirk Villach-Stadt

HS Villach 1
HS Villach 2

Okraj Beljak-mesto

GŠ Beljak 1
GŠ Beljak 2

Bezirk Völkermarkt

HS Bleiburg
HS Eberndorf
HS Bad Eisenkappel
HS Griffen
HS Kühnsdorf
HS Völkermarkt 1
HS Völkermarkt 2

Okraj Velikovec

GŠ Pliberk
GŠ Dobrla vas
GŠ Železna Kapla
GŠ Grebinj
GŠ Sinèa vas
GŠ Velikovec 1
GŠ Velikovec 2

Grundsätzlich kann Slowenisch in jeder Volks- und Hauptschule sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als (un)verbindliche Übung, als Freigegegenstand oder auch als Pflichtgegenstand angeboten werden, wenn eine Nachfrage besteht und das entsprechend qualifizierte Lehrpersonal sowie die erforderlichen Stundenkontingente zur Verfügung stehen. Das gilt auch für Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes.

Die während der Pflichtschulausbildung erworbenen Kenntnisse in slowenischer Sprache können an zahlreichen weiterführenden allgemein bildenden oder berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erweitert und vertieft werden.

Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien sieht für die slowenische Volksgruppe eine „verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen“ vor. Aufgrund dessen wurde 1957 das Bundesgymnasium (nunmehr auch Bundesrealgymnasium) für Slowenen in Klagenfurt errichtet, in dem der Unterricht in slowenischer Sprache erteilt wird. Die Gründung dieses sog. Slowenischen Gymnasiums bewirkte eine signifikante Bildungsdynamik in der Slowenischen Volksgruppe. Diese wurde durch die Gründung der Universität Klagenfurt in den siebziger Jahren noch verstärkt.

Ab dem Schuljahr 1999/2000 wurde mit der so genannten „Kugy-Klasse“ eine einzigartige pädagogische Neuerung am Slowenischen Gymnasium eingeführt. Es handelt sich dabei um ein schulautonomes Projekt, bei dem neue Wege der mehrsprachigen Erziehung gegangen werden und Schülerinnen und Schüler aus Kärnten, Slowenien und Friaul am Unterricht teilnehmen können. Trägersprachen dieses Projektes sind das Slowenische - die gemeinsame Sprache für alle Kinder -, das Deutsche und das Italienische sowie das Englische.

Gemäß der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz ist in Kärnten

„insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine zweisprachige Handelsakademie zu errichten. (...) An der zweisprachigen Handelsakademie ist der Unterricht in allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen. Im sprachlichen Bereich sind als

Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen.“

Seit dem Schuljahr 1990/91 wird eine zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt geführt. Darüber hinaus hat sich eine zweisprachige Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Konvents der Schulschwestern (konfessionelle Privatschule) in St. Peter bei St. Jakob im Rosental etabliert.

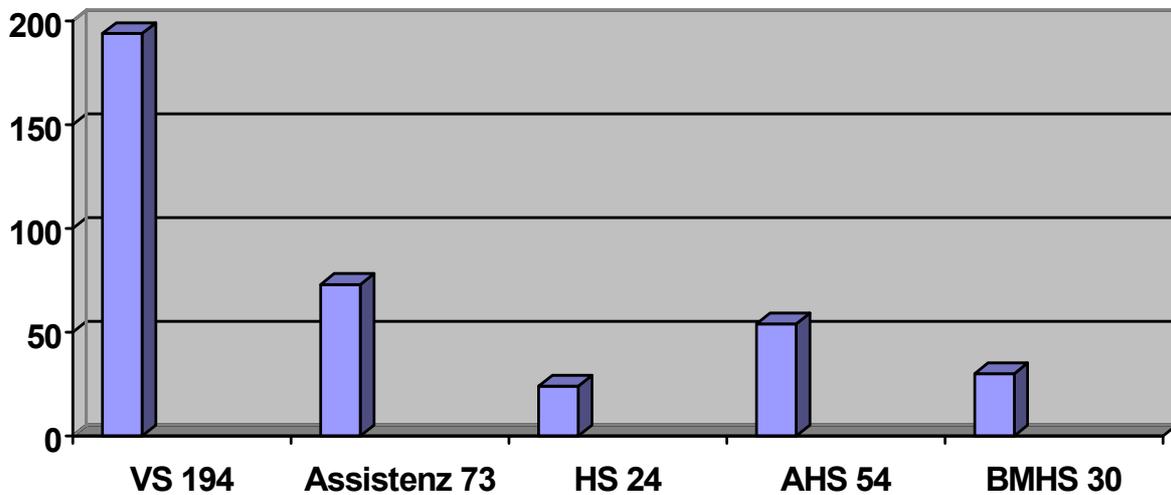
Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrags von Wien ist eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische Schulen einzurichten. Laut § 31 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist beim Landesschulrat für Kärnten eine Abteilung für Angelegenheiten a) der Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache, b) des Unterrichts in slowenischer Sprache an den zweisprachigen Volksschulen und an den slowenisch-sprachigen Hauptschulabteilungen, sowie c) der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache und der zweisprachigen Handelsakademie einzurichten. Der Landesschulrat für Kärnten ist diesem Auftrag mit der Einrichtung einer eigenen Abteilung für das Minderheitenschulwesen, die für die Schulaufsicht zuständig ist und jährlich einen umfassenden Bericht über die Situation des Minderheitenschulwesens in Kärnten veröffentlicht, nachgekommen.

LehrerInnen-Ausbildung:

Eine gute Lehreraus- und Weiterbildung sind wichtige Voraussetzungen für das Funktionieren des zweisprachigen Schulsystems und für die Vermittlung der slowenischen Kultur und Geschichte. Neben der fachlichen Qualifikation der LehrerInnen ist vor allem auch die gute pädagogische Ausbildung sehr wichtig. Teamwork, Konfliktmanagement, interkulturelles Lernen und der Umgang mit den neuen Kommunikationstechnologien sind heute wichtiger denn je.

Das Pädagogische Institut des Bundes in Kärnten betreute im Schuljahr 1999/00 in Kärnten 374 zweisprachige Lehrerinnen und Lehrer. Diese Zahl setzt sich aus 194 VolksschullehrerInnen, 73 AssistenzlehrerInnen im Minderheitengeltungsbereich, 24 HauptschullehrerInnen, 54 Professoren an der AHS und 30 Professoren aus dem BMHS Bereich zusammen:

Grafik: Zweisprachige Lehrerinnen und Lehrer nach Schultypen



Das gemeinsame Merkmal dieser LehrerInnen ist, dass sie im Unterricht sowohl die slowenische als auch die deutsche Sprache verwenden. Die einzige Ausnahme bilden die AssistenzlehrerInnen, die zusammen mit dem zweisprachigen VolksschullehrerInnen im Team in der Klasse unterrichten und als Unterrichtssprache Deutsch verwenden. Dennoch sollten sie aber auch dem slowenischen Unterricht folgen können.

Um den zweisprachigen PädagogInnen in der slowenischen Sprache eine qualitativ hochwertige Fortbildung zukommen zu lassen, bietet das Pädagogische Institut des Bundes in Kärnten Veranstaltungen an, die ein breites Spektrum an Inhalten abdecken. Zehn mal im Jahr treffen sich LehrerInnen aus Kärnten und Slowenien und arbeiten bei bilateralen Seminaren an pädagogischen Fragen über die Landesgrenzen hinaus. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der computerunterstützte Slowenischunterricht. Hierfür gibt es enge Kooperationen mit dem Schulamt Laibach/Ljubljana, da die Herstellung von Disketten allein für den Kärntner Raum nicht finanzierbar wäre. So wird in einer Kooperation mit der Republik Slowenien versucht, gemeinsame Ressourcen optimal zu nutzen.

Das Aufgabenfeld des Pädagogischen Institutes beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Fortbildung. Es werden auch Akademiestudienlehrgänge für die Ausbildung zum zweisprachigen Volks- und Hauptschullehrer angeboten. Wenn das Sprachniveau mit Hilfe von Sprachkursen erreicht ist, können sich LehrerInnen in 6-semesterigen Lehrgängen zum zweisprachigen Lehrer ausbilden lassen. Im Jahre 1999 konnten 20 LehrerInnen erfolgreich einen Lehrgang abschließen.

In Zukunft wird die Ausbildung zum zweisprachigen Volksschullehrer sicherlich von noch größerer Bedeutung sein. Wie bereits im Detail ausgeführt, ist laut Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 19. März 2000 die derzeitige Schulorganisation, wonach in den ersten drei Klassen die Unterrichtssprachen Slowenisch und Deutsch verwendet werden und in der vierten Schulstufe das Slowenische nur als Pflichtgegenstand unterrichtet wird, verfassungswidrig. So werden in Kärnten ab dem Schuljahr 2001/2002 rund fünfzig neue zweisprachige LehrerInnen benötigt werden.

Zugang zu Lehrbüchern:

Bei der Erarbeitung von slowenischem Unterrichtsmaterial und Lehrbüchern gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Landesschulrat Kärnten und den Zentren für Schulentwicklung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst, die in Klagenfurt und Graz angesiedelt sind. Speziell eingerichtete Projektgruppen erarbeiten didaktische Materialien und Arbeitsunterlagen in slowenischer Sprache. Im Rahmen der Gratisschulbuchaktion werden für die Schulen zahlreiche Bücher in Slowenisch angeboten: Mathematik-Slowenisch, Musikerziehung in slowenischer Sprache, Religion in slowenischer Sprache, Sachunterricht - Slowenisch, Slowenisch-Wörterbücher, etc.

Besonders hervorzuheben ist das Projekt „Tako je!“, das eine umfangreiche Sammelmappe und eine interaktive CD-ROM umfasst. Diese Arbeitsblätter und die CD-ROM werden in vielen zweisprachigen Schulen als Unterrichtsbehelfe eingesetzt. Dadurch erhalten die SchülerInnen die Möglichkeit, Slowenisch auf innovative und zukunftsorientierte Weise zu erlernen. Diese Arbeitsunterlagen finden nicht nur in Kärnten, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus großen Zuspruch. Daher ist geplant, die CD-ROM auch für andere Volksgruppen-Sprachen zu adaptieren.

Auch die Pädagogische Fachvereinigung, die 1988 von zweisprachigen PädagogInnen als Interessensvertretung gegründet wurde und sich die Verbesserung der slowenischen Spracherziehung und das Heranführen Deutsch sprechender KollegInnen an das zweisprachige Schulwesen zum Ziel gesetzt hat, erarbeitet jährlich neue Unterrichtsbehelfe sowie didaktische Übungen für zweisprachige SchülerInnen.

Kindergärten:

Zahlreiche Studien und vor allem die statistischen Fakten und praktischen Erfahrungen im Kärntner Bildungswesen zeigen sehr deutlich, dass die vorschulische zweisprachige Erziehung immer wichtiger wird. Eine hohe Anzahl der Kinder von Angehörigen der Slowenischen Volksgruppe hat im Schuleintrittsalter nur geringe bis keine Slowenischkenntnisse. Daher kommt dem zweisprachigen Kindergartenwesen in Kärnten eine besondere Bedeutung zu.

Die gesetzliche Grundlage in Kärnten für die Errichtung und den Betrieb von Kindergärten ist das Kindergartengesetz 1992. In diesem Gesetz gibt es keinen Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Kindergärten, sondern lediglich eine funktionale Differenzierung in allgemeine Kindergärten und in Sonderkindergärten. Jeder, der in Kärnten einen Kindergarten errichtet (Privatperson, Verein, kirchliche Einrichtung oder Gemeinde), wird vom Gesetz gleich behandelt und beurteilt.

Ein positiver Rechtsanspruch auf die Errichtung eines zweisprachigen Kindergartens durch die öffentliche Hand ist in Kärnten nicht gegeben. Es steht jedem Träger eines Kindergartens frei, diesen zweisprachig zu führen. Jeder Kindergarten erhält seitens des Landes Kärnten einen Beitrag zu den Personalkosten, den so genannten Kindergarten-Landesbeitrag. Zweisprachig geführte Kindergärten erhalten zusätzlich zum Landesbeitrag auch noch eine Förderung seitens des Bundeskanzleramtes.

Insgesamt gibt es in Kärnten 16 zweisprachige Kindergärten, wovon die Hälfte Gemeindekindergärten und die Hälfte Privatkinderergärten sind.

Um eine bestmögliche Fortbildung der zweisprachigen KindergärtnerInnen zu gewährleisten, werden seitens der zuständigen Fachabteilung der Landesregierung Kärnten Fortbildungsveranstaltungen in Form von Workshops angeboten.

Zur Situation der Volksgruppe der Ungarn:

Die österreichische Schulgesetzgebung stellt sicher, dass die Ausbildung in ungarischer Sprache im Rahmen des öffentlichen Schulsystems von der Vorschulstufe bis zur Matura gewährleistet ist.

Die rechtliche Grundlage für das Bildungswesen der ungarischen Volksgruppe ist ebenfalls durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) geregelt. Details dazu siehe oben.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland 1994 sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze im Land Burgenland bestimmen, dass in Gemeinden mit ungarisch sprechender Bevölkerung der Unterricht in den Volksschulen in ungarischer Sprache bzw. zweisprachig zu führen ist. Das Ausmaß des Anteils der beiden Sprachen im zweisprachigen Unterricht ist annähernd gleich zu halten. Eltern, die den Unterricht ihres Kindes in ungarischer Sprache nicht wünschen, haben die Möglichkeit der Abmeldung, wobei das abgemeldete Kind jedoch im Klassenverband verbleibt. Bei nachhaltigem Bedarf besteht ein Anspruch auf Unterricht in der Volksgruppensprache auch in Schulen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes.

Hauptschulen, in deren Einzugsbereich zweisprachige Volksschulen liegen, haben ebenfalls die Ausbildung in ungarischer Sprache anzubieten, wobei sich die SchülerInnen zum Unterricht in der Volksgruppensprache anzumelden haben. Der Unterricht ist bereits ab der ersten Anmeldung zu erteilen.

Das Zweisprachige Gymnasium in Oberwart bietet die Ausbildung in ungarisch-deutscher bzw. kroatisch-deutscher Sprache bis zur Hochschulreife an. In mehreren allgemein bildenden höheren Schulen wird überdies Ungarisch in unterschiedlicher

Form als zusätzliche Ausbildung angeboten, wobei diese Angebote vom Wahlpflichtfach bis zur unverbindlichen Übung reichen. Ähnliche Angebote bestehen in Berufsbildenden höheren Schulen.

Entsprechend dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ist im Landesschulrat eine eigene Abteilung für Minderheitenangelegenheiten eingerichtet. Für die Schulaufsicht im Pflichtschulbereich ist ein Fachinspektor für Ungarisch zuständig; in den übrigen Schularten ist jeweils ein sprachkompetentes Schulaufsichtsorgan mit der Aufsicht betraut.

LehrerInnen-Ausbildung:

Es bestehen keine wie immer gearteten Zugangsbeschränkungen zur Ausbildung von PädagogInnen für den Ungarisch-Unterricht. An der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt können StudentInnen zusätzlich zum regulären Studium die Lehramtsprüfung zur Erteilung des Unterrichts auch in Ungarisch erlangen. Die Weiterbildung der zweisprachigen LehrerInnen wird vom Pädagogischen Institut in Kooperation mit der Minderheitenabteilung des Landesschulrates für Burgenland geplant und durchgeführt. Zwischen den Pädagogischen Akademien in Eisenstadt und in Sopron besteht eine gute Zusammenarbeit zur Durchführung von Praktika im Rahmen der Ausbildung von LehrerInnen und KindergärtnerInnen.

In der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Oberwart wird die Ausbildung sowohl in Ungarisch als auch in Zweisprachdidaktik angeboten.

Zugang zu Lehrbüchern:

Mit der Pädagogischen Akademie Sopron sowie der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt bestehen Kooperationen zum Austausch pädagogischer Programme und Materialien in Ungarisch.

Kindergärten:

Für zweisprachige Kindergärten (Ungarisch/ Deutsch) gilt dieselbe Regelung wie für die zweisprachigen Kindergärten (Kroatisch/Deutsch). Sie dazu die detaillierten Ausführungen bei den Kroatischen Kindergärten.

Derzeit wird in folgenden burgenländischen Kindergärten eine Betreuung in ungarischer Sprache angeboten: Oberpullendorf, Siget in der Wart, Unterwart und Oberwart.

In Hinblick auf die Bildungssituation der in Wien lebenden Ungarn ist zu betonen, dass vom Stadtschulrat für Wien in Kooperation mit dem Zentralverband der ungarischen Vereine in Österreich das Projekt „Hungaricum“ entwickelt wurde. Im Rahmen dieses Projektes wird Ungarisch an vier Wiener Volksschulen als „Unverbindliche Übung“ im Ausmaß von zwei Wochenstunden für alle SchülerInnen der 1. bis 4. Schulstufe angeboten. Entsprechend den Lehrplanbestimmungen zum muttersprachlichen Zusatzunterricht haben die SchülerInnen mit Ungarisch als Erst- bzw. Zweitsprache die Möglichkeit, ihre Sprachfertigkeiten zu festigen und zu erweitern. Die deutschsprachigen SchülerInnen erwerben entsprechend den Lehrplanbestimmungen zur Verbindlichen/Unverbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache Ungarisch“ elementare Sprachfertigkeiten zur mündlichen Kommunikation. Das Projekt „Hungaricum“ trägt vor allem dem Aspekt des interkulturellen Lernens Rechnung.

Zur Situation der tschechischen Volksgruppe und der slowakischen

Volksgruppe:

In der „Europäischen Mittelschule“ in Wien wird neben Deutsch auch Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch als Unterrichtssprache bzw. neben Englisch als zweite Fremdsprache angeboten. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten und Projektwochen steht das Erlernen der Sprachen und das Erleben der Kulturen im Vordergrund. Auf interkulturelles Lernen, Erziehung zu Toleranz und Weltoffenheit, soziales Lernen und Integration wird besonderes Augenmerk gelegt. Mit Gymnasien in Bratislava, Brunn und Győr werden Schulpartnerschaften gepflegt. Die „Europäische Mittelschule“ ist Mitglied im „CERNET“ - Central European Regional Network for Education Transfer (Regionales Mitteleuropäisches Bildungsnetzwerk).

Die slowakische Sprache wird neben der Komensky-Schule (siehe Artikel 13) auch in einer öffentlichen Schule im siebenten Wiener Gemeindebezirk unterrichtet. Es besuchen ca. 30 slowakische Kinder die vom Schulverein Komensky geleitete Volks- und Hauptschule.

Weitere Details siehe Artikel 13 des Rahmenübereinkommens.

Zur Situation der Volksgruppe der Roma:

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland 1994 (BGBl. Nr. 641/1994) sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze im Land Burgenland bestimmen, dass bei vorhandenem Bedarf Anspruch auf Unterricht in Romanes besteht.

§ 14 Abs. 1 Minderheitenschulgesetz für das Burgenland lautet:

„Im Burgenland ist auch an den nicht durch in den Abschnitten 2 bis 4 genannten Schularten insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe nach Maßgabe des Bedarfs eine zusätzliche Ausbildung in Kroatisch und Ungarisch zu ermöglichen. In gleicher Weise ist eine zusätzliche Ausbildung in Romanes für die burgenländischen Roma zu ermöglichen“.

Auf Grund der sehr spät erfolgten Verschriftlichung des Romanes kann dieses Recht nur schrittweise umgesetzt werden. Die Sprache der burgenländischen Roma ist eine mündlich überlieferte Sprache und daher nicht schriftlich verzeichnet. Erst vor einigen Jahren wurde im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes der Universität Graz in Zusammenarbeit mit dem Verein Roma in Oberwart begonnen, die Sprache zu verschriftlichen und zu kodifizieren.

Im Schuljahr 1999/2000 wird erstmals eine Volksschulklasse in Oberwart geführt, in der Romanes unterrichtet wird. Im Hinblick auf die sehr schwierigen und umfangreichen Arbeiten zur Kodifizierung der Sprache und zur Erstellung entsprechender Lehrmaterialien handelt es sich somit um einen besonders erfreulichen Fortschritt, der von den öffentlichen Stellen mit entsprechendem Nachdruck gefördert wird.

Mittlerweile konnten erste Lernmaterialien fertig gestellt und in Gebrauch genommen werden. Allerdings sind noch lange nicht ausreichende Unterlagen vorhanden, die ein Sprachstudium ermöglichen würden. Daher kann auch kein Angebot zur LehrereInnenausbildung an einer Pädagogischen Akademie erstellt werden. Behelfsmäßig werden jedoch „native speakers“ im Romanes-Unterricht eingesetzt, die eine pädagogische Grundeinschulung erhalten.

Wie bereits erwähnt, bestimmt das Kindergartengesetz für das Burgenland, dass in den Gemeinden, in denen Angehörige der kroatischen und ungarischen Volksgruppe beheimatet sind, die Betreuung der Kinder in den Kindergärten zweisprachig - in deutscher und in kroatischer bzw. ungarischer Sprache - zu erfolgen hat. Eine analoge Bestimmung für Romanes findet sich im Kindergartengesetz derzeit nicht, jedoch besteht die Bereitschaft bei vorhandenem Bedarf die zweisprachige Betreuung auch für Roma sicherzustellen.

Forschung und universitäre Bildung:

Die österreichischen Volksgruppensprachen werden an zahlreichen Universitäten gelehrt. Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die Universitäten und Institute, an denen im Sommersemester 2000 einschlägige Lehrveranstaltungen in den Volksgruppensprachen stattfinden. Veranstaltungen, die sich weniger auf die Sprache, sondern primär auf das Land beziehen, in dem die Sprache vorwiegend gesprochen wird, sind in diese Aufstellung nicht miteinbezogen (zB. „Landes- und Kulturkunde Ungarns“ etc.). Um einen genaueren Einblick in das Ausmaß der Lehrveranstaltungen zu bekommen, werden Zahlen angegeben, die sich auf das laufende Semester beziehen. Die erste Zahl bedeutet die Summe der einschlägigen Lehrveranstaltungen, die zweite Zahl die Summe der Wochenstunden.

Kroatisch (einschl. „Serbokroatisch“ usw.)

Universität Wien, Institut für Slawistik	17/38*
Universität Wien, Institut für Übersetzer- und Dolmetschausbildung	17/28
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen	2/4
Universität Graz, Institut für Slawistik	10/26
Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft	13/26
Universität Salzburg, Institut für Slawistik	5/10
Universität Innsbruck, Institut für Slawistik	6/16
Universität Klagenfurt, Institut für Slawistik	7/16

Slowenisch

Universität Wien, Institut für Slawistik	15/34
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen	2/4
Universität Graz, Institut für Slawistik	10/22
Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft	15/30
Universität Salzburg, Institut für Slawistik	1/2
Universität Klagenfurt, Institut für Slawistik	16/32

Ungarisch

Universität Wien, Institut für Finno - Ugristik	25/53
Universität Wien, Institut für Übersetzer- und Dolmetschausbildung	18/30
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen	5/9
Universität Graz, Institut für Theoretische und	

Angewandte Translationswissenschaft Universität Innsbruck, Institut für Sprachwissenschaft	16/32 3/4
<u>Tschechisch</u>	
Universität Wien, Institut für Slawistik	24/59
Universität Wien, Institut für Übersetzer- und Dolmetschausbildung	13/26
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen	17/37
Universität Graz, Institut für Slawistik	2/4
Universität Salzburg, Institut für Slawistik	2/4
Universität Linz, Institut für Fremdsprachen	6/16
Universität Innsbruck, Institut für Slawistik	1/4
<u>Slowakisch</u>	
Universität Wien, Institut für Slawistik	9/22
Wirtschaftsuniversität, Institut für slawische Sprachen	3/6
<u>Romanes</u>	
Universität Graz, Institut für Sprachwissenschaft	1/2**
Universität Innsbruck, Institut für Sprachwissenschaft	2/3

* Von den genannten Lehrveranstaltungen betreffend „Kroatisch“ an der Universität Wien, Institut für Slawistik (17/38), beziehen sich 3 (mit insgesamt 6 Wochenstunden) auf das Burgenländisch-Kroatische, u. zwar „Die burgenländischkroatische Sprachsituation und jene der Kärntner Slowenen - Ähnlichkeit und Unterschiede“, „Übungen zum Burgenländischkroatischen“ und „Literatur und Kulturgeschichte der burgenländischen Kroaten“.

** Das Institut für Sprachwissenschaft der Universität Graz gilt als (akademisches) Zentrum der Romani-Linguistik und genießt für seine Arbeit weit über Österreichs Grenzen hinaus Anerkennung.

An der Fachhochschule für Internationale Wirtschaftliche Beziehungen in Eisenstadt ist das Erlernen einer Ostsprache obligatorisch. Es kann u.a. zwischen den Sprachen Ungarisch, Kroatisch, Tschechisch oder Slowakisch gewählt werden.

1958 wurde in Wien das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut gegründet, das seither vom Wissenschaftsministerium finanziert wird. 1990 wurden die Außenstellen des Instituts in Laibach, Pressburg, Brünn, Budapest und Sofia eingerichtet.

Ihre primäre Aufgabe ist die Förderung der bi- und multilateralen Wissenschaftskooperationen Österreichs mit diesen Ländern. In Zusammenarbeit mit österreichischen, slowenischen, tschechischen, slowakischen, ungarischen usw. Wissenschaftlern und Volksgruppenangehörigen werden die Grundlagen für die Kenntnis der Kultur, Geschichte und Sprache der nationalen Minderheiten (insbesondere auch der Roma) erarbeitet. Das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut hat in den Jahren seit seines Bestehens sehr viele Aktivitäten im Sinne des Artikel 12 des Rahmenübereinkommens entfaltet.

Zu den Forschungsaktivitäten betreffend die burgenländischkroatische Volksgruppe ist Folgendes anzumerken. In den vergangenen Jahren wurden mehrere wissenschaftliche Untersuchungen über die Burgenländischen Kroaten und ihre Situation gemacht. Konkret handelt es sich um folgende Studien: Die empirische Untersuchung "Volksgruppen im Burgenland, 2-sprachige Ortstafeln" wurde vom OGM (Österreichische Gesellschaft für Marketing) durchgeführt. Die empirische Untersuchung "Kroaten im Burgenland" wurde vom Bundeskanzleramt über Empfehlung des Volksgruppenbeirates in Auftrag gegeben und von OGM, IHS (Institut für höhere Studien) und DATINFORM durchgeführt. Eine Zielgruppen-Studie zum Thema „Einstellungen und Werthaltungen von Gruppen innerhalb der kroatischen Volksgruppen zur eigenen Identität“ wurde ebenfalls vom Bundeskanzleramt über Empfehlung des Volksgruppenbeirates in Auftrag gegeben.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien sind sowohl in der Einleitung zu diesem Staatenbericht als auch in den Artikel 5 und 12 wieder zu finden.

Darüber hinaus wurden u.a. folgende wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht: „Trendwende, Sprache und Ethnizität im Burgenland“ und „Mit Sprachen leben - Praxis der Mehrsprachigkeit“ von der Burgenländischen Forschungsgesellschaft, „Aus dem Werdegang der Sprache und Literatur der Burgenlandkroaten“ vom Wissenschaftlichen Institut der Burgenländischen Kroaten sowie „Geschichte und Kultur der Burgenländischen Kroaten“ von der Burgenländischen Landesregierung gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur und Bildung in Kroatien.

1999 wurde das „Rechtswörterbuch: Deutsch - Burgenländischkroatisch“ und das „Rechtswörterbuch: Burgenländischkroatisch - Deutsch“ herausgegeben. Beide Bände wurden vom Bundeskanzleramt in Auftrag gegeben und finanziert.

Wie bereits erwähnt, hatte bzw. hat die Gründung der Universität Klagenfurt positive Auswirkungen auf die Bildungssituation der slowenischen Volksgruppe. Auch die Forschungstätigkeit zu Fragen der Volksgruppen allgemein bzw. zu den Slowenen im Speziellen hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl an der Universität Klagenfurt als auch an einigen außeruniversitären Forschungsinstituten erfolgreich etabliert.

Die Klagenfurter Bildungswissenschaft zum Beispiel begann sich bereits vor 15 Jahren mit dem Thema der „ethnischen Minderheiten“ und des „interkulturellen Lernens“ zu beschäftigen. Darüber hinaus ist die Volksgruppenforschung auf verschiedenen Instituten der Universität Klagenfurt etabliert: u.a. am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Abteilung für interkulturelle Bildung, am Institut für Psychologie, am Institut für Slawistik, am Institut für Medien und Kommunikationswissenschaft sowie am Institut für Geschichte. Die Universität Klagenfurt ist sowohl für ihre Grundlagenforschung als auch für ihre angewandte, praxisorientierte Forschung im Bereich der sprachlichen und ethnischen Minderheiten bekannt und international angesehen. Am Institut für Psychologie wurde vom Verein „Aspis“ im Rahmen der Traumaforschung eine spezielle psychologische Betreuung für Flüchtlinge aus Kriegsgebieten, die in Österreich Zuflucht finden, entwickelt. Dieser Forschungsschwerpunkt der Universität Klagenfurt ist national und international sehr anerkannt.

Auch die Arbeitsstelle für interkulturelle Studien des Europarates ist an der Universität Klagenfurt angesiedelt und führt u.a. Minderheitenforschung durch. Diese Forschungsstelle wird aus Mitteln des Europarates und des österreichischen Wissenschaftsministeriums finanziert. Diese Stelle arbeitet eng mit dem Programm „Confidence-building-measures“ zusammen, das interkulturelle Projekte in Europa fördert, an denen Minderheiten und Mehrheiten beteiligt sind. Ein Schwerpunkt der Arbeit dieser Stelle für interkulturelle Studien liegt in Süd-Ost Europa (Medien, Bildung, Soziales, grenzüberschreitende Zusammenarbeit); ein Lehrgang „Intercultural Project Management“ wird derzeit entwickelt. Auf österreichischer

Ebene konzentriert sich die Arbeit der Stelle zurzeit auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie auf das Jahr der Sprachen 2001.

An der Universität Graz werden ebenfalls Forschungsprojekte zu Fragen der Slowenischen Volksgruppe durchgeführt. Das Projekt „Leben mit Grenzen: Geschichte der Slowenen in der Steiermark“ am Institut für Geschichte (Abteilung für Südosteuropäische Geschichte) der Universität Graz wurde zum Beispiel vom Forschungsförderungsfonds finanziert. Das Projekt „Kalter Krieg in der Steiermark“, das derzeit von der Abteilung für Zeitgeschichte durchgeführt und von der österreichischen Nationalbank finanziell unterstützt wird, beschäftigt sich ebenfalls mit den Steirischen Slowenen. Das Institut für Slawistik der Universität Graz plant derzeit das Projekt der lexikalischen Inventarisierung - den „Thesaurus der slowenischen Volkssprache in Kärnten“ -, von dem bereits vier Bände bis zum Buchstaben H erschienen sind, mittels Förderung des Verlags der österreichischen Akademie der Wissenschaften fortzusetzen.

Als Beispiel für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ist das Slowenische Wissenschaftliche Institut in Klagenfurt besonders zu erwähnen. Dieses Institut wird u.a. aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gefördert. Das Institut dokumentiert und erforscht die politische, kulturelle und soziale Lage der slowenischen Volksgruppe in Geschichte und Gegenwart. Darüber hinaus werden die multikulturellen und interethnischen Beziehungen im Alpen-Adria-Raum untersucht. Als konkrete Beispiele für Forschungsprojekte des Slowenischen Instituts, die von der Republik Österreich finanziell unterstützt werden, seien folgende erwähnt: Der 1999 fertig gestellte Forschungsbericht „Auf dem Weg zur Selbstfindung. Geschichte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 1945 - 1955“ wurde vom Wissenschaftsministerium finanziert. Das Slowenische Institut beteiligt sich auch am derzeit laufenden Forschungsprojekt „Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen“, das von der Republik Österreich - Historikerkommission beauftragt und vom Institut für Geschichte der Universität Klagenfurt in Zusammenarbeit mit anderen Instituten durchgeführt wird. Darüber hinaus arbeitet das Institut an Dokumentationen und führt Ausstellungen durch, z.B. die Wanderausstellung „Kärntner Slowenen“.

Das Ludwig Boltzmann Institut für interkulturelle Bildungsforschung (Universität Klagenfurt und Stadt Villach) führt ebenfalls volksgruppenspezifische, interkulturelle Forschungsprojekte durch. Zu erwähnen ist hier besonders das vom Bundeskanzleramt geförderte Projekt „Bildungschance Mehrsprachigkeit: Förderung frühkindlicher Mehrsprachigkeit im Kindergarten - Am Beispiel eines dreisprachigen Kindergartens (deutsch, slowenisch, englisch)“. Die wichtigsten Ziele dieses Projektes sind die Evaluation der sprachlichen Lernfortschritte der Kinder, die Verbesserung des pädagogisch-methodisch-didaktischen Konzepts und die Qualifizierung der KindergärtnerInnen, die Erstellung von Materialien zur verbesserten Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Aus- und Fortbildung der KindergärtnerInnen.

Das Slowenische Volkskunde-Institut „Urban Jarnik“ konzentriert seine Forschungstätigkeit auf Studien über das Leben der Kärntner Slowenen im zweisprachigen Gebiet in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Dieses Institut wird ebenfalls aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes finanziell unterstützt.

Die Außenstelle des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung in Klagenfurt befasst sich im Rahmen des Projektes „Die nationale Frage in Kärnten im 20. Jahrhundert“ u.a. auch mit der Situation der Kärntner Slowenen. Eine bessere Verständigung der beiden in Kärnten lebenden Volksgruppen ist als eines der Ziele dieser Forschungsinitiative des Landes Kärnten erwähnt.

Als neues wissenschaftliches Institut zur Erforschung von Minderheitenfragen wurde dieses Jahr das CIFEM, das Carinthian Institute for Ethnic Minorities, errichtet. Es wird von der Landesregierung Kärnten finanziert. Der wissenschaftliche Beirat des CIFEM, das sich als unabhängige Forschungseinrichtung versteht, ist mit internationalen Experten besetzt und der endgültige Sitz des Instituts wird ab Herbst 2001 das Stift Ossiach in Kärnten sein. Das erste wissenschaftliche Projekt ist ein groß angelegter Vergleich europäischer Minderheitenpolitiken auf nationaler Ebene, das mit dem Workshop „Minderheitenpolitik in Europa“ am 6. Juli 2000 eröffnet wird. Als zweites Projekt ist eine Studie über „Ethnische Parteien“ geplant.

Die Slowenische Studienbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek, die 44 Stunden in der Woche frei zugänglich ist. Sie zählt über 74.000 Bücher sowie etwa 700 nicht-inventarisierte Zeitungen und Zeitschriften. Zusätzlich betreut die Slowenische Studienbibliothek eine Wanderbibliothek und gewährt den lokalen Mitgliedsvereinen Unterstützung bei der Gestaltung von Vereinsbibliotheken.

Die Außenstelle des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts in Ljubljana

Der Burgenländisch-ungarische Kulturverein führt jährlich wissenschaftliche Symposien durch. Im Jahr 2000 stehen dieses Symposium sowie Ausstellungen und Publikationen im Zeichen der 1000-jährigen Geschichte Ungarns. Es wird eine Sonderausgabe „1000-jährige Kulturgeschichte der Ungarn“ für SchülerInnen publiziert.

Darüber hinaus erscheint im Herbst 2000 die Publikation „Die Burgenländischen Ungarn“, die im Rahmen der Warter-Hefte herausgegeben wird (aktualisierte Version von 1988). Von der ungarischsprachigen Bibliothek in Unterwart wird ein Interreg-Projekt der EU gemeinsam mit einer Bibliothek in Ungarn durchgeführt, bei dem 30.000 ungarischsprachige Bände katalogisiert und die beiden Bibliotheken elektronisch vernetzt werden.

Im Rahmen der Publikation „Das Leben und die Kultur der ethnischen Minderheiten und kleiner Sozialgruppen“ wurden u.a. auch das Leben der tschechischen Volksgruppe in Wien erforscht (Integration und multikulturelle Gesellschaft in der Großstadt Wien, Problematik des tschechischen Vereinswesens in Wien etc.). Neben dem Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut waren u.a. auch Wissenschaftler der Universität Wien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften an dieser Publikation beteiligt, die von dem Programm PHARE der Europäischen Union ko-finanziert wurde.

1996 wurde die Ausstellung „Kulturen an der Grenze“ im Rahmen des gleichnamigen österreichisch-tschechischen Forschungsprojektes vom Ost- und Südosteuropa-Institut erarbeitet.

Im Rahmen des Forschungsprogramms „Grenzenloses Österreich“ (1994 - 1998) wurde das interdisziplinäre Forschungsprojekt „Die Slowakische Volksgruppe in Wien und Niederösterreich“ aus Mitteln des Wissenschaftsministeriums und des Bundeskanzleramtes finanziert und vom Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut durchgeführt. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich zahlreiche Wissenschaftler aus der Slowakei (Komensky-Universität, Slowakische Akademie der Wissenschaften) in ihrer Forschung der slowakischen Volksgruppe in Österreich widmen. Sie befassen sich vor allem mit der Identität und der Sprache der slowakischen Volksgruppe. Beispiele hierfür sind folgende Publikationen: „Die slowakische ethnische Minderheit in Niederösterreich“, „Studium der slowakischen Dialekte in Österreich“, „Die Slowaken und die slowakische Sprache in Wien und Niederösterreich“, „Slowaken im österreichischen Marchfeld“ etc.

Ausgangspunkt der derzeitigen Dichte der Roma-Forschung in Österreich waren musikethnologische Studien im Rahmen der ethnomusikologischen Forschung am Institut für Musikwissenschaft an der Universität Wien. Diese haben zur Emanzipation der Volksgruppe der Roma maßgeblich beigetragen.

Mit der Sammlung Heinschink im Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften verfügt Österreich über das umfangreichste Tonarchiv zu Musik, Sprache und Kultur der Roma, das auch eine wichtige Quelle für jeden an „oral history“ Interessierten ist.

Im Bereich der Minderheitenforschung am Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck wurden u.a. folgende wissenschaftliche Beiträge zur Roma-Forschung publiziert: „Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich“; „Roma und Sinti („Zigeuner“): Zwischen Ausgrenzung, Verachtung und Bewunderung“; „Sinti- und Romafrauen: Die Ambivalenz des Ethnischen. Ethnizität als Konstituierungs- und Abgrenzungspotential“; „Zur rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Sinti/Roma („Zigeunern“) in Österreich“; „Die Veränderungen der rechtlichen Lage der Roma in Europa. - Ein Vergleich der wichtigsten Trends in EU-Mitgliedstaaten und in europäischen Nicht-EU-Ländern“.

Das seit 1993 laufende Romani-Projekt am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Graz hat vorbildlichen Charakter in Europa. Es ist nicht nur ein rein wissenschaftlich-akademisches Projekt zur „sprachpflegerischen Zwangsbeglückung der Roma“ (Zitat des Autors), sondern es besteht aus einer Reihe auf wissenschaftlicher Basis durchgeführter Arbeiten im Auftrag der Volksgruppe, die dem Sprachtod entgegenwirken und zum Kultur- und Identitätserhalt beitragen sollen. Primäres Ziel des Romani-Projektes ist es, die österreichischen Romani-Varianten soweit zu erfassen und zu bearbeiten, dass es aktiven und engagierten Roma innerhalb der jeweiligen Gruppe möglich ist, mithilfe der erstellten Materialien und der erarbeiteten didaktischen Strategien dem drohenden Sprachentod entgegenzuwirken.

Die Kodifizierung - Verschriftlichung, grammatikalische und lexikalische Beschreibung - ist mittlerweile abgeschlossen. Seit Herbst 1997 findet wöchentlich ein Unterricht für Kinder und Jugendliche statt, wobei u.a. die Lehrmittel (Lehrbuch, Kartenspiele, PC-Sprachlernspiele etc.) selbst produziert werden. Wichtig ist, dass im Rahmen des Unterrichts Roma als Lehrer ausgebildet werden und zum Teil bereits eigenverantwortlich unterrichten. Es werden auch Zeitschriften und Theaterstücke produziert. Eine junge Musikgruppe verwendet bereits Romanes-Liedtexte.

Dieses umfassende und langfristig angelegte Projekt wird u.a. von der Republik Österreich (Bundeskanzleramt, Wissenschaftsministerium, Universität Graz etc.) finanziell unterstützt.

Derzeit läuft ein 1998 vom Bildungsministerium in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt zum Thema „Roma und Sinti im Burgenland 1945 - 1999“, das von der Burgenländischen Forschungsgesellschaft durchgeführt wird. Das Projekt hat das Ziel, die aktuelle Situation der burgenländischen Roma und Sinti möglichst systematisch zu erfassen: österreichische und burgenländische Volksgruppenpolitik in diesem Zeitraum, Kontinuitäten der Ausgrenzung, Situation nach der Anerkennung als Volksgruppe nach 1993, Strukturwandel im Burgenland, Problematik der Zählungen und Schätzungen, Wohn- und Besitzverhältnisse, Sprach- und Bildungssituation, Identitäten etc.

1999 ist das Buch „Wege zur Verbesserung der Lage der Roma in Mittel- und Osteuropa: Beiträge aus Österreich und Slowenien“ erschienen. Am 5. April 2000 haben die Außenstellen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts (OSI) ein Arbeitstreffen mit dem Titel „Roma-Migration in Europa“ in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten aus den jeweiligen Ländern veranstaltet.

Artikel 13

- 1. *Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.***

- 2. *Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.***

Auch hierzu ist festzuhalten, dass dieses Recht Volksgruppenangehörigen in gleichem Maße zusteht wie allen österreichischen Staatsbürgern. Gemäß Art. 17 StGG ist jeder Staatsbürger berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, der seine Befähigung dazu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Daneben haben nach Art. 67 Staatsvertrag von St. Germain österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, u.a. das Recht, auf eigene Kosten Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen.

Die näheren Regelungen über die Voraussetzungen für die Errichtung einer Privatschule sind im Privatschulgesetz geregelt; danach kann grundsätzlich jeder österreichische Staatsbürger eine Privatschule errichten.

Im Bundesland Kärnten gibt es eine private zweisprachige Volksschule, nämlich die Volksschule „Mohorjeva - Hermagoras“ in Klagenfurt. Auch die „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Konvents der Schulschwestern“ in St. Peter bei St. Jakob im Rosental ist eine (konfessionelle) Privatschule. Dieser ist eine einjährige Wirtschaftsfachschule angegliedert.

Der Schulverein Komensky betreibt die einzige bilinguale tschechische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich. In der Komensky-Schule wird neben der Volksschule auch die Unterstufe einer bilingualen Sekundarschule angeboten. Diese wird ab dem Schuljahr 2000/2001 in ein zweisprachiges Oberstufengymnasium übergeleitet werden. Es ist geplant, auch diesen Ausbau der Komensky-Schule aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes finanziell zu unterstützen.

Der Komensky-Schule ist auch ein zweisprachiger Kindergarten angeschlossen. Die Besonderheit der Komensky-Schule ist, dass ab dem Schuljahr 2000/2001 beginnend mit dem Kindergarten bis zur Matura ein durchgehender zweisprachiger Bildungsweg eröffnet wird, der für den weiteren Bestand der tschechischen Volksgruppe in Wien von zentraler Bedeutung ist.

Tschechisch und Deutsch sind die beiden Unterrichtssprachen. Das Bildungsangebot der Komensky-Schule ist auch für die slowakische Volksgruppe interessant, da alternierend zu Tschechisch auch Slowakisch unterrichtet wird.

Das Recht zur Gründung privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen wird von den Ungarn im Burgenland nur im Rahmen der Erwachsenenbildung durch die „Burgenländisch-Ungarische Volkshochschule“ in Anspruch genommen. Für diese Einrichtung werden von öffentlichen Stellen entsprechende Förderungen gewährt.

Das Recht zur Gründung privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen wird über den Verein Roma in Oberwart in Form der außerschulischen Lernbetreuung von Schulkindern wahrgenommen. Diese Betreuung stellt sicher, dass die SchülerInnen sich in ihren Lernerfolgen emanzipieren und nicht in das Sonderschulniveau

abrutschen. Die Erfolge dieser Maßnahmen werden durch die Tatsache bestätigt, dass seit Beginn der außerschulischen Lernbetreuung Roma-Kinder nicht mehr in überdurchschnittlichem Ausmaß Sonderschulen besuchen, sondern vielmehr die gleichen schulischen Leistungen erbringen wie alle anderen Kinder. Die außerschulische Lernbetreuung wird durch Subventionen des Bundes und des Landes Burgenland finanziert.

Im Rahmen der Erwachsenenbildung hat die Volkshochschule der burgenländischen Roma vor kurzem ihren Betrieb aufgenommen. Ziel dieser Organisation ist die Vermittlung des Romanes an Erwachsene, und zwar an Roma und an Nicht-Roma. Auch für diese Einrichtung werden von öffentlichen Stellen entsprechende Förderungen gewährt.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Gemäß Art. 7 Z 4 des Staatsvertrages von Wien nehmen österreichische Staatsbürger der slowenischen und kroatischen Minderheiten an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten aufgrund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsbürger teil.

Nach § 3 des Volksgruppengesetzes sind zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Diese haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppe zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen

berühren, zu hören. Sie können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten. Auf Wunsch der Landesregierungen können die Volksgruppen auch diese beraten.

Die Volksgruppen, für die ein Beirat eingerichtet wird und die Zahl der Mitglieder ist durch Verordnung festzusetzen. Aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte sind derzeit sechs Volksgruppenbeiräte eingerichtet:

Volksgruppe:	Zahl der Mitglieder
kroatische:	24
Roma:	8
slowakische:	6
slowenische:	16
tschechische:	10
ungarische:	16

Die Hälfte der Mitglieder eines Volksgruppenbeirates ist aufgrund von Vorschlägen von Vereinigungen, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, vorzuschlagen. Die restlichen Mitglieder sind einerseits aus Mitgliedern allgemeiner Vertretungskörper, die im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder dieser Volksgruppe angehören, andererseits aus Angehörigen der Volksgruppe, die von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden, auszuwählen. Alle Mitglieder müssen erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen, und müssen zum Nationalrat wählbar sein.

Sie sind von der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren ernannt. Dabei haben die Volksgruppenvereinigungen ein Stellungnahmerecht; sie können auch die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfen. Im Erkenntnis VwSlgNF 14.878/A/1998 sprach der Verwaltungsgerichtshof zu diesem Beschwerderecht aus, dass daraus der Schluss zu ziehen sei, dass sich das "Anhörungs"recht nicht bloß - wie sonst üblich - darin erschöpfe, der

repräsentativen Volksgruppenvereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sondern dass ihr auch das Recht auf Auseinandersetzung mit ihnen im Rahmen des Volksgruppengesetzes erhobenen rechtlichen Bedenken gegen Mitglieder eines Volksgruppenbeirates, deren Bestellung in Aussicht genommen wird, gibt. Insofern komme einer repräsentativen Volksgruppenorganisation im Bestellungsverfahren nach § 4 Abs 1 Volksgruppengesetz "volle" Parteistellung zu. Dies bedeute, dass ihr nicht bloß die Bestellungsbescheide betreffend die Mitglieder des Volksgruppenbeirates zuzustellen sind, sondern gleichzeitig mit der Bestellung auch über ihre allfälligen Einwendungen im Bestellungsverfahren förmlich abzusprechen sei.

Bei der Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates ist von der Bundesregierung darauf Bedacht zu nehmen, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind.

Wesentlichste Aufgabe des Volksgruppenbeirates ist die Erstellung eines Planes über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen in seiner Volksgruppe für das jeweils nächste Jahr. Unter Bedachtnahme auf diesen Plan hat er Vorschläge die Verwendung der im Budget vorgesehenen Förderungsmittel für seine Volksgruppe zu erstatten.

Zur Arbeit der Volksgruppenbeiräte äußerten sich die Volksgruppen im Memorandum folgendermaßen:

„Der Staat hat die Aufgabe, den Dialog zwischen den Volksgruppen und dem Staat zu organisieren. Zu diesem Zweck wurde für jede einzelne Volksgruppe als Beratungsorgan ein Beirat eingerichtet, der in seiner Zusammensetzung der politischen und weltanschaulichen Pluralität innerhalb der Volksgruppe entsprechen muß. Die Beiräte dienen der Organisierung eines konstruktiven Dialogs zwischen dem Staat und den einzelnen Volksgruppen.“

Wesentlich im Zusammenhang mit der Errichtung eines Volksgruppenbeirates ist auch, dass damit die Anerkennung als Volksgruppe verbunden ist. Die Anerkennung als Volksgruppe ist nämlich nicht Gegenstand eines besonderen Rechtsaktes. Aus

dem Bestehen eines Beirates kann daher die staatliche Anerkennung als Volksgruppe ersehen werden.

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 26. Februar 1997 den Bundeskanzler ersucht, unter Einbeziehung der betroffenen Landesregierungen zu prüfen, inwieweit eine Vertretung der steirischen Slowenen im Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe eingerichtet werden kann. Der Beirat für die slowenische Volksgruppe hat mit Beschluss vom 11. März 1997 der Bundesregierung empfohlen, die Verordnung über die Volksgruppenbeiräte unter Einbeziehung der betroffenen Landesregierungen zu ändern, und damit eine Vertretung der steirischen Slowenen im nächsten Beirat zu ermöglichen. Dieses Anliegen wurde auch im Memorandum der österreichischen Volksgruppen vom 24. Juni 1997 wiederholt.

Die Bundesregierung hat am 24. Februar 1998 die Aufstockung des Beirates für die slowenische Volksgruppe von 16 auf 18 Mitglieder beschlossen; die erforderliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates konnte in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr herbeigeführt werden. Zu dieser Frage ist derzeit vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eine von „Artikel VII-Kulturverein für Steiermark“ eingebrachte Beschwerde anhängig, in welcher vorgebracht wird, die Bundesregierung habe zu Unrecht keinen Vertreter der Steirischen Slowenen in den Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe aufgenommen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zur Situation der Burgenländisch-kroatischen Volksgruppe haben Folgendes ergeben:

- Die Bewertung der Tätigkeit der Volksgruppenorganisationen ist in der Bevölkerung geteilt: 39% der BurgenländerInnen meinen, die „Forderungen der Volksgruppenorganisationen sind nur wenigen Kroaten ein Anliegen“, 35% sind der Meinung, das Gegenteil sei der Fall, 26% haben dazu keine Meinung; unter den Kroaten ist die Meinung noch mehr polarisiert: 43% meinen, dass nur wenige Kroaten die Forderungen der Volksgruppenorganisationen unterstützen, 32% sehen das anders.
- Dementsprechend wollen die Kroaten auch nicht ausschließlich von den Volksgruppenorganisationen vertreten werden. 40% wollen die Volksgruppenorganisationen als Ansprechpartner haben, 45% wollen diesen

Ansprechpartner sowohl bei den Politikern als auch bei den Volksgruppenorganisationen haben.

- 34% der Kroaten sehen, dass die Gemeindepolitiker unter den Politikern am meisten für die Kroaten tun.

Zur politischen Interessensvertretung der burgenländischen Kroaten ist festzuhalten, dass der Versuch, eine eigene Partei zu etablieren, bereits in der Zwischenkriegszeit scheiterte und daher die Integration in die allgemeinen Parteien beschleunigt wurde. Im Burgenländischen Landtag sind stets auch Mitglieder der Volksgruppe vertreten, die jedoch als Vertreter der jeweiligen Partei und nicht explizit als Vertreter der Volksgruppe agieren. Dennoch gelang es auf Landesebene, in vielen Bereichen die Interessen der Volksgruppe erfolgreich einzubringen. Derzeit kommen von den 36 Abgeordneten vier aus kroatischen Gemeinden. Auch im National- und Bundesrat werden und wurden Angehörige der burgenländisch-kroatischen Volksgruppe auf den Listen der Parteien aufgestellt. Derzeit ist zum Beispiel eine Angehörige der burgenländisch-kroatischen Volksgruppe Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses im Nationalrat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vertretung und der Einfluss der burgenländisch-kroatischen Volksgruppe auf regionaler und kommunaler Ebene in mehr als befriedigendem Maße gegeben sind. Sowohl in der Politik als auch in der Verwaltung stehen den Kroaten alle Positionen offen und wurden in der Vergangenheit und in der Gegenwart auch von Volksgruppenangehörigen besetzt (zB. Landeshauptmann, Regierungsmitglieder, Landtagspräsidenten, Präsidenten der Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, des Landesgerichtes, Abteilungsleiter im Amt der Landesregierung etc.). Diese wurden aber stets im Rahmen der allgemeinen Parteien und Organisationsformen errungen und nicht durch die Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe bzw. über die Kandidatur auf einer Volksgruppen-Partei.

Waren die Kärntner Slowenen in der Zwischenkriegszeit im Kärntner Landtag noch mit zwei Abgeordneten vertreten, so scheiterten in der Zweiten Republik bisher alle Versuche einer eigenständigen Kandidatur. Seit der - durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs veranlassten - Einteilung des Landesgebietes in vier

Wahlkreise und der damit verbundenen Regelung, dass für die Vergabe von Restmandaten nur Parteien in Frage kommen, die bereits in einem der Wahlkreise ein Mandat erhalten haben, ist zudem die Schwelle von ca. zehn Prozent der Stimmen zu meistern.

Die „Demokratische Front“, die Vorgängerorganisation des „Zentralverbandes der Kärntner Slowenen“, kandidierte nur bei der Landtagswahl 1949. In der Folge gab es bis 1970 Wahlempfehlungen für die SPÖ. Der stellvertretende Landesobmann des Zentralverbandes war zwischen 1970 und 1974 auch Landtagsabgeordneter der SPÖ. Als Folge des Ortstafelkonfliktes wurde den Mitgliedern 1975 empfohlen, entweder KPÖ oder KEL (Kärntner Einheitsliste) zu wählen. Bei den darauf folgenden Wahlgängen gab es keine offizielle Wahlempfehlung mehr. Mehrmals traten hingegen die christlichen Slowenen an und zwar bei den Wahlen 1949, 1953 und 1965. Vor der Landtagswahl 1970 war es zu einer Annäherung mit der Landes-ÖVP gekommen. Der „Rat der Kärntner Slowenen“ gab diesmal eine Wahlempfehlung für die ÖVP ab. Mit dem Ortstafelkonflikt 1972 endete dieses Naheverhältnis. Der Rat der Kärntner Slowenen war maßgeblich an der Gründung der „Kärntner Einheitsliste/Koroška Enotna lista (KEL)“ beteiligt, der 1975 - noch nach dem alten Wahlrecht - nur wenige Stimmen für den Einzug in den Landtag fehlten. Bei weiteren Kandidaturen der sich nunmehr „Einheitsliste/Enotna lista“ nennenden Partei zum Kärntner Landtag wurde dieses Ziel deutlich verfehlt. 1994 wurden nur 3.300 Stimmen erreicht. Bei der Landtagswahl 1999 kandidierte die Einheitsliste gemeinsam mit den Liberalen und den beiden Grüngruppierungen, verfehlte jedoch den Einzug in den Kärntner Landtag.

Innerhalb der SPÖ gibt es eine Teilorganisation „Arbeitsgemeinschaften Volksgruppen in der SPÖ“, deren Vorsitzende 1994 für die Sozialdemokraten zum Kärntner Landtag kandidierte, ein Mandat aber verfehlte. Hingegen gehört auf der Liste der ÖVP seit 1989 ein Angehöriger der slowenischen Volksgruppe dem Kärntner Landtag an.

Erfolgreicher verlief, nach den zur Verfügung stehenden Statistiken, die Kandidatur der Einheitsliste bzw. anderer slowenischer Wahlgruppierungen bei Gemeinderatswahlen. Auf Gemeindeebene wurden Mitglieder der slowenischen Volksgruppe in

nicht geringem Ausmaß auf eigenen Listen (EL), aber auch auf Listen der anderen Parteien in die Gemeinderäte gewählt. Im Jahre 1997 konnten in 24 Gemeinden insgesamt 5527 Stimmen und 56 Mandate erreicht werden.

Die ungarische Volksgruppe hat bisher auf die Bildung eigener politischer Organisationen verzichtet und sich in die bestehenden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen völlig integriert. Angehörige der Volksgruppe beteiligen sich sowohl aktiv als auch passiv im Rahmen der bestehenden allgemeinen politischen Parteien an Wahlen. Auf lokaler Ebene werden dabei zum überwiegenden Teil Angehörige der Volksgruppe in die jeweiligen Vertretungen auf kommunaler Ebene (Bürgermeister, Gemeinderäte) gewählt. Auch in den regionalen (Landtag) und nationalen (Nationalrat, Bundesrat) Vertretungskörperschaften sind immer wieder Angehörige der ungarischen Volksgruppe als Mandatäre der jeweiligen Parteien vertreten. Dabei ist jedoch nicht die Zugehörigkeit zur Volksgruppe als Kriterium ausschlaggebend.

Die tschechische Volksgruppe verfügt über zwei politische Vereinigungen, die Tschechoslowakische sozialistische Partei in Österreich und die Tschechoslowakische Volksvereinigung. Es sind jedoch keine politischen VertreterInnen der tschechischen Volksgruppe auf einer der politischen Ebenen (Bezirk, Gemeinde/Land, Bund) vertreten.

Die slowakische Volksgruppe hat keine eigenen politischen Organisationen und ist auch nicht in anderen Parteien politisch tätig.

Die Roma haben keine eigenen politischen Organisationen entwickelt. Die Mitarbeit in politischen Parteien ist eher die Ausnahme als die Regel. Ausnahme dieser Regel ist der derzeitige Vorsitzende des Volksgruppenbeirates der Roma. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre besteht Grund zur Hoffnung, dass sich diese Situation zum Positiven verändern wird.

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Dieser Grundsatz ist schon dadurch gesichert, dass gemäß Art. 6 StGG jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen kann (Niederlassungsfreiheit). In seiner Rechtsprechung achtet der Verfassungsgerichtshof vor allem, darauf, dass die Gewährleistung dieses Grundrechts nicht durch Maßnahmen, etwa fiskalischer Art, unterlaufen wird. So hat er im Erkenntnis VfSlg. 3221/1957 entschieden, dass eine unangemessene Aufenthaltsabgabe dieses Grundrecht verletzen könnte.

Artikel 17

1. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.***

2. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.***

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abs. 1 ist insbesondere durch Art. 10 Abs. 1 EMRK garantiert, der die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und **ohne Rücksicht auf Landesgrenzen** garantiert.

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das gegenseitige Kennenlernen von Lösungsmodellen könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern. Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, bei denen die Möglichkeit eröffnet wurde, dass Angehörige der verschiedenen Minderheiten in direkten Kontakt treten und bei den kulturellen Veranstaltungen einander kennen lernen.

Auch im Rahmen Aktivitäten der Außenstellen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts wurde die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten intensiviert. Bei diesen Aktivitäten wurden Angehörige der Volksgruppen maßgeblich eingebunden. Österreich hat die Kontakte gemäß Art. 17 des Rahmenübereinkommens nicht nur „nicht behindert“, sondern aktiv gefördert.

Darüber hinaus werden vor allem auch grenzüberschreitende Kontakte junger Menschen gefördert. Im Rahmen von bilateralen Partnerschaften zwischen Schulen, Universitäten und Jugend-Initiativen sowie auf Basis der von der Europäischen Union geförderten Jugendprogramme („Jugend für Europa“ und „Europäischer Freiwilligendienst“) finden regelmäßig grenzüberschreitende und kulturverbindende Projekte statt. Konkretes Beispiel dafür ist das „Internationale Roma-JugendbetreuerInnen-Treffen“, das im Herbst 1999 in Österreich stattgefunden hat. Roma-VertreterInnen aus Spanien, der Slowakei, Rumänien und Österreich haben daran teilgenommen. Die Situation der Roma in den einzelnen Staaten wurde diskutiert und es wurden gemeinsam Strategien für die Zukunft entwickelt (Multikultureller Austausch, Maßnahmen gegen Rassismus, Austauschprojekte, Vernetzung etc.). Dieses Projekt wurde von der Burgenländischen Landesregierung finanziell unterstützt.

Die Initiative Minderheiten hat im Sommer 1999 eine erste internationale Sommerhochschule „Minderheiten & Medien“ veranstaltet, an der MigrantInnen und Volks-

gruppenangehörige aus den Niederlanden, Ungarn, Deutschland, Tschechien, der Slowakei und Österreich teilgenommen haben. Workshops boten die Möglichkeit, mit JournalistInnen und ExpertInnen Medienerfahrung zu sammeln; Exkursionen, Vorträge und Kulturevents trugen darüber hinaus zu einem interkulturellen Austausch bei. Dieses Projekt wurde von der Bundesregierung finanziell unterstützt.

Generell ist festzuhalten, dass mit dem Fall des Eisernen Vorhangs durch die Steigerung des ökonomischen Werts auch das Sozialprestige derjenigen Minderheitensprachen, die gleichzeitig Nationalsprachen angrenzender Staaten sind, extrem gestiegen ist; das sind Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch und Slowenisch. Gleiches gilt mit einigen Abstrichen für das Burgenland-Kroatische.

Zu Abs. 2:

Dazu ist auf die Ausführungen zur Vereinsfreiheit unter Art. 7 zu verweisen.

Außerdem sieht Art. 17 EMRK vor, dass keine Bestimmung der EMRK dahin ausgelegt werden darf, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weiter gehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt. Ausdrücklich anwendbar hielt die Europäische Kommission für Menschenrechte Art. 17 EMRK im Fall Glimmerveen gegen die Niederlande, und kam zu der Erkenntnis, dass Art. 17 EMRK es verbiete, dass der Beschwerdeführer sich auf Art. 10 EMRK zur Verbreitung von Rassendiskriminierung berufen könne.

Artikel 18

- 1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.**

- 2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.**

Diesbezüglich wird nochmals auf die zu Art. 2 angeführten multilateralen Menschenrechtsverträge hingewiesen, die Österreich ratifiziert hat.

Österreich setzt sich im multilateralen Bereich führend für eine Stärkung des internationalen Minderheitenschutzes ein und bringt jährlich Resolutionen zum Minderheitenschutz in der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein. Aufgrund eines österreichischen Vorschlags hat die Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe über Minderheitenschutz eingesetzt, 1998 konnte Österreich eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe erreichen. Einer der inhaltlichen Schwerpunkte der österreichischen Initiativen in den Vereinten Nationen ist die Mitwirkung von Volksgruppenangehörigen am öffentlichen Leben.

Österreich arbeitet derzeit an der Vorbereitung der Ratifikation der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Im Regierungsübereinkommen ist als Termin für die Regierungsvorlage zur Genehmigung der sogenannten „Sprachen-Charta“ durch den Nationalrat der 1. Jänner 2001 vorgesehen.

TEIL III: Ausblick

Die österreichische Bundesregierung wird ihre konsequente Politik des Schutzes der Volksgruppen auch in Zukunft fortsetzen und für die Achtung der Minderheitenrechte eintreten. Sie wird sich bemühen, die von den Volksgruppenbeiräten an die Bundesregierung und den Nationalrat im Jahre 1997 in Form des „Memorandums der österreichischen Volksgruppen“ herangetragenen Forderungen so weit wie möglich zu erfüllen. Wie dieser vorliegende Bericht zeigt, wurden in den letzten Jahren und Monaten bereits einige wichtige Forderungen dieses Memorandums verwirklicht. Die Bundesregierung wird sich in enger Zusammenarbeit mit den Volksgruppen um die weitestgehende Umsetzung des Memorandums bemühen.